



DISSERTATION

Titel der Dissertation

**Die Funktionen des Staatspräsidenten im politischen System
von Frankreich**

Verfasserin

Mag. Dr. Verena Ornezeder

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl
Studienblatt:

It. A 092 236 346

Dissertationsgebiet
Studienblatt:

It. Romanistik, Französisch

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Robert Tanzmeister
Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon

Diese Arbeit widme ich meinen Eltern und Paul!

*Mein besonderer Dank gilt Univ.-Prof. Dr. Robert Tanzmeister
für die Betreuung meiner Dissertation sowie
Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon für die Zweitbegutachtung meiner
Arbeit!*

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort:	8
<i>KAPITEL I: Historische Wurzeln – Der Pfad zur Verfassung der V. Republik Frankreichs:</i>	11
<i>ABSCHNITT 1: Der Übergang von der IV. zur V. Republik Frankreichs – Zur Entstehung der Verfassung der V. Republik:</i>	11
<i>ABSCHNITT 2: Der Beginn der V. Republik:</i>	25
<i>KAPITEL II: Die Verfassung der V. Republik – Der Staatspräsident als Grundpfeiler der neuen Verfassung:</i>	28
<i>ABSCHNITT 1: Der Staatspräsident - Die Vorrangstellung des Staatspräsidenten im politischen System von Frankreich:</i>	28
<i>ABSCHNITT 2: Der Wahlmodus für das Amt des Staatspräsidenten und seine Implikationen:</i>	31
<i>ABSCHNITT 3: Die Ergebnisse der einzelnen Wahlen für das Amt des Staatspräsidenten:</i>	39
<i>ABSCHNITT 4: Die Amtsführung des Staatspräsidenten:</i>	47
<i>ABSCHNITT 5: Die Rechte und Rolle des Staatspräsidenten im politischen System von Frankreich:</i>	54

<i>Exkurs: Cohabitation:</i>	59
<i>UNTERABSCHNITT 1: Pouvoirs propres:</i>	70
<i>UNTERABSCHNITT 2: Pouvoirs partagés:</i>	89
<i>KAPITEL III: Die Amtsführung und Verfassungspraxis von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing im Vergleich:</i>	98
<i>ABSCHNITT 1: Die Amtszeit von de Gaulle:</i>	99
<i>ABSCHNITT 2: Die Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing:</i>	118
<i>KAPITEL IV: Die Regierung und ihre Rolle in Zusammenhang mit den Funktionen des Staatspräsidenten:</i>	128
<i>ABSCHNITT 1: Die Machtstellung der Regierung innerhalb des Institutionsgefüges Frankreichs in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:</i>	128
<i>ABSCHNITT 2: Die Rechte und Rolle des Premierministers im politischen System unter Berücksichtigung der Funktionen des Staatspräsidenten:</i>	132
<i>ABSCHNITT 3: Die Zusammensetzung der Regierung – Aufgabenteilung zwischen Premier und Staatspräsident:</i>	142
<i>ABSCHNITT 4: Die Amtsführung der Regierung in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:</i>	144

KAPITEL V: Das Parlament und seine Rolle in Zusammenhang mit den Funktionen des Staatspräsidenten:	150
ABSCHNITT 1: Die Stellung des Parlaments innerhalb des politischen Systems in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:	150
ABSCHNITT 2: Die Zusammensetzung des Parlaments:	152
ABSCHNITT 3: Die Ausübung der parlamentarischen Gewalt in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:	156
ABSCHNITT 4: Die Rechte und Rolle des Parlaments im politischen System Frankreich unter Berücksichtigung der Funktionen des Staatspräsidenten:	159
KAPITEL VI: Die Verfassungsrevisionen:	176
Resümee und Schlussfolgerungen:	184
Quellenverzeichnis:	190
Curriculum Vitae:	201
Abstract:	202

Abbildungsverzeichnis:

<i>Abbildung 1: Verfassung der V. Republik:</i>	27
<i>Abbildung 2: Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen 1965- 2002:</i>	42
<i>Abbildung 3: Ergebnisse der Präsidentschaftswahl 2007:</i>	45
<i>Abbildung 4: Die Premierminister der V. Republik 1959-2006:</i>	75
<i>Abbildung 5: Die Volksentscheide seit 1959:</i>	93
<i>Abbildung 6: Schema des Gesetzgebungsprozesses:</i>	172
<i>Abbildung 7: Nationalversammlung: Wahlergebnisse und Sitzverteilung seit 1958:</i>	173
<i>Abbildung 8: Wahlergebnis der Parlamentwahlen 2007:</i>	174

VORWORT:

In der vorliegenden Dissertation soll der Versuch gestartet werden, die Funktionen des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs in der V. Republik darzustellen, wobei Kontrast, Konflikt und das „Ausreizen“ bzw. Überschreiten der Verfassungsgrenzen unter Berücksichtigung der politischen, juristischen und individuellen Sicht anhand von Memoiren einzelner Akteure bzw. Amtsinhaber im Mittelpunkt der Arbeit steht. Es darf in diesem Rahmen hervorgehoben werden, dass ich mich zwecks Analyse des Themas vor allem jedoch primär auf deutschsprachige Überblicksliteratur konzentriert habe, um so herauszufiltern, wie sich die Rezeption im deutschsprachigen Raum entwickelt hat.

Diese Studie basiert in methodischer Hinsicht auf der Analyse von einschlägiger deutsch- und französischsprachiger politikwissenschaftlicher, verfassungsgeschichtlicher, landeswissenschaftlicher und historischer Literatur sowie von Quellen aus dem World Wide Web, um die oben aufgeworfenen Themenkomplexe zu behandeln. Die Memoiren bzw. Stellungnahmen von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing sollen vor allem beleuchten, wie die Akteure selbst ihre Amtsführung wahrgenommen haben bzw. was in diesem Zusammenhang von diesen selbst als erwähnenswerte Punkte hervorgehoben wurde. Diese Studie soll darauf begrenzt sein, die verfassungsmäßig festgelegten Funktionen des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs auszuarbeiten, was vor allem auch anhand der Anführung des Verfassungstextes in französischer und deutscher Sprache sowie als besonderer Aspekt dieser Dissertation anhand der Beschreibung von beispielhaften Auslegungspraktiken von Akteuren mithilfe der bereits angeführten Memoiren geschehen soll.

Im Zuge dieser Arbeit wird es unerlässlich sein, auf die Ursprünge, die zur Verfassung der V. Republik und somit zur spezifischen Rolle des Staatspräsidenten geführt haben, einzugehen. In diesem Zusammenhang wird ebenso die Verfassungsänderung Anfang der 1960-er Jahre zu beschreiben sein, da mit der damit zusammenhängenden neuen Direktwahl des Präsidenten durch das Volk auch dessen Rollenbild im politischen System vermutlich geändert worden ist. Ebenso gehe ich in einem späteren Kapitel der Arbeit im Speziellen auf die einzelnen Verfassungsrevisionen, die sich auch Auswirkungen auf die Funktionen des Staatspräsidenten hatten, ein.

Im Einzelnen werde ich die Rechte des Staatspräsidenten im politischen System darstellen. In welcher Form die Interaktionen zwischen Regierung, Parlament und Präsidenten institutionalisiert worden sind, wird ein weiterer Aspekt in meiner Dissertation sein, da dadurch herausgefiltert werden kann, über welche Rechte der Staatspräsident alleinig verfügt und welche Rechte zwischen Präsident, Regierung und Parlament geteilt werden müssen. Insbesondere werde ich auch auf die besonderen Phasen der Cohabitation eingehen, um zu erläutern, ob es Auswirkungen auf das Amt des Staatspräsidenten gegeben hat.

In Kapitel I wird versucht, einen Überblick über den Übergang von der IV. zur V. Republik Frankreichs zu geben. Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang der Ausarbeitung der neuen Verfassung geschenkt.

In Kapitel II werde ich im Konkreten auf die Verfassung der V. Republik eingehen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Rolle des Staatspräsidenten als Grundpfeiler im politischen System. Im Einzelnen wird seine Vorrangstellung im politischen Gefüge Frankreichs, wie auch der besondere Wahlmodus des Staatspräsidenten, seine Amtsführung und die besonderen Rechte in alleiniger oder geteilter Machtkompetenz von

Bedeutung sein, wobei ich in diesem Rahmen auch auf die Cohabitation im Detail eingehen werde.

Einen besonderen Aspekt stellt, wie bereits eingangs als Mittelpunkt der Arbeit angeführt, die Behandlung der Amtsführung und Verfassungspraxis sowie deren Weiterentwicklung der Staatspräsidenten Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing im Vergleich als Fallbeispiele bzw. Ausgangspunkt für die verfassungsrechtliche Behandlung des Zusammenspiels der einzelnen Institutionen im politischen System Frankreichs in Kapitel III der Arbeit dar. Ein Blick in die Memoiren bzw. Stellungnahmen der Amtsinhaber soll darüber Aufschluß geben, wie sie selbst im Verhältnis zu Verfassungsexperten die Amtsführung gesehen haben.

Kapitel IV beschäftigt sich mit der Regierung und ihrer Machtstellung innerhalb des Institutionsgefüge Frankreichs im Zusammenhang mit den Funktionen des Staatspräsidenten. Im Speziellen gehe ich auf die Rechte und die Rolle des Premierministers ein, wie auch auf die Zusammensetzung der Regierung, ihre Amtsführung wie auch auf die spezielle Aufgabenteilung zwischen Premierminister und Staatspräsidenten.

Kapitel V beschäftigt sich mit dem Parlament und seiner Stellung innerhalb des politischen Systems im Zusammenhang mit den Funktionen des Staatspräsidenten. Es soll auf die Zusammensetzung des Parlaments, auf die Ausübung der parlamentarischen Gewalt wie auch auf seine speziellen Rechte und seine Rolle eingegangen werden. Eine Darstellung über den Gesetzesgebungsprozess soll der näheren Ausführung der Rolle des Parlaments im politischen System in Beziehung zur Rolle des Staatspräsidenten dienen.

In Kapitel VI gehe ich auf die bedeutendsten Verfassungsrevisionen in der V. Republik, insbesondere im Verhältnis zum Amt des Staatspräsidenten, ein.

KAPITEL I:

Historische Wurzeln – Der Pfad zur Verfassung der V. Republik Frankreichs:

ABSCHNITT 1:

Der Übergang von der IV. zur V. Republik Frankreichs – Zur Entstehung der Verfassung der V. Republik:

Zwischen den Jahren 1946 und 1958 gab es insgesamt 25 Regierungen. Gerade in dieser Zeit strebten die französischen Kolonien nach Unabhängigkeit. 1956 wurden Marokko und Tunesien unabhängig. In Bezug auf Algerien konnte die Frage der Unabhängigkeit nicht so leicht gelöst werden, da es als Teil des Mutterlandes Frankreichs erachtet wurde.¹ In Algerien wurde aufgrund der Nähe zu Frankreich die Entstehung einer französischen Siedlungskolonie begünstigt, wodurch um ca. 1960 ungefähr eine Million der in Algerien ansässigen Bevölkerung europäischer Herkunft war. Diese intensive Form der Kolonialisierung hat im Gegenzug jedoch auch die Entstehung antikolonialistischer Kräfte in Algerien begünstigt, die am 1. November 1954 einen bewaffneten Aufstand begannen. Der Kolonialkrieg hat maßgebend dazu beigetragen, dass das politische System Frankreichs zur damaligen Zeit instabil geworden ist, was schlußendlich zum Ende der IV. Republik führte. Die französische Regierung konnte den Unabhängigkeitsbestrebungen damals nicht nachgeben, da Algerien als wichtiger Teil Frankreichs gesehen wurde. Nachdem die Unruhen in Algerien

¹ Vgl. Pletsch (1997), S. 87.

immer intensiver wurden, hat die französische Regierung zu Gegenmaßnahmen in Form von militärischen Aktionen gegriffen. Der damalige Regierungschef Guy Mollet hat General Jacques Massu damit beauftragt, die „Ordnung“ in Algerien wiederherzustellen.²

Nachdem der Krieg immer mehr ausgeweitet wurde, ging auch die Macht im zunehmenden Maße auf die militärischen Kräfte Frankreichs über.³

Als konkreten Ausgangspunkt für den Übergang von der IV. zur V. Republik Frankreichs kann in weiterer Folge der Algerienaufstand am 13. Mai 1958 bestimmt werden, als die französischen Truppen gegen die Regierung opponierten.⁴ Auch ein Teil der dort ansässigen Bevölkerung europäischer Herkunft hat sich dem Aufstand angeschlossen.⁵ Im Zuge dieser Massendemonstrationen wurde ein „Comité de salut public“, ein so genannter Wohlfahrtsausschuss, gegründet. General Massu hat als dessen Vorsitzender gefordert, dass Charles de Gaulle die Regierung übernehme.⁶ Die am Aufstand Beteiligten erhofften sich einen Wandel der von der Regierung verfolgten Politik, da die neue Regierung unter Pierre Pflimlin als liberal eingeschätzt wurde, insbesondere was die weitere Vorgehensweise in Bezug auf den Algerienkonflikt betraf. Von der geforderten Regierung unter Charles de Gaulle erhofften sie sich, dass er ihre Vorstellungen umsetzen würde.⁷ Dieser Wohlfahrtsausschuss hat sogar erklärt, der neuen Regierung unter Pflimlin nicht zu gehorchen, nachdem Staatspräsident Coty die Armee aufgefordert hat, unter der neuen Regierung pflichtgemäßig zu agieren.⁸

² Vgl. Fekl (2005b), S. 476-477.

³ Vgl. Fekl (2005b), S. 478.

⁴ Vgl. Kempf (1997), S. 17.

⁵ Vgl. Wittig (1963), S. 1.

⁶ Vgl. Fekl (2005b), S. 479.

⁷ Vgl. Wittig (1963), S. 1.

⁸ Vgl. Ziebura (1960), S. 61.

Am 19. Mai 1958 verkündete de Gaulle in den Medien, dass er die Regierungsführung übernehmen würde, wodurch er für die Aufständischen und die Politiker in Frankreich als die Persönlichkeit zur Lösung der Krise gesehen wurde.⁹

In der Pressekonferenz im Palais d'Orsay am 19. Mai 1958 führt er wie folgt aus:

*„Depuis lors, en effet, les événements ont été de plus en plus lourds. Ce qui se passait en Afrique du Nord, depuis quatre ans, était une très dure épreuve. Ce qui se passe en ce moment en Algérie par rapport à la Métropole et dans la Métropole par rapport à l'Algérie peut conduire à une crise nationale extrêmement grave. Mais aussi, ce peut être le début d'une sorte de résurrection. Voilà pourquoi le moment m'a semblé venu où il pourrait m'être possible d'être utile encore une fois directement à la France.“*¹⁰

Die Regierung von Pflimlin war nicht in der Lage, die Krise einzudämmen, da die Anordnungen der einzelnen Minister nicht mehr umgesetzt wurden.¹¹

*„In dieser Lage war der frühere General sowohl für Politiker, die schon seit Tagen mit de Gaulle in dessen Wohnort Colombey-les-Deux-Eglises über die Bedingungen seiner Rückkehr in die Politik verhandelt hatten, als auch für weite Kreise der Öffentlichkeit die einzige und letzte Hoffnung, den drohenden Bürgerkrieg [...] zu verhindern.“*¹²

Ministerpräsident Pflimlin besprach die prekäre Lage mit de Gaulle, der anschließend öffentlich kundgab, dass die militärischen Kräfte ausschließlich ihm zu gehorchen hätten.¹³

⁹ Vgl. Kempf (1997), S. 18.

¹⁰ De Gaulle (1999), S. 605-606.

¹¹ Vgl. Kempf (1997), S. 18.

¹² Kempf (2007), S. 20.

¹³ Vgl. Kempf (2007), S. 20.

Nachdem der Druck immer größer wurde, und die Aufständischen ihre Revolte vorantrieben, trat die Regierung Pflimlin am 28. Mai 1958 zurück.¹⁴

Nach der Initiative von Staatspräsident Coty, in welcher er am 29. Mai 1958 vom Parlament forderte, dass de Gaulle zum neuen Ministerpräsident ernannt werden soll, wurde de Gaulle zu diesem Amt ernannt.¹⁵

Dass gerade de Gaulle zum neuen Ministerpräsident ernannt wurde, lag daran, dass die Abgeordneten des Parlaments hofften, dass er der Mann ist, der das Algerienproblem einer positiven Lösung zuführen kann.¹⁶

Am 1. Juni hat sodann de Gaulle seine Regierung gebildet.¹⁷

General de Gaulle wurde an diesem Tag von der französischen Nationalversammlung zum Ministerpräsidenten Frankreichs gewählt. Er war damit zugleich der letzte Ministerpräsident der IV. Republik Frankreichs. Grund dafür ist, dass die Nationalversammlung kurz nach dieser Wahl das Mandat erteilte, nämlich am 3. Juni 1958, dass de Gaulle eine neue Verfassung, nämlich jene der V. Republik, entwerfen soll.¹⁸ In dem von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassungsgesetz wurde somit die Regierung dazu ermächtigt, die Verfassung zu revidieren.¹⁹

Es gilt in diesem Zusammenhang jedoch hervorzuheben, dass de Gaulle schon im Zuge seiner Regierungserklärung die Verfassungsrevision bereits entsprechend hervorgehoben hat.²⁰ Die Regierung legte dem Parlament

¹⁴ Vgl. Wittig (1963), S. 2.

¹⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 21.

¹⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 22.

¹⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 21.

¹⁸ Vgl. Tümmers (2006), S. 39.

¹⁹ Vgl. Zürn (1965), S. 22.

²⁰ Vgl. Zürn (1965), S. 22.

insgesamt aber drei Gesetzesentwürfe zur Abstimmung vor. De Gaulle machte seine Zukunft nämlich gerade von diesen Vorhaben abhängig, wodurch auch das Parlament mehrheitlich für die Initiative votierte.²¹ Die Gesetzesentwürfe betrafen Sondervollmachten für Algerien, eine Vollmacht für die Regierung für eine Periode von sechs Monaten in Form von Dekreten zu regieren und eben auch eine Revision der Verfassung im Rahmen eines Referendums.²²

Die Nationalversammlung legte in dem Mandat zur Revision der Verfassung fest, dass die Verfassung spezifische Elemente zu enthalten hat, wie das allgemeine Wahlrecht, die Trennung der Exekutive und der Legislative, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament, die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und die Möglichkeit der Umgestaltung der Beziehung Frankreichs zu seinen assoziierten Ländern.²³ Der Schutz der Menschenrechte musste ebenso in der Verfassung berücksichtigt werden.²⁴

Ebenso wurde im Verfassungsänderungsgesetz festgelegt, dass die Regierung und nicht das Parlament, wie ursprünglich Artikel 90 der Verfassung aus dem Jahr 1946 festgelegt hat, über die verfassungsgebende Gewalt verfügt. Das Verfahren zur Verfassungsänderung wurde ebenso gesetzlich festgelegt, wonach ein Beratender Ausschuss, vorwiegend bestehend aus Angehörigen des Parlaments, mit dem Verfassungsentwurf zu befassen ist, wobei dessen Empfehlungen nicht zwingend umzusetzen sind. Der so genannte „Conseil d’Etat“ (Staatsrat) musste danach ebenso befasst werden, wobei auch dessen Vorschlägen nicht gefolgt werden musste.²⁵ Erst

²¹ Vgl. Kempf (2007), S. 22.

²² Vgl. Kempf (2007), S. 22.

²³ Vgl. Tümmers (2006), S. 49.

²⁴ Vgl. Wittig (1963), S. 3-4.

²⁵ Vgl. Wittig (1963), S. 3.

nach diesem Prozess konnte das Volk über den Verfassungsentwurf per „référendum“ entscheiden.²⁶

In diesem Zusammenhang gilt es hervorzuheben, dass de Gaulle in der Rede von Bayeux 1946 bereits wie folgt ausführte:

*„Cependant, la nation et l'Union Française attendent encore une Constitution qui soit faite pour elles et qu'elles aient pu joyeusement approuver.“*²⁷

De Gaulle hat bereits im Juni seinen Justizminister Michel Debré mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes beauftragt.²⁸ Die Regierung war nämlich unter Berücksichtigung ihrer zeitlich beschränkten Sondervollmachten sehr daran interessiert, den Verfassungsentwurf vor Beginn der neuerlichen Sitzungsperiode des Parlaments, welche für Oktober 1958 vorgesehen war, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.²⁹

Die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Debré hat seine Tätigkeit sodann im Juni 1958 begonnen und am Verfassungsentwurf gearbeitet. Neben Debré als Leiter bestand der Arbeitsausschuss hauptsächlich aus Angehörige des „Conseil d'Etat“.³⁰

Die Entstehung des Verfassungsentwurfes wurde dann in mehreren Phasen abgearbeitet. Der Erstentwurf der Verfassung wurde, bevor er dem „Conseil des ministres“ präsentiert wurde, erstmals dem „Comité Interministériel“ vorgelegt, welchem de Gaulle vorsah und dem auch die vier „Ministres d'Etat“ Guy Mollet, Pierre Pflimlin, Louis Jacquinot sowie Félix Houphouët Boigny

²⁶ Vgl. Tümmers (2006), S. 49.

²⁷ De Gaulle (1999), S. 311.

²⁸ Vgl. Wittig (1963), S. 4.

²⁹ Vgl. Zürn (1965), S. 23.

³⁰ Vgl. Zürn (1965), S. 23.

angehörten und welchem sich Michel Debré sowie Georges Pompidou und René Cassin anschlossen, und welches nach einer ersten Prüfung entsprechende Änderungsvorschläge vorgab und der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Debré vorlegte.³¹ Die Beratungen im „Comité Interministériel“ fanden zwischen dem 14. Juli und dem 25. Juli statt.³²

Die Verfassung wurde nicht in einer Versammlung und unter dem Einfluss öffentlicher Diskussionen erarbeitet, sondern unter dem Einfluss der Regierung. Nach der Beschlussfassung der „loi constitutionnelle“ am 3. Juni wurden die Diskussionen nicht mehr in der Öffentlichkeit fortgesetzt.³³

Grundsätzlich waren es jedoch de Gaulle, Michel Debré sowie die Staatsminister, wobei insbesondere Guy Mollet und Pierre Pflimlin einen besonderen Einfluss nahmen, welche die Arbeiten an der Verfassung beeinflussten. De Gaulle hatte zwar einen sehr großen Einfluss auf die Verfassung, sie war jedoch nicht, wie irrtümlicherweise angenommen, gänzlich nach seinen Vorstellungen verfasst worden, was die Arbeiten im „Comité Interministériel“ zeigten, wonach de Gaulle einen Präsidenten bevorzugt hätte, der eine aktivere Rolle im Institutionengefüge der französischen Republik einnehmen hätte sollen. Bezugspunkt für de Gaulles Vorstellungen war nämlich lediglich die Rede von Bayeux und nicht seine davon distanzierten Verfassungsvorstellungen, welche er Jahre später entwickelte und im Rahmen des Comité Interministériel offenbarte.³⁴

³¹ Vgl. Guchet (1989), S. 9.

³² Vgl. Wittig (1963), S. 4.

³³ Vgl. Guchet (1989), S. 9.

³⁴ Vgl. Guchet (1989), S. 10.

In der Rede von Bayeux 1946 hatte de Gaulle seine Verfassungsvorstellungen dargestellt, wobei der Staatschef eine spezifische Rolle im politischen System Frankreichs spielen sollte:³⁵

„C’est donc du chef de l’État, placé au-dessus des partis, élu par un collège qui englobe le Parlement mais beaucoup plus large et composé de manière à faire de lui le Président de l’Union Française en même temps que celui de la République, que doit procéder le pouvoir exécutif. Au chef de l’Etat la charge d’accorder l’intérêt général quant au choix des hommes avec l’orientation qui se dégage du Parlement. A lui la mission de nommer les ministres et, d’abord, bien entendu, le Premier, qui devra diriger la politique et le travail du Gouvernement. Au chef de l’Etat la fonction de promulguer les lois et de prendre les décrets, car c’est envers l’Etat tout entier que ceux-ci et celles-là engagent les citoyens. A lui la tâche de présider les Conseils du Gouvernement et d’y exercer cette influence de la continuité dont une nation ne se passe pas. A lui l’attribution de servir d’arbitre au-dessus des contingences politiques, soit normalement par le conseil, soit, dans les moments de grave confusion, en invitant le pays à faire connaître par des élections sa décision souveraine. A lui, s’il devait arriver que la patrie fût en péril, le devoir d’être le garant de l’indépendance nationale et des traités conclus par la France.”³⁶

Dies lässt darauf schließen, dass der Staatschef über Machtbefugnisse verfügen muss, worunter auch der Vorsitz der Regierungssitzungen fällt, um entsprechenden Einfluss nehmen zu können.³⁷

Die Rede von Bayeux ist auch insofern von Bedeutung, da de Gaulle darin sein damaliges Konzept einer neuen Verfassung vorstellt, in der vor allem eine klare Trennung der Gewalten gefordert wird. Die Gesetze und das Budget sollen demnach im Parlament von einer Kammer, die aus direkt gewählten Abgeordneten besteht, beschlossen werden. Eine zweite Kammer, die vorwiegend aus indirekt durch General- und Gemeinderäte gewählten Interessensvertretern besteht, soll jedoch die Gesetze, die zu beschließen

³⁵ Vgl. Guchet (1989), S. 10-11.

³⁶ De Gaulle (1999), S. 313-314.

³⁷ Vgl. Guchet (1989), S. 11.

sind, in praktischer Hinsicht prüfen. In Bezug auf die Rolle des Staatspräsidenten im politischen Gefüge führt er in der Rede aus, dass dieser von einem Gremium gewählt wird, wobei das Parlament jedoch nur ein Teil davon sein darf. Der Staatspräsident hat zudem über den Parteien zu stehen und verfügt über das Befugnis, die Regierungsmitglieder zu ernennen. Zudem soll er über die Vorsitzführung im Ministerrat verfügen und unter anderem die Gesetze verlautbaren. Die Rolle des Schiedsrichters kommt ebenso dem Staatspräsidenten zu, sollte man sich in politisch unruhige Zeiten befinden.³⁸

Nach dem Konzept von de Gaulle in der Rede von Bayeux soll der Staatspräsident nicht regieren, da diese Aufgabe der Regierung übertragen ist, wobei de Gaulle diese Vorstellung im Rahmen der Ausarbeitung des Verfassungstextes revidiert hat. Im „Comité Interministériel“ hatte man sich anfangs in Bezug auf Rolle des Staatspräsidenten auf folgenden Wortlaut verständigt³⁹:

„Le Président de la République est responsable du maintien de l'indépendance de la Nation et de l'intégrité de son territoire. Assisté du gouvernement, il définit l'orientation générale de la politique intérieure et extérieure du pays et en assure la continuité. Il prend les initiatives nécessaires pour que les pouvoirs publics puissent remplir leur missions respectives dans l'intérêt de la Nation et le respect de la présente Constitution.“⁴⁰

³⁸ Vgl. Zürn (1965), S. 29-30.

³⁹ Vgl. Guchet (1989), S. 12.

⁴⁰ G. Mollet: Quinze après: la Constitution de 1958, Paris, 1973, S. 69; Zitiert nach: Guchet (1989), S. 12.

Diese Textfassung lässt darauf schließen, dass dem Staatspräsident die Rolle zukommt, zu regieren, wobei die Diskussionen im Rahmen des „Comité Interministériel“ dazu führten, dass man von dieser Vorstellung wieder abkam und die Rolle des Staatspräsidenten folgendermaßen einschränkte⁴¹:

*„Le Président assure par son arbitrage le fonctionnement des pouvoirs publics conformément à la Constitution. Il maintient la continuité de l'Etat. Il est le garant de l'indépendance nationale, de l'intégrité du territoire et du respect des traités.“*⁴²

Nach dieser Neufassung des Verfassungstextes ist die Rolle des Staatspräsidenten eingeschränkt, wonach er nicht mehr regiert. De Gaulle hat somit seine Vorstellungen über die Aufgaben des Staatspräsidenten nicht durchsetzen können. Die Staatsminister, speziell Guy Mollet, konnte er nicht entsprechend von seinen neuen Ideen überzeugen.⁴³

Zudem hat sich de Gaulle dafür ausgesprochen, dass der Präsident das Recht haben sollte, die Regierung abzusetzen, was jedoch so nicht in die Verfassung aufgenommen wurde, da keine Verantwortung der Regierung vor dem Staatspräsidenten und dem Parlament festgelegt wurde.⁴⁴

Die verfassungsrechtlichen Diskussionen haben gezeigt, dass de Gaulle in Bezug auf den Status des Staatspräsidenten seine ursprünglichen Vorstellungen, die er in der Rede von Bayeux kundtat, nicht mehr weiterverfolgt hat, wobei er nunmehr den Staatsschef als Chef der Exekutive sah. Die Staatsminister waren jedoch von dieser Vorstellung nicht überzeugt,

⁴¹ Vgl. Guchet (1989), S. 12.

⁴² G. Mollet: Quinze après: la Constitution de 1958, Paris, 1973, S. 70; Zitiert nach: Guchet (1989), S. 12.

⁴³ Vgl. Guchet (1989), S. 12.

⁴⁴ Vgl. Guchet (1989), S. 13.

weswegen de Gaulle auch aufgrund deren politischen Macht ihnen nicht zu sehr widersprechen wollte.⁴⁵

„La stratégie l’emporte sur le fond des convictions constitutionnelles, et de Gaulle adopte une position de repli qui est celle du discours de Bayeux... paradoxalement défendue par les ministres d’Etat.“⁴⁶

In essentiellen Punkten der Verfassung konnte de Gaulle das „Comité Interministériel“ nicht von seinen verfassungsrechtlichen Vorstellungen überzeugen. Ebenso nicht in Bezug auf Artikel 11 der Verfassung über die Möglichkeiten einer Volksabstimmung. Der ursprüngliche Verfassungstext hätte unter anderem vorgesehen, dass über „toute question fondamentale pour la vie de la Nation“ eine Volksabstimmung abgehalten werden könnte. In der Endfassung wurden jedoch die Möglichkeiten stark eingeschränkt.⁴⁷

De Gaulle konnte jedoch in Bezug auf die Trennung der Legislative und Exekutive, indem die Unvereinbarkeit von Regierungsfunktionen und einen parlamentarischen Mandat festgelegt wurde, sowie die Bestimmungen des Artikels 16 der Verfassung seine Vorstellung durchsetzen.⁴⁸

Michel Debré hatte unterdessen insofern einen sehr großen Einfluss auf den Verfassungstext, da die Bestimmungen betreffend das Parlament nach seinen Vorstellungen beschlossen worden sind, wonach das Parlament nach dem Vorbild Großbritanniens aus zwei Kammern („bipartisme“) und parlamentarischen Gruppierungen zusammengesetzt werden soll. Die Vorstellungen von de Gaulle, der sich hingegen einen Senat mit mehreren Kammern für die Gemeinden, Departments, wirtschaftlichen und sozialen Interessenvertretungen sowie die Überseegebiete vorstellte, wurden nicht

⁴⁵ Vgl. Guchet (1989), S. 13.

⁴⁶ Guchet (1989), S. 13-14.

⁴⁷ Vgl. Guchet (1989), S. 14.

⁴⁸ Vgl. Guchet (1989), S. 14.

weiter verfolgt.⁴⁹ Im Jahr 1943 hat Debré bereits seine Ideen einer neuen Verfassung im Rahmen des „Comité Général d'Études“, welches im Zuge der Widerstandsbewegung agierte, kundgetan, wobei auch er den Staatspräsidenten eine Vorrangstellung im politischen System einräumte, die Rolle der Regierung stärkte, welche regieren sollte, während das Parlament die Aufgabe der Kontrolle innehatte. Dem Parlament sollten nach seinen Vorstellungen daher auch nur über zwei ordentliche Sitzungsperioden zugestanden werden, die lediglich jeweils nur drei Monate andauern sollten.⁵⁰ Jedenfalls ist festzustellen, dass die damaligen Grundideen von Debré in der Verfassung entsprechend berücksichtigt wurden.⁵¹

Schlussfolgernd kann daher festgehalten werden, dass allgemein der Einfluss der Staatsminister auf die Ausarbeitung der Verfassung der V. Republik groß war, vor allem in Bezug das Amt des Staatspräsidenten und die Beziehungen zwischen ihm und der Regierung.⁵²

Am 29. Juli wurde der Verfassungsentwurf nach den Beratungen im „Comité interministériel“, nachdem der Ministerrat darüber abgestimmt hat, dem „Comité consultatif constitutionnel“ vorgelegt.⁵³

Das „Comité consultatif constitutionnel“ hat ab dem 29. Juli 1958 bis zum 14. August 1958 die Beratungen vorgenommen. Die entsprechenden Änderungsvorschläge zum Verfassungsentwurf wurden vom Präsidenten des „Comité consultatif constitutionnel“, nämlich Paul Reynaud, de Gaulle vorgelegt.⁵⁴

⁴⁹ Vgl. Guchet (1989), S. 14.

⁵⁰ Vgl. Zürn (1965), S. 33.

⁵¹ Vgl. Zürn (1965), S. 37.

⁵² Vgl. Guchet (1989), S. 15.

⁵³ Vgl. Wittig (1963), S. 4-5.

⁵⁴ Vgl. Zürn (1965), S. 24.

Das „Comité consultatif constitutionnel“ regte unter anderem in Bezug auf die außerordentlichen Machtbefugnisse des Staatspräsidenten an, deren Ausübung einer Empfehlung des „Conseils constitutionnel“ unterzuordnen. Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt und die Verfassung sah nur vor, dass der „Conseil constitutionnel“ zu konsultieren ist.⁵⁵

„Debrés Verfassung stellt im wesentlichen einen dreiteiligen Organismus dar, in dem die Machtbefugnisse zwischen dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament [...] aufgeteilt sind. Damit verlor natürlich die Assemblée ihre dominierende Stellung.“⁵⁶

Im Allgemeinen hat das „Comité consultatif constitutionnel“ den Verfassungsentwurf unterstützt. Die eingebrachten Änderungsvorschläge wurden nur jedoch nur in einem geringen Ausmaß im Entwurf übernommen.⁵⁷

Nach den Beratungen im „Comité consultatif constitutionnel“ wurde der Entwurf am 20. August 1958 im Ministerrat beschlossen. In einem weiteren Schritt wurden die Beratungen im Staatsrat fortgeführt, die vom 25. bis zum 26. August 1958 andauerten. Hervorzuheben ist, dass auch die Änderungsvorschläge nur in einem geringen Ausmaß im Verfassungsentwurf berücksichtigt wurden.⁵⁸

Nachdem in weiterer Folge der Staatsrat die Überprüfung des Verfassungsentwurfes abgeschlossen hat, fand nach einer finalen Überarbeitung des Textes am 4. September 1958 eine feierliche Kundgebung in Paris statt, in dessen Rahmen de Gaulle den Entwurf vorstellte. Die Volksabstimmung fand am 28. September 1958 statt.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. Guchet (1989), S. 17.

⁵⁶ Ashcroft (1963), S. 307-308.

⁵⁷ Vgl. Zürn (1965), S. 24.

⁵⁸ Vgl. Zürn (1965), S. 24-25.

⁵⁹ Vgl. Wittig (1963), S. 6.

Das Ergebnis der Abstimmung zeigte eine deutliche Pro-Haltung der Bevölkerung zum neuen Verfassungsentwurf, da 79 Prozent der Wähler bei einer Wahlbeteiligung von 85 Prozent für ein Ja stimmten.⁶⁰

Zu erwähnen ist, dass an der Volksabstimmung sowohl die französische Bevölkerung als auch jene Bürger der französischen Überseegebiete teilgenommen haben und im Mutterland die oben erwähnte Wahlbeteiligung und das Ergebnis von 79 Prozent erzielt wurden.⁶¹

Die Verfassung wurde anschließend am 4. Oktober 1958 verkündet. Am 5. Oktober 1958 fand die Veröffentlichung im „Journal Officiel“ statt.⁶²

Nach der instabilen Phase der IV. Republik wurde mit der neuen Verfassung der V. Republik ein politisches System in Frankreich geschaffen, das äußerst stabil war und von allen politischen Lagern akzeptiert wurde.⁶³

⁶⁰ Vgl. Tümmers (2006), S. 50.

⁶¹ Vgl. Kempf (2007), S. 23.

⁶² Vgl. Wittig (1963), S. 7.

⁶³ Vgl. Kempf (2007), S. 15.

ABSCHNITT 2:

Der Beginn der V. Republik:

Nach der Verkündung der neuen Verfassung am 4. Oktober 1958 und der Veröffentlichung im „Journal officiel“ am 5. Oktober 1958 erfolgten bereits am 23. und 30. November 1958 die Wahlen zur Nationalversammlung. Diese trat am 9. Dezember 1958 zusammen. De Gaulle wurde vom Wahlmännerkollegium am 21. Dezember 1958 zum Präsidenten Frankreichs gewählt. De Gaulle übernahm das Amt des Präsidenten am 8. Jänner 1959. Am gleichen Tage noch nahm er die Ernennung der Regierungsmitglieder und des Premierministers, nämlich von Michel Debré, vor.⁶⁴ Durch die Ernennung von De Gaulle zum Staatspräsidenten wurde die Rolle des Staatspräsidenten massiv geändert, da eine der Grundkonzeptionen von De Gaulle lautete, dass der Staatspräsident unabhängig von den Parteien eine Vielzahl von Rechten innehaben sollte.⁶⁵

Mit der Rückkehr von General de Gaulle im Jahr 1958 in die Politik, bestand die Erwartungshaltung, dass das Amt des Staatspräsidenten eine bedeutende Rolle im politischen System Frankreichs bekommen würde.⁶⁶

„De Gaulles Rede in Bayeux [...] sowie seine späteren Schriften und die gaullistische Propaganda der folgenden Jahre hatten immer wieder die Notwendigkeit einer sichtbaren Verkörperung des Staates an der Spitze unterstrichen.“⁶⁷

⁶⁴ Vgl. Tümmers (2006), S. 50.

⁶⁵ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 79-80.

⁶⁶ Vgl. Ehrmann (1976), S. 169.

⁶⁷ Ehrmann (1976), S. 169.

Ziel sollte es sein, einen Staatspräsidenten zu haben, der über den Parteien steht.⁶⁸

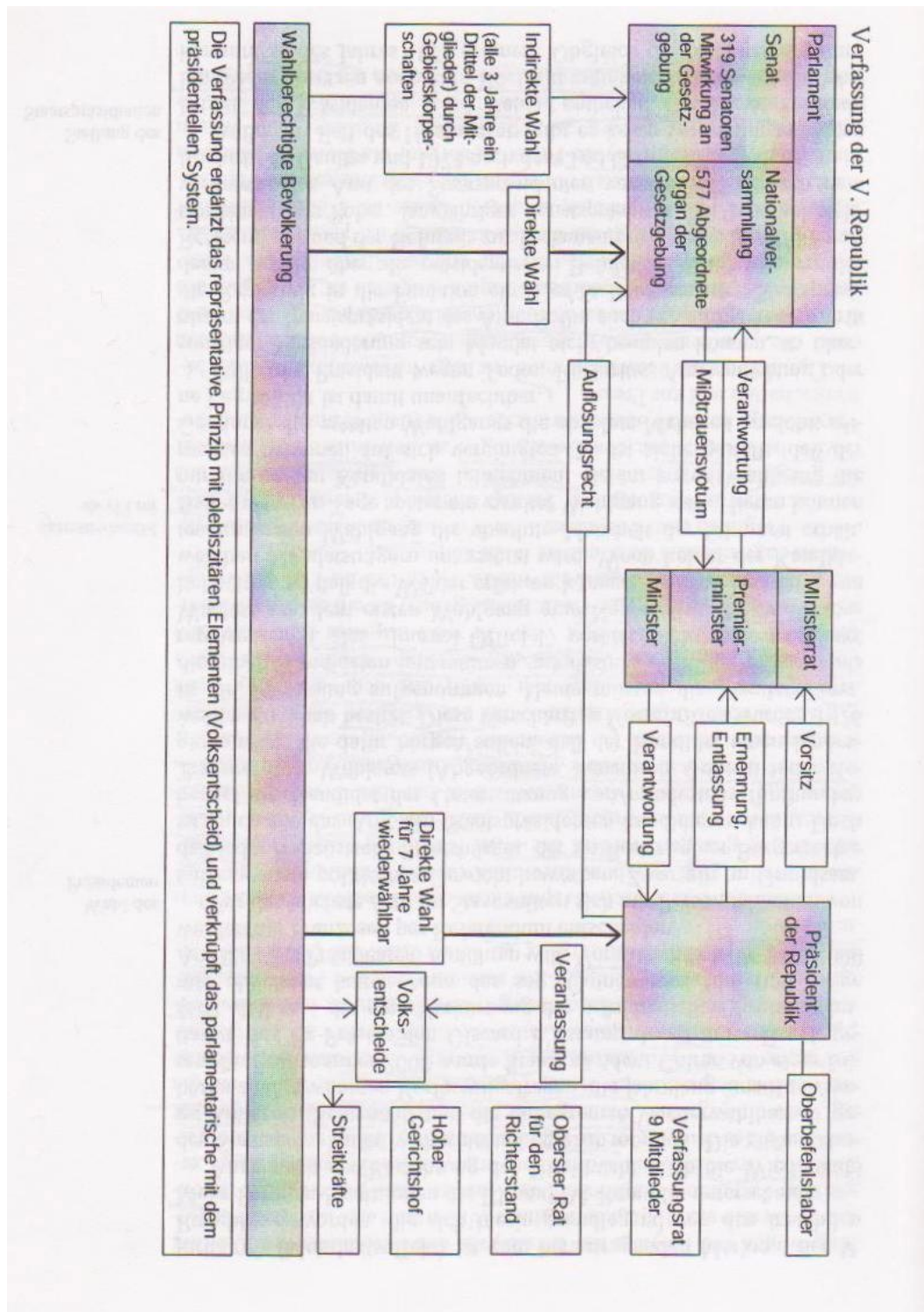
Die Rolle des Staatspräsidenten laut Verfassung und die Rolle des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs divergieren voneinander maßgebend, was als Beispiel dafür herangezogen werden kann, wie Personen die Rolle von Verfassungsorganen nachhaltig verwandeln.⁶⁹

Abbildung 1 gibt einen ersten Überblick über das Institutionengefüge der neuen Verfassung der V. Republik und somit über die Rolle des Staatspräsidenten über seine Funktionen und Rechte im politischen System Frankreichs.

⁶⁸ Vgl. Ehrmann (1976), S. 169.

⁶⁹ Vgl. Ehrmann (1976), S. 169.

Abbildung 1: Verfassung der V. Republik



Quelle (übernommen aus): Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 49.

KAPITEL II:

Die Verfassung der V. Republik – Der Staatspräsident als Grundpfeiler der neuen Verfassung:

ABSCHNITT 1:

Der Staatspräsident - Die Vorrangstellung des Staatspräsidenten im politischen System von Frankreich:

Die neue Verfassung zeigt deutlich, dass der Staatspräsident die erste Position im politischen System Frankreichs einnimmt. Gefolgt wird er von der Regierung und erst am Schluss vom Parlament, betrachtet man, wie Kempf (2003) ausführt, die Bedeutung der genannten Institutionen.⁷⁰ Grundsätzlich sieht die Verfassung vor, dass gemäß der Artikel 20 bis 25 die Regierung die Richtlinien der Politik festlegt. Als Hüter der Verfassung ist gemäß Artikel 5 der Verfassung der Staatspräsident vorgesehen.⁷¹

„Die zentrale Gestalt in diesem Verfassungskonzept war der Staatspräsident.“⁷²

⁷⁰ Vgl. Kempf (2003), S. 302.

⁷¹ Vgl. Ehrmann (1976), S. 169.

⁷² Tümmers (2006), S. 51.

Artikel 5 der Verfassung lautet wie folgt⁷³:

<i>Le Président de la République veille au respect de la Constitution. Il assure, par son arbitrage, le fonctionnement régulier des pouvoirs publics ainsi que la continuité de l'État. Il est le garant de l'indépendance nationale, de l'intégrité du territoire et du respect des traités.</i>	<i>Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung. Er gewährleistet durch seinen Schiedsspruch die ordnungsgemäße Tätigkeit der öffentlichen Gewalten sowie die Kontinuität des Staates. Er ist der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge.</i>
---	---

Im Text der Verfassung der V. Republik Frankreichs wird diese Priorität des Staatspräsidenten dadurch verdeutlicht, dass er gleich nach dem Grundprinzip der Souveränität des Volkes genannt wird.⁷⁴ Der inhaltliche und strukturelle Aufbau der Verfassung spiegelt also die Bedeutung des Staatspräsidenten im politischen System von Frankreich wider. Mit 15 Artikeln wird der Staatspräsident als erste Institution in der Verfassung behandelt, gefolgt von 4 Artikeln für die Regierung und 10 für das Parlament. Die IV. Republik war als parlamentarisches System geführt, wobei folglich das Parlament als erste Institution in der Verfassung definiert wurde.⁷⁵

Wie Kempf (2007) erläutert, kann grundsätzlich sagen, dass dem Staatspräsident aufgrund der Verfassung von 1958 innerhalb des Regierungssystems eine Vorrangstellung eingeräumt wurde. Die Übereinstimmung zwischen dem Text der Verfassung und der tatsächlichen Verfassungswirklichkeit ist demnach gegeben.⁷⁶

De Gaulle sieht die Rolle des Präsidenten folgendermaßen:

⁷³ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [30.11.2008] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [30.11.2008].

⁷⁴ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 80.

⁷⁵ Vgl. Tümmers (2006), 60.

⁷⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

„Die Grundlage unseres Regierungssystems ist die neue Institution des Staatspräsidenten, der in der Meinung und im Herzen der Franzosen dazu berufen ist, Staatsoberhaupt und Frankreichs Führer zu sein. Weit davon entfernt, den Präsidenten auf eine repräsentative und konsultative Rolle zu beschränken, wie dies früher war, verleiht ihm nun die Verfassung eine außerordentlich wichtige Verantwortung für das Schicksal Frankreichs und der Republik. Gemäß der Verfassung ist der Präsident in der Tat der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge. Das bedeutet, er ist für Frankreich verantwortlich. Außerdem gewährleistet er durch sein Schiedsrichteramt (arbitrage) die Kontinuität des Staates und das ordnungsgemäße Funktionieren der staatlichen Gewalten. Das heißt, er ist für die Republik verantwortlich.“⁷⁷

Die Zeit der III. sowie der IV. Republik war geprägt von Krisen, sei es in Zusammenhang mit Koalitionen oder auch Änderungen in den Kabinetten, wodurch die neue Funktion des Staatspräsidenten entsprechend den Erfahrungen aus der Vergangenheit angepasst wurde. De Gaulles Ziel seines Verfassungsentwurfes war es, dem Staatspräsidenten die Funktion zu Teil werden zu lassen, dass er über die Parteigrenzen hinaus einen Staatspräsidenten miment, der Kontinuität und Stabilität im politischen System gewährleistet.⁷⁸

⁷⁷ Abgedruckt in: *Année Politique*, 1962, S. 674f.; Zitiert nach: Hartmann/Kempf (1989), S. 80.

⁷⁸ Vgl. Krempf (2003), S. 303.

ABSCHNITT 2:

Der Wahlmodus für das Amt des Staatspräsidenten und seine Implikationen:

Der Staatspräsident ist seit einem Referendum, das am 28.10.1962 abgehalten wurde, in einer Direktwahl durch das Volk zu wählen. Der allfällige Kandidat sollte im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Wählerschaft erreichen, um das Amt des Staatspräsidenten antreten zu können. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so muss ein zweiter Wahlgang zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang abgehalten werden, in der jene beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erreicht haben, gegeneinander antreten.⁷⁹ Zur Kandidatur ist noch anzumerken, dass grundsätzlich jeder französischer Bürger zur Kandidatur für das Amt des Staatspräsidenten berechtigt ist, sofern er von mindestens 500 Wahlamtsinhabern unterstützt wird. Diese Wahlamtsinhaber sind Abgeordnete, Senatoren, aber auch Generalräte und Regionalräte, wobei diese insgesamt 30 Departements für die Unterstützung eines Kandidaten repräsentieren müssen. Durch diese Unterstützung, oder auch Bürgschaft genannt, soll gewährleistet werden, dass der Kandidat auch im ganzen Lande eine entsprechende Unterstützung durch das Volk im Wahlgang genießt. Die Wahlamtsinhaber werden 14 Tage vor dem ersten Wahlgang im so genannten „Journal Officiel“ bekannt gegeben, damit auch die Wählerschaft Kenntnis darüber erlangt, welcher Inhaber für welchen Kandidaten bürgt.⁸⁰

Der Staatspräsident konnte ursprünglich in unbegrenzter Anzahl für das Amt an der Spitze des Staates wiedergewählt werden (jüngste Änderung siehe

⁷⁹ Vgl. Kempf (2003), S. 303.

⁸⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 50.

dazu unten). Eben dieses Element wie auch die ursprüngliche siebenjährige Amtszeit sind Fragen, die über Jahre hinweg zur Diskussion standen. Nachdem der frühere Präsident Giscard d'Estaing die Initiative startete, die Amtszeit möge auf fünf Jahre begrenzt werden, geriet Präsident Chirac im Jahre 2000 entsprechend unter Zugzwang, sodass er diese Fünfjahresperiode auch einführen wollte.⁸¹ Diese siebenjährige Periode wurde folglich in einem Referendum am 24.9.2000 auf insgesamt fünf Jahre minimiert.⁸²

Durch die Direktwahl befindet sich der Staatspräsident in der politisch stärksten Position im Institutionsgefüge Frankreichs, da er ein höheres Maß an Berechtigung als die Nationalversammlung verfügt. Dies vor allem in jenen Legislaturperioden, in denen die Wahlen zum Präsidenten und jene zur Nationalversammlung dieselben Mehrheiten ergaben.⁸³

Nach der Volksabstimmung im Jahr 1962 wurde die Direktwahl des Staatspräsidenten eingeführt, wodurch der Staatspräsident das Maß an Legitimität bekam, das besonders auch jenen Personen zukommen sollte, die nicht über jenen Status verfügten, wie de Gaulle selbst.⁸⁴

Die Parteienlandschaft ist in Frankreich als vielschichtig zu bezeichnen, was in weiterer Folge dazu führt, dass Stabilität eher selten gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Präsidentenwahl bietet sich jedoch nun die Lage, dass die Parteien einen Konsens erzielen müssen. Außerdem erfolgt die Wahl zum Präsidenten im 2. Wahlgang mit einer absoluten Mehrheit, wodurch als weitere Konsequenz ein hohes Maß an Legitimität für die Ausübung des Präsidentenamts geboten wird. Damit wird die Wahl zum Präsidenten zu einer Persönlichkeitswahl, fernab von einer Wahl von Parteienmehrheiten. Es kann

⁸¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 50.

⁸² Vgl. Kempf (2003), S. 303.

⁸³ Vgl. Krempf (2003), S. 304.

⁸⁴ Vgl. Ehrmann (1976), S. 170-171.

dann ebenso passieren, dass mehrere Kandidaten für eine Präsidentschaftswahl von einer Partei kommen. Nach erfolgter Wahl unterstützen dann die Parteien jenen Wahlsieger, der den Parteien politisch nahe steht.⁸⁵

Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang, wie bereits oben erwähnt, auch die Tatsache, dass in der Verfassung selbst der Staatspräsident als erstes Organ berücksichtigt wurde. Damit wird seine erste Position im Staat bereits deutlich im Text selbst hervorgehoben.⁸⁶

Die oben erwähnte Direktwahl war 1958 noch nicht im Verfassungstext enthalten. Vielmehr hat ein so genanntes Wahlkollegium den Präsidenten gewählt. Dieses Kollegium bestand aus den Abgeordneten sowie den Senatoren, aber auch aus General-, Stadt- und Gemeinderäten. Summa Summarum bestand dieses Kollegium aus 80.000 Personen, die zur Wahl des Präsidenten berechtigt waren. Am 21. Dezember 1958 wurde ebenso de Gaulle für insgesamt sieben Jahre gewählt, wobei sich 80 Prozent der Wähler für ihn als ersten Staatspräsidenten der V. Republik ausgesprochen haben.⁸⁷

Das Referendum vom 28. Oktober 1962 kam zu dem Ergebnis, dass Artikel 6 der Verfassung insoweit geändert wird, sodass der Staatspräsident nun von der Bevölkerung in einer direkten Wahl zu wählen ist. Seit 2002 wird der Staatspräsident für 5 Jahre und nicht wie ursprünglich für 7 Jahre gewählt.⁸⁸

⁸⁵ Vgl. Tümmers (2006), 59-60.

⁸⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 48.

⁸⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 48.

⁸⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 34.

Durch die Verfassungsänderung vom 21. Juli 2008 kann ein Staatspräsident maximal für 2 Amtsperioden tätig sein. Seine ursprüngliche unbegrenzte Wiederwahl wurde somit 2008 eingeschränkt.⁸⁹

Artikel 6 der Verfassung lautet wie folgt⁹⁰:

<i>Le Président de la République est élu pour cinq ans au suffrage universel direct. Nul ne peut exercer plus de deux mandats consécutifs. Les modalités d'application du présent article sont fixées par une loi organique.</i>	<i>Der Präsident der Republik wird in allgemeiner und unmittelbarer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Niemand kann dieses Amt für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wahrnehmen. Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.</i>
--	--

Als Aufsichtsinstanz dient der Verfassungsrat, der ebenso bei den Nationalversammlungswahlen und Volksabstimmungen über die korrekte Durchführung wacht.⁹¹

Damit eine Begrenzung der Kandidaturen erreicht werden kann, muss jeder Kandidat seit 1976 eine Unterstützung von insgesamt 500 Trägern von Mandaten aus zumindest 30 Departements Frankreichs vorweisen. Vor dieser Begrenzung waren lediglich 100 Bürgschaften verpflichtend. Seit den strengeren Regelungen haben sich immer mehr Personen für eine Kandidatur

⁸⁹ Vgl. Französische Botschaft in Deutschland: Frankreich verabschiedet umfangreiche Verfassungsänderung; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article3421> [1.1.2009].

⁹⁰ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

⁹¹ Vgl. Kempf (2007), S. 34.

qualifiziert, wodurch das Ziel der Begrenzung nicht tatsächlich erreicht werden konnte.⁹²

Weitere Einschränkungen für eine Kandidatur werden dadurch festgelegt, dass nur französische Staatsangehörige mit einem Mindestalter von 23 Jahren für eine Kandidatur in Frage kommen.⁹³

Dieser Wahlmodus wurde wie bereits oben erwähnt durch ein Referendum abgeändert, wodurch die Direktwahl durch das Volk eingeführt wurde. De Gaulle konnte dies 1962 durchsetzen, nachdem er nicht auf Artikel 89 der Verfassung zurückgriff, sondern auf Artikel 11. Die Änderung des Wahlmodus stellte eigentlich eine Änderung der Verfassung dar, die normalerweise durch Artikel 89 abgedeckt worden wäre. In dem Artikel 11-Verfahren wurde also eine Verfassungsänderung durch das Volk beschlossen, wobei das Parlament gänzlich aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. De Gaulle bezog sich in seinem Vorhaben auf diesen Artikel, da das Parlament diese durch das Referendum erzielte Verfassungsänderung inhaltlich nicht befürwortete.⁹⁴

⁹² Vgl. Kempf (2007), S. 34.

⁹³ Vgl. Kempf (2007), S. 34-35.

⁹⁴ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 48.

Artikel 11 der Verfassung lautete vor der Verfassungsrevision 2008⁹⁵ wie folgt⁹⁶:

<i>Le Président de la République, sur proposition du Gouvernement pendant la durée des sessions ou sur proposition conjointe des deux assemblées, publiées au Journal officiel, peut soumettre au référendum tout projet de loi portant sur l'organisation des pouvoirs publics, sur des réformes relatives à la politique économique ou sociale de la Nation et aux services publics qui y concourent, ou tendant à autoriser la ratification d'un traité qui, sans être contraire à la Constitution, aurait des incidences sur le fonctionnement des institutions.</i> <i>Lorsque le référendum est organisé sur proposition du Gouvernement, celui-ci fait, devant chaque assemblée, une déclaration qui est suivie d'un débat.</i> <i>Lorsque le référendum a conclu à l'adoption du projet de loi, le Président de la République promulgue la loi dans les quinze jours qui suivent la proclamation des résultats de la consultation.</i>	<i>Der Präsident der Republik kann - auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, welche im Journal officiel veröffentlicht werden - jeden Gesetzentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der öffentlichen Gewalten sowie Reformen der Wirtschafts- oder Sozialpolitik der Nation und der dazu beitragenden öffentlichen Dienste betrifft oder auf die Ermächtigung zur Ratifikation eines Vertrages abzielt, welcher, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, Auswirkungen auf das Funktionieren der Institutionen hätte. Wird der Volksentscheid auf Vorschlag der Regierung durchgeführt, gibt diese vor jeder Kammer eine Erklärung ab, der sich eine Aussprache anschließt. Führt der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfs, so verkündet der Präsident der Republik das Gesetz binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündigung der Ergebnisse der Volksbefragung.</i>
---	---

⁹⁵ Anmerkung: Siehe dazu Abschnitt: „Die Verfassungsrevisionen“.

⁹⁶ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [30.11.2008] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [30.11.2008].

Artikel 89 der Verfassung lautet im Vergleich dazu wie folgt⁹⁷:

<i>L'initiative de la révision de la Constitution appartient concurremment au Président de la République sur proposition du Premier ministre et aux membres du Parlement.</i> <i>Le projet ou la proposition de révision doit être examiné dans les conditions de délai fixées au troisième alinéa de l'article 42 et voté par les deux assemblées en termes identiques. La révision est définitive après avoir été approuvée par référendum.</i> <i>Toutefois, le projet de révision n'est pas présenté au référendum lorsque le Président de la République décide de le soumettre au Parlement convoqué en Congrès ; dans ce cas, le projet de révision n'est approuvé que s'il réunit la majorité des trois cinquièmes des suffrages exprimés. Le Bureau du Congrès est celui de l'Assemblée nationale.</i> <i>Aucune procédure de révision ne peut être engagée ou poursuivie lorsqu'il est porté atteinte à l'intégrité du territoire.</i> <i>La forme républicaine du Gouvernement ne peut faire l'objet d'une révision.</i>	<i>Die Initiative zur Änderung der Verfassung steht sowohl dem Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Premierministers als auch den Mitgliedern des Parlaments zu.</i> <i>Der Änderungsentwurf oder -vorschlag muss von beiden Kammern in den in Artikel 42 Absatz 3 festgelegten Fristen geprüft und im gleichen Wortlaut verabschiedet werden. Nach Zustimmung durch einen Volksentscheid ist die Verfassungsänderung endgültig.</i> <i>Der Änderungsentwurf wird jedoch nicht zum Volksentscheid gebracht, wenn der Präsident der Republik beschließt, ihn dem als Kongress einberufenen Parlament vorzulegen. In diesem Fall gilt der Änderungsentwurf nur dann als angenommen, wenn er eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das Präsidium der Nationalversammlung ist das Präsidium des Kongresses.</i> <i>Ein Verfahren zur Änderung der Verfassung darf nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn die Integrität des Staatsgebietes gefährdet wird. Die republikanische Regierungsform darf nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.</i>
---	--

Durch die Direktwahl wird eine Phase in Frankreich eingeleitet, die man auch als „Präsidentialisierung des Parteiensystems“ bezeichnet, was zu einer klaren

⁹⁷ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

Bipolarisierung der politischen Kräfte und somit auch zur Stabilität im politischen System führt.⁹⁸

„Denn die Direktwahl verschafft dem Staatspräsidenten als dem höchsten Träger der Staatsgewalt eine ganz herausragende Autorität und Legitimität.“⁹⁹

Anzumerken ist, dass De Gaulle seine Idee im Zusammenhang mit einem auf ihn gerichteten Attentat im August 1962, das vereitelt werden konnte, brachte, indem er eine Ansprache hielt, in der er auf seine zukünftigen Pläne zur Änderung des Wahlmodus verwies.¹⁰⁰

„Sein Hauptargument beruhte auf der These, sein Nachfolger könne niemals auf das Ausmaß nationaler Unterstützung bauen, die ihm, dem Führer des Widerstandes im Zweiten Weltkrieg und Retter der Nation, zuteil geworden sei; damit verfüge ein Nachfolger nicht über die für die Ausübung der Funktion des französischen Staatspräsidenten notwendige Autorität. Dieses Defizit könne nur durch ein unmittelbares Votum der Nation ausgeglichen werden.“¹⁰¹

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Schranken, die durch die Verfassung festgelegt wurden, für den Staatspräsidenten als gering einzustufen sind und sich mit der Grundkonzeption der „checks and balances“ überlappen. Er hat die Möglichkeit, die Parlamentsarbeiten zu beeinflussen, da er die Kompetenz hat, das Parlament aufzulösen. Durch das Ausrufen des Verfassungsrates kann er klären lassen, ob das Parlament seine Kompetenzen überschritten hat.¹⁰²

⁹⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 48.

⁹⁹ Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 48.

¹⁰⁰ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 82.

¹⁰¹ Hartmann/Kempf (1989), S. 82.

¹⁰² Vgl. Ehrmann (1976), S. 171.

ABSCHNITT 3:

Die Ergebnisse der einzelnen Wahlen für das Amt des Staatspräsidenten:

Bis dato gelang es keinem Kandidaten einer Präsidentschaftswahl während der V. Republik im ersten Wahlgang die Wählergunst auf seine Seite zu ziehen.¹⁰³

Beispielsweise mussten sich 1965 de Gaulle und Mitterrand im 2. Wahlgang in einer Stichwahl beweisen.¹⁰⁴

Diese Stichwahl zwischen dem linken Lager und de Gaulle als Amtsinhaber führte zu einer Polarisierung des politischen Systems Frankreichs. Die Parteien des linken Lagers schlossen sich nach dem verlorenen 2. Wahlgang zusammen.¹⁰⁵

Die nächste Wahl für das Amt des Staatspräsidenten folgte 1969, an der Georges Pompidou anstelle von de Gaulle nach dessen Rücktritt als Kandidat antrat.¹⁰⁶

Das linke Lager stellte keinen gemeinsamen Kandidaten, worauf auch Mitterrand nicht als Kandidat zur Verfügung stand. Pompidou konnte diese Wahl für sich gewinnen.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. Kempf (2007), S. 37.

¹⁰⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 37.

¹⁰⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 37.

¹⁰⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 37.

¹⁰⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 37.

1974 folgte aufgrund des Todes von Pompidou die nächste Wahl. Der 2. Wahlgang war von einer Stichwahl zwischen dem linken und rechten Lager geprägt. Die linken Parteien unterstützten von Beginn an Mitterrand als Präsidentschaftskandidat.¹⁰⁸

Auf der anderen Seite standen sich Chaban-Delmas und d'Estaing auf der bürgerlichen Seite gegenüber. D'Estaing konnte in der Stichwahl gegenüber Mitterrand gewinnen, nachdem Chaban-Delmas bereits nach dem 1. Wahlgang ausfiel.¹⁰⁹

1981 trat dann das linke Lager mit Mitterrand und Marchais an. Auf der anderen Seite trat d'Estaing und Chirac für das bürgerliche Lager an. Im 1. Wahlgang konnte d'Estaing mit 28,5 Prozent die erste Position erreichen. Mitterrand konnte schließlich den 2. Wahlgang für sich gewinnen. Dies lag vor allem an seiner Mobilisierungskraft.¹¹⁰

1988 kandidierte Mitterrand erneut für das Amt des Staatspräsidenten, welches er auch wieder erlangte. Seine Strategie, sich während der Phase der „Cohabitation“ nicht an den tagespolitischen Themen zu beteiligen, war von Vorteil.¹¹¹

„Er wurde nun als Garant für die weitere Bewahrung sozialer Errungenschaften und für eine gesellschaftliche Solidarität betrachtet.“¹¹²

Die liberale Strategie und das Regierungsprogramm von Chirac wurden insbesondere von jenen Wählerschaften, die unter der Rezession zu leiden

¹⁰⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 38.

¹⁰⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 38.

¹¹⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 38.

¹¹¹ Vgl. Kempf (2007), S. 39.

¹¹² Kempf (2007), S. 39.

hatten, deutlich im Verhältnis zur gemäßigten Haltung von Mitterrand abgelehnt.¹¹³

1995 kandidierte aus dem rechten Lager Chirac und Balladur. Jospin trat für die Linken für die Wahl an.¹¹⁴

Bei der Stichwahl konnte Chirac gegenüber Jospin gewinnen. Er konnte das bürgerliche Lager entsprechend mobilisieren, und auch die Wählerschaft von Le Pen für sich gewinnen.¹¹⁵

Im Wahljahr 2002 hat Chirac im 1. Wahlgang lediglich 19,9 Prozent der Stimmen für sich gewinnen können. Mit 16,9 Prozent hatte Le Pen den 2. Platz erreicht. Jospin hatte lediglich 16,2 Prozent für sich gewinnen können. Beim 2. Wahlgang hat Chirac den Sieg eindeutig mit 82,2 Prozent errungen. Le Pen gelang es nämlich nicht, einen Ausbau der erlangten Stimmen zu erreichen. Chirac wurde unterdessen von den bedeutendsten politischen Parteien und Interessenverbänden im Vorfeld zum 2. Wahlgang entsprechend unterstützt.¹¹⁶

Die verlorene Wahl im 1. Durchgang von Jospin lag vor allem an der niedrigen Wahlbeteiligung, der mangelnden Zufriedenheit seiner Regierungspolitik im Sozialbereich wie auch an der Uneinheitlichkeit der Linken.¹¹⁷

Wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist, konnte im Wahljahr 2007 Sarkozy die Wahl eindeutig für sich gewinnen.

¹¹³ Vgl. Kempf (2007), S. 39.

¹¹⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 39.

¹¹⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 39-40.

¹¹⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 40.

¹¹⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 40.

Abbildung 2: Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen 1965-2002

Tabelle 2: Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen 1965-2002

	1. Wahlgang			2. Wahlgang		
	Stimmen	%	%	Stimmen	%	%
	5. Dez. 1965			19. Dez. 1965		
Wahlberechtigte	28.910.581	100	–	28.902.704	100	–
Wähler	24.502.916	84,7	–	24.371.647	84,3	–
gültige Stimmen	24.254.554	83,9	100	23.704.434	82	100
Charles de Gaulle	10.828.523	37,6	44,6	13.083.699	45,3	55,2
François Mitterrand	7.694.003	26,7	31,8	10.619.735	36,7	44,8
Jean Lecanuet	3.777.119	13	15,6			
Jean-L. Tixier-Vignancour	1.260.208	4,3	5,2			
Pierre Marilhac	415.018	1,4	5,2			
Marcel Barbu	279.683	0,9	1,1			
	1. Juni 1969			15. Juni 1969		
Wahlberechtigte	29.513.361	100	–	29.500.334	100	–
Wähler	22.899.034	77,6	–	20.311.287	68,9	–
gültige Stimmen	22.603.998	76,6	100	19.007.489	64,5	100
Georges Pompidou	10.051.816	34,1	44,5	11.064.371	37,5	58,2
Alain Poher	5.268.651	17,8	23,3	7.943.118	27	41,8
Jacques Duclos	4.808.285	16,3	21,3			
Gaston Defferre	1.133.222	3,8	3,6			
Michel Rocard	816.471	2,8	3,6			
Louis Ducatel	286.447	1	1,3			
Alain Krivine	239.106	0,8	1			
	5. Mai 1974			19. Mai 1974		
Wahlberechtigte	30.602.953	100	–	30.600.775	100	–
Wähler	25.775.743	84,2	–	26.724.595	87,3	–
gültige Stimmen	25.538.636	83,4	100	26.367.807	86,1	100
François Mitterrand	11.044.373	36,1	43,2	12.971.604	42,4	49,2
Valéry Giscard d'Estaing	8.326.774	27,2	32,6	13.396.203	43,7	50,8
Jacques Chaban-Delmas	3.857.728	12,6	15,1			
Jean Royer	810.540	2,7	3,2			
Ariette Laguiller	595.247	1,9	2,3			
René Dumont	337.800	1,1	1,3			
Jean-Marie Le Pen	190.921	0,6	0,7			
Emile Muller	176.279	0,6	0,7			
Alain Krivine	93.990	0,3	0,4			
Bertrand Renouvin	43.722	0,1	0,2			
Jean-Claude Sebag	42.007	0,1	0,2			
Guy Héraud	19.255	0,1	0,1			

	1. Wahlgang			2. Wahlgang		
	Stimmen	%	%	Stimmen	%	%
	26. April 1981			10. Mai 1981		
Wahlberechtigte	36.398.859	100	—	36.398.762	100	—
Wähler	29.516.082	81,1	—	31.249.552	85,9	—
gültige Stimmen	29.038.117	79,8	100	30.350.568	83,4	100
Valéry Giscard d'Estaing	8.222.432	22,6	28,5	14.642.306	40,3	48,2
François Mitterrand	7.505.960	20,6	25,9	15.708.262	43,1	51,8
Jacques Chirac	5.225.848	14,4	18			
Georges Marchais	4.456.922	12,2	15,3			
Brice Lalonde	1.126.254	3,1	3,9			
Ariette Laguiller	668.057	1,8	2,3			
Michel Crépeau	642.847	1,8	2,2			
Michel Debré	481.821	1,3	1,7			
Marie-France Garaud	386.623	1,1	1,3			
Huguette Bouchardeau	321.353	0,9	1,1			
	24. April 1988			8. Mai 1988		
Wahlberechtigte	38.179.118	100	—	38.168.869	100	—
Wähler	31.059.300	81,3	—	32.085.071	84,1	—
gültige Stimmen	30.436.744	79,7	100	30.923.249	81	100
François Mitterrand	10.381.332	27,2	34,1	16.704.279	43,8	54
Jacques Chirac	6.075.160	15,9	19,9	14.218.970	37,2	46
Raymond Barre	5.035.144	13,2	16,5			
Jean-Marie Le Pen	4.376.742	11,4	14,4			
André Lajoinie	2.056.261	5,4	6,8			
Antoine Waechter	1.149.897	3	3,8			
Pierre Juquin	639.133	1,7	2,1			
Ariette Laguiller	606.201	1,6	2			
Pierre Bousset	116.874	0,3	0,4			
	23. April 1995			7. Mai 1995		
Wahlberechtigte	39.992.912	100	—	39.985.925	100	—
Wähler	31.345.794	78,38	—	31.852.695	79,66	—
gültige Stimmen	30.462.633	75,56	100	29.957.677	73,71	100
Lionel Jospin	7.097.786	17,75	23,3	14.191.019	35,49	47,37
Jacques Chirac	6.348.375	15,87	20,84	15.766.658	39,43	52,63
Edouard Balladur	5.658.796	14,15	18,58			
Jean-Marie Le Pen	4.570.838	11,43	15			
Robert Hue	2.632.460	6,58	8,64			
Ariette Laguiller	1.615.552	4,04	5,3			
Philippe de Villiers	1.443.186	3,61	4,74			
Dominique Voynet	1.010.681	2,53	3,32			
Jacques Cheminade	84.959	0,21	0,28			

	1. Wahlgang		2. Wahlgang	
	Stimmen	%	Stimmen	%
	21. April 2002		5. Mai 2002	
Wahlberechtigte	41.194.689	100	41.191.169	100
Wähler	29.495.733	71,6	32.832.295	79,7
gültige Stimmen	28.498.471	69,2	31.062.988	75,4
Bayrou	1.949.436	6,84		
Besancenot	1.210.694	4,25		
Boutin	339.142	1,19		
Chevènement	1.518.901	5,33		
Chirac	5.666.440	19,88	25.537.956	82,21
Gluckstein	132.702	0,47		
Hue	960.757	3,37		
Jospin	4.610.749	16,18		
Laguiller	1.630.244	5,72		
Le Pen	4.805.307	16,86	5.525.032	17,79
Lepage	535.911	1,88		
Madelin	1.113.709	3,91		
Mamère	1.495.901	5,25		
Mégret	667.123	2,34		
Saint-Josse	1.204.863	4,23		
Taubira	660.576	2,32		

Quelle: Le Figaro – hors série: La présidentielle qui fait trembler la V^e République, S. 114.

Quelle (übernommen aus): Kempf (2007), S. 42-44.

Abbildung 3: Ergebnisse der Präsidentschaftswahl 2007



RESULTATS DE L'ELECTION PRESIDENTIELLE

DIMANCHE 6 MAI 2007
France entière (résultats officiels)

	Nombre	% Inscrits
Inscrits	44 472 733	100,00
Abstentions	7 130 729	16,03
Votants	37 342 004	83,97

	Nombre	% votants
Blancs ou Nuls	1 568 426	4,20
Exprimés	35 773 578	95,80

	Voix	% Exprimés
M. Nicolas SARKOZY	18 983 138	53,06
Mme Ségolène ROYAL	16 790 440	46,94

RAPPEL DES RESULTATS 1er tour DIMANCHE 22 AVRIL 2007

	Nombre	% Inscrits
Inscrits	44 472 834	100,00
Abstentions	7 218 592	16,23
Votants	37 254 242	83,77

	Nombre	% votants
Blancs ou Nuls	534 846	1,44
Exprimés	36 719 396	98,56

	Voix	% Exprimés
M. Olivier BESANCENOT	1 498 581	4,08

Mme Marie-George BUFFET	707 268	1,93
M. Gérard SCHIVARDI	123 540	0,34
M. François BAYROU	6 820 119	18,57
M. José BOVÉ	483 008	1,32
Mme Dominique VOYNET	576 666	1,57
M. Philippe de VILLIERS	818 407	2,23
Mme Ségolène ROYAL	9 500 112	25,87
M. Frédéric NIHOUS	420 645	1,15
M. Jean-Marie LE PEN	3 834 530	10,44
Mme Arlette LAGUILLER	487 857	1,33
M. Nicolas SARKOZY	11 448 663	31,18

Quelle (übernommen aus): Ministère de l'Intérieur; Online im WWW unter URL:

http://www.interieur.gouv.fr/sections/a_votre_service/resultats-elections/PR2007/FE.html [28.11.2008].

ABSCHNITT 4:

Die Amtsführung des Staatspräsidenten:

Im Falle, dass der Staatspräsident sein Amt nicht ausüben kann, agiert der Präsident des Senats als Stellvertreter für den gewählten Staatspräsidenten. Er kann somit all jene Rechte ausüben, die auch der Staatspräsident innehat. Eine Ausnahme für diese Regel gibt es aber, nämlich der Senatspräsident kann kein Referendum veranlassen und auch nicht das Parlament auflösen.¹¹⁸ Die Artikel 11 und 12 der Verfassung der V. Republik können daher in solchen Phasen gemäß Artikel 7 der Verfassung nicht ausgeübt werden. Änderungen der Verfassung sowie ein Stürzen der Regierung mittels Misstrauensvotum im Parlament können ebenso wenig beschlossen werden.¹¹⁹

Artikel 7 der Verfassung lautet wie folgt¹²⁰:

Le Président de la République est élu à la majorité absolue des suffrages exprimés. Si celle-ci n'est pas obtenue au premier tour de scrutin, il est procédé le quatorzième jour suivant, à un second tour. Seuls peuvent s'y présenter les deux candidats qui, le cas échéant après retrait de candidats plus favorisés, se trouvent avoir recueilli le plus grand nombre de suffrages au premier tour. Le scrutin est ouvert sur convocation du Gouvernement.

Der Präsident der Republik wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird am vierzehnten darauffolgenden Tage ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Für diesen dürfen sich nur die beiden Kandidaten zur Wahl stellen, die, gegebenenfalls nach dem Rücktritt von Kandidaten, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten, im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

¹¹⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 50.

¹¹⁹ Vgl. Tümmers (2006), 60.

¹²⁰ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

<i>L'élection du nouveau Président a lieu vingt jours au moins et trente-cinq jours au plus avant l'expiration des pouvoirs du Président en exercice.</i> <i>En cas de vacance de la Présidence de la République pour quelque cause que ce soit, ou d'empêchement constaté par le Conseil constitutionnel saisi par le Gouvernement et statuant à la majorité absolue de ses membres, les fonctions du Président de la République, à l'exception de celles prévues aux articles 11 et 12 ci-dessous, sont provisoirement exercées par le Président du Sénat et, si celui-ci est à son tour empêché d'exercer ces fonctions, par le Gouvernement.</i> <i>En cas de vacance ou lorsque l'empêchement est déclaré définitif par le Conseil constitutionnel, le scrutin pour l'élection du nouveau Président a lieu, sauf cas de force majeure constaté par le Conseil constitutionnel, vingt jours au moins et trente-cinq jours au plus après l'ouverture de la vacance ou la déclaration du caractère définitif de l'empêchement.</i> <i>Si, dans les sept jours précédant la date limite du dépôt des présentations de candidatures, une des personnes ayant, moins de trente jours avant cette date, annoncé publiquement sa décision d'être candidate décède ou se trouve empêchée, le Conseil constitutionnel peut décider de reporter l'élection.</i> <i>Si, avant le premier tour, un des candidats décède ou se trouve empêché, le Conseil constitutionnel prononce le report de l'élection.</i> <i>En cas de décès ou d'empêchement de l'un des deux candidats les plus</i>	<i>Die Wahl wird von der Regierung angesetzt.</i> <i>Die Wahl des neuen Präsidenten findet spätestens zwanzig Tage und frühestens fünfunddreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt.</i> <i>Im Falle der Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik gleich aus welchem Grunde oder im Falle der Verhinderung, die der Verfassungsrat auf Antrag der Regierung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, werden die Befugnisse des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme der Befugnisse nach Artikel 11 und 12, vorübergehend vom Präsidenten des Senats und, falls auch dieser an der Ausübung dieses Amtes gehindert ist, von der Regierung wahrgenommen.</i> <i>Im Falle der Vakanz des Amtes des Präsidenten oder wenn der Verfassungsrat die Verhinderung für endgültig erklärt hat, findet die Wahl des neuen Präsidenten, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, die vom Verfassungsrat festgestellt wird, frühestens zwanzig Tage und spätestens fünfunddreißig Tage nach Eintritt der Vakanz oder der Erklärung der endgültigen Verhinderung statt.</i> <i>Wenn innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen eine Person, die weniger als dreißig Tage vor diesem Zeitpunkt öffentlich ihre Entscheidung für eine Kandidatur erklärt hatte, verstirbt oder verhindert ist, kann der Verfassungsrat die Verschiebung der Wahl beschließen.</i> <i>Wenn einer der Kandidaten vor dem ersten Wahlgang verstirbt oder verhindert ist, ordnet der Verfassungsrat die Verschiebung der</i>
--	--

<i>favorisés au premier tour avant les retraits éventuels, le Conseil constitutionnel déclare qu'il doit être procédé de nouveau à l'ensemble des opérations électorales ; il en est de même en cas de décès ou d'empêchement de l'un des deux candidats restés en présence en vue du second tour.</i> <i>Dans tous les cas, le Conseil constitutionnel est saisi dans les conditions fixées au deuxième alinéa de l'article 61 ci-dessous ou dans celles déterminées pour la présentation d'un candidat par la loi organique prévue à l'article 6 ci-dessus.</i> <i>Le Conseil constitutionnel peut proroger les délais prévus aux troisième et cinquième alinéas sans que le scrutin puisse avoir lieu plus de trente-cinq jours après la date de la décision du Conseil constitutionnel. Si l'application des dispositions du présent alinéa a eu pour effet de reporter l'élection à une date postérieure à l'expiration des pouvoirs du Président en exercice, celui-ci demeure en fonction jusqu'à la proclamation de son successeur. Il ne peut être fait application ni des articles 49 et 50 ni de l'article 89 de la Constitution durant la vacance de la Présidence de la République ou durant la période qui s'écoule entre la déclaration du caractère définitif de l'empêchement du Président de la République et l'élection de son successeur.</i>	<i>Wahl an.</i> <i>Im Falle des Ablebens oder der Verhinderung einer der beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang, noch vor eventuellen Rücktritten, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erklärt der Verfassungsrat, dass der gesamte Wahlvorgang zu wiederholen ist; das Gleiche gilt im Falle des Todes oder der Verhinderung eines der beiden für den zweiten Wahlgang verbliebenen Kandidaten.</i> <i>In allen Fällen wird der Verfassungsrat unter den in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen oder nach Maßgabe der Bestimmungen des in Artikel 6 vorgesehenen verfassungsausführenden Gesetzes angerufen.</i> <i>Der Verfassungsrat kann die in den Absätzen 3 und 5 vorgesehenen Fristen verlängern. Die Wahl darf jedoch nicht später als fünfunddreißig Tage nach der Entscheidung des Verfassungsrates stattfinden. Wird die Wahl durch Anwendung dieses Absatzes auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten verschoben, so bleibt dieser bis zur Proklamierung seines Nachfolgers im Amt.</i> <i>Weder die Artikel 49 und 50 noch der Artikel 89 der Verfassung dürfen während der Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik oder innerhalb des Zeitraums zwischen der Erklärung der endgültigen Verhinderung des Präsidenten der Republik und der Wahl seines Nachfolgers zur Anwendung kommen.</i>
--	---

Grundsätzlich gilt auch für das Amt des Staatspräsidenten, dass dieser nicht abgesetzt werden kann, es sei denn, es werde ihm Hochverrat angelastet.

Das Parlament kann ihn ebenso wenig zum Rücktritt veranlassen. Im Jahre 1962, als de Gaulle die Direktwahl einföhrte, hatte das Parlament nicht die Möglichkeit, den Staatspräsidenten abzusetzen. Es wurde lediglich die Regierung gestürzt, die Verfassungsänderung dadurch aber nicht gefährdet. Die Verfassung der V. Republik sieht somit keine politische Verantwortlichkeit des Staatspräsidenten vor, womit der aus der Monarchie gelebte Grundsatz, dass der König nichts Schlechtes machen kann, auch in die Verfassung der V. Republik wieder aufgenommen. Dieser Grundsatz wird durch die Gegenzeichnungspflicht der Akte des Staatspräsidenten durch Vertreter der Regierung verdeutlicht, wodurch letztere die politische Verantwortung letztendlich für das Agieren des Staatspräsidenten übernimmt.¹²¹

Diese mangelnde politische Verantwortung des Staatspräsidenten wird auch durch eine mangelnde rechtliche Verantwortung im Strafrecht und im Bürgerlichen Recht in Bezug auf die Amtstätigkeiten des Präsidenten ergänzt. Der Staatspräsident ist nur an die durch die Verfassung festgelegten Rechte und Pflichten begrenzt. Verletzt oder vernachlässigt er diese, so droht ihm die Anklage vor dem Präsidenten des Hohen Gerichtshofes, entweder wegen Hochverrats oder Verletzung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.¹²² Eine so genannte Hochverratsklage ist grundsätzlich als politischer Affront zu werten. Sie ist von der Nationalversammlung und vom Senat mehrheitlich zu beschließen, wobei in weiterer Folge ein Hoher Gerichtshof, zusammengesetzt aus Abgeordneten der Nationalversammlung und des Senats, über die Anklage zu richten hat.¹²³ Die mangelnde politische Verantwortung des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs kann also im Rahmen der Hochverratsanklage gemäß Artikel 68 der Verfassung kompensiert werden.¹²⁴

¹²¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 50-51.

¹²² Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 51.

¹²³ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 80-81.

¹²⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 44.

Die Hochverratsklage als solche ist nicht näher definiert worden, bedarf jedoch der Beschlussfassung des Senats und der Nationalversammlung mit einer absoluten Stimmenmehrheit. Der so genannte Hohe Gerichtshof, wie bereits oben erwähnt, der aus 12 Mitgliedern der Nationalversammlung, 12 Mitgliedern des Senats, plus je 6 Stellvertretern besteht, hat über einen solchen Antrag zu urteilen.¹²⁵

Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode sowie der Erneuerung eines Drittels des Senats werden diese Mitglieder des Hohen Gerichtshofs gewählt. Wenn die Nationalversammlung und der Senat einen entsprechenden Antrag stellen, tritt der Hohe Gerichtshof zusammen.¹²⁶

Artikel 68 der Verfassung lautet wie folgt¹²⁷:

<i>Le Président de la République ne peut être destitué qu'en cas de manquement à ses devoirs manifestement incompatible avec l'exercice de son mandat. La destitution est prononcée par le Parlement constitué en Haute Cour. La proposition de réunion de la Haute Cour adoptée par une des assemblées du Parlement est aussitôt transmise à l'autre qui se prononce dans les quinze jours. La Haute Cour est présidée par le Président de l'Assemblée nationale. Elle statue dans un délai d'un mois, à bulletins secrets, sur la destitution. Sa décision est d'effet immédiat. Les décisions prises en application</i>	<i>Der Präsident der Republik kann seines Amtes nur im Falle einer Pflichtverletzung, die offensichtlich unvereinbar mit der Ausübung seines Amtes ist, enthoben werden. Die Entscheidung über die Amtsenthebung wird vom Parlament als Hoher Gerichtshof gefällt. Wurde der Vorschlag, als Hoher Gerichtshof zusammenzutreten, von einer der beiden Kammern des Parlamentes angenommen, so wird er umgehend der anderen Kammer übermittelt, die sich binnen einer Frist von fünfzehn Tagen dazu äußert. Der Hohe Gerichtshof steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung. Der Hohe</i>
---	--

¹²⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 44-45.

¹²⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 45.

¹²⁷ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

<i>du présent article le sont à la majorité des deux tiers des membres composant l'assemblée concernée ou la Haute Cour. Toute délégation de vote est interdite. Seuls sont recensés les votes favorables à la proposition de réunion de la Haute Cour ou à la destitution. Une loi organique fixe les conditions d'application du présent article.</i>	<i>Gerichtshof entscheidet in geheimer Abstimmung binnen eines Monats über die Amtsenthebung. Seine Entscheidung tritt sofort in Kraft. Die in Anwendung dieses Artikels gefällten Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der betroffenen Parlamentskammer oder des Hohen Gerichtshofs getroffen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet. Gezählt werden nur die für den Zusammentritt des Hohen Gerichtshofs bzw. für die Amtsenthebung abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.</i>
--	--

Der Amtssitz des Staatspräsidenten ist der Elysée-Palast in Paris. Unterstützt wird der Staatspräsident von dem Generalsekretariat, seinem Kabinett und dem Generalstab, wobei ersteres die Amtshandlungen des Präsidenten vorbereitet und deren Implementierung prüft wie auch für die Interaktionen zwischen Elysée-Palast und unter anderem den Ministerien und den Parteien verantwortlich ist. Das Kabinett ist der persönliche Pool an Mitarbeitern des Präsidenten, welche unter anderem die Dienstreisen und Bankette des Präsidenten planen und die für die laufende Organisation im Elysée-Palast verantwortlich sind. Der Generalstab dient als unterstützend im Bereich der Agenden in Bezug auf die Streitkräfte, deren Chef der Staatspräsident ist.¹²⁸

Insgesamt verfügt der Staatspräsident über einen Mitarbeiterstab von zirka 1000 Personen, wobei die Beamten in den politischen und militärischen Angelegenheiten zu den bedeutendsten zählen.¹²⁹

¹²⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 51.

¹²⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 74.

Das Generalsekretariat im Elysée-Palast ist die wichtigste politische Institution. Das Amt des Generalsekretärs kleiden Personen aus dem persönlichen oder politischen Nahebereich des Staatspräsidenten. Es gilt auch als Vorstufe für den weiteren Karriereweg.¹³⁰

Grundsätzlich kann auch festgestellt werden, dass der Mitarbeiterstab aus Beschäftigten besteht, die Freunde oder Familienangehörige des Staatspräsidenten sind.¹³¹

¹³⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 74.

¹³¹ Vgl. Kempf (2007), S. 74.

ABSCHNITT 5:

Die Rechte und Rolle des Staatspräsidenten im politischen System von Frankreich:

Die Verfassung legt fest, dass der Staatspräsident gewisse Rechte alleine ausüben kann. Andere Rechte kann er aber nur im Zusammenwirken mit der Regierung exekutieren.¹³² Da das parlamentarische Regierungssystem von Frankreich durch eine so genannte „doppelköpfige Exekutive“ charakterisiert ist, in der die Kompetenzen so verteilt, dass dem Staatspräsidenten eine besondere Position zukommt, kann das Regierungssystem auch als „semi-präsidentiell“ kategorisiert werden. Demnach gibt es die so genannten „Pouvoirs propres“ und die „Pouvoirs partagés“, die autonomen und die geteilten Machtbefugnisse des Staatspräsidenten.¹³³

„Dem Präsidenten stehen eine Reihe an Machtbefugnissen zu, die ausschließlich ihm obliegen. Er übt sie allein aus, ohne auf die Zustimmung oder die Initiative eines anderen Organs angewiesen zu sein. Auch wenn er mitunter zu Konsultationen verpflichtet ist, bleibt er hier in seinen Entscheidungen vollkommen frei [. . .]. In seinen geteilten Machtbefugnissen kann der Präsident nicht alleine entscheiden. Hier muß er sich in Übereinstimmung mit anderen Verfassungsorganen befinden: Premierminister, Ministerrat oder Parlament. Allerdings kann er selbst seine Zustimmung verweigern, was dann einen Beschluß unmöglich macht und ihm ein Vetorecht einräumt.“¹³⁴

¹³² Vgl. Krempf (2003), S. 304.

¹³³ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 52.

¹³⁴ Duverger (1996), S. 268 und 284; Zitiert nach: Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 52.

Grundsätzlich hat der Staatspräsident die Funktion zu erfüllen, in Konfliktlagen das Amt eines Schiedsrichters auszuüben, wonach er unabhängig von den einzelnen Positionen der politischen Parteien diese Konflikte zu lösen vermag. Diese Schiedsrichterfunktion ist durch Artikel 5 der Verfassung festgelegt.¹³⁵

Zu den wichtigsten Kompetenzen des Staatspräsidenten zählen folgende Befugnisse, über die der Staatspräsident entweder ungeteilt oder zum Teil auf Vorschlag des Premierministers verfügt¹³⁶:

- ⇒ Bestellen des Premierministers (festgelegt durch Artikel 8 der Verfassung)
- ⇒ Auflösen der Nationalversammlung (festgelegt durch Artikel 12 der Verfassung)
- ⇒ Ausrufen des Notstandes (festgelegt durch Artikel 16 der Verfassung)
- ⇒ Festlegen von Volksabstimmungen (festgelegt durch Artikel 11 der Verfassung)
- ⇒ Vorschlag von Verfassungsänderungen (festgelegt durch Artikel 89 der Verfassung)¹³⁷

Darüber hinaus verfügt der Staatspräsident noch über die so genannte „Domaine réservé“.¹³⁸

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Außen- und Verteidigungspolitik Frankreichs eine so genannte „Domaine réservé“ des Staatspräsidenten darstellt, da diese beiden Politikfelder auch in Phasen der

¹³⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

¹³⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

¹³⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

¹³⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

Cohabitation eindeutig dem Machtbereich des Staatspräsidenten zuzuordnen sind.¹³⁹

Die verfassungsmäßige Machtaufteilung zwischen Staatspräsident und Regierung ist nicht klar geregelt¹⁴⁰:

- Staatspräsident: Artikel 5 der Verfassung legt fest, dass der Staatspräsident die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität garantiert. Gemäß Artikel 52 ist er für die Ratifizierung von Verträgen verantwortlich und gemäß Artikel 15 der Verfassung als Oberbefehlshaber der Streitkräfte auch der Vorsitzende in den wichtigsten Verteidigungsgremien.¹⁴¹
- Regierung: Die Regierung hat gemäß Artikel 20 der Verfassung die Politik zu leiten. Gemäß Artikel 21 trägt der Premierminister die Verantwortung für die Verteidigung des Landes. Der Nukleareinsatz wird hingegen per Dekret des Ministerrats von 1964 der Entscheidung des Staatspräsidenten überlassen.¹⁴²

In Phasen der Cohabitation muss die Außen- und Verteidigungspolitik in Abstimmung zwischen Premierminister und Staatspräsidenten geleitet werden. Die Vormachtstellung des Staatspräsidenten in diesen Bereichen wurde in Phasen der Cohabitation von der Regierung akzeptiert, indem die Ministerposten des Außen- und Verteidigungsressorts entsprechend der Präferenz des Staatspräsidenten besetzt wurden.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 66.

¹⁴⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 66.

¹⁴¹ Vgl. Kempf (2007), S. 66.

¹⁴² Vgl. Kempf (2007), S. 66.

¹⁴³ Vgl. Kempf (2007), S. 66-67.

Es war Staatspräsident Mitterrand, der erstmalig in der Zeit der V. Republik mit einer Mehrheit im Parlament konfrontiert war, die nicht seinem Lager entsprungen ist.¹⁴⁴

Die Regierung unter Premierminister Chirac war teilweise damit konfrontiert, dass Mitterrand in der Öffentlichkeit die Regierungsvorhaben kritisierte.¹⁴⁵

Als Chirac selbst als Staatspräsident von 1997 bis 2002 mit einer Regierung zusammenarbeiten musste, die dem linken Lager zuzuordnen war, ging er ebenso wie Mitterrand in der Ausübung seines Amtes vor.¹⁴⁶

Mitterrand stand aber während seiner Amtszeit von insgesamt 14 Jahren auch sozialistischen Regierungen gegenüber, wo er auch nicht davor scheute, Regierungsvorhaben öffentlich zu kritisieren. Mitterrands Augenmerk lag darin, die politischen Leitlinien zu setzen, jedoch nicht, Alltagspolitik zu betreiben. Daraus kann man schließen, dass Mitterrand die Grundidee von de Gaulle bei der Ausübung des Amtes des Staatspräsidenten verfolgte. Andere Amtsinhaber wie zum Beispiel Georges Pompidou und Giscard d'Estaing hatten ein anderes Amtsverständnis. Sie hatten ebenso Interesse daran, Alltagspolitik zu betreiben, da sie ihre Vorstellungen in die verschiedenen politischen Felder einbringen wollten.¹⁴⁷

„Aber ungeachtet unterschiedlicher Regierungsstile schöpften alle die verfassungsmäßigen Kompetenzen voll aus.“¹⁴⁸

Grundsätzlich kann man von der Maxime ausgehen, dass sich das Machtzentrum Frankreichs seit de Gaulle im Elysée-Palast befindet. Dies liegt

¹⁴⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

¹⁴⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 31.

¹⁴⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

¹⁴⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

¹⁴⁸ Kempf (2007), S. 32.

auch daran, dass der Staatspräsident direkt gewählt wird. Dadurch verfügt er über ein Mehr an Rechtfertigung gegenüber dem Premierminister.¹⁴⁹

Dieses hohe Maß an Legitimation konnte auch nicht durch die Phasen der Cohabitation¹⁵⁰ (1986 bis 1988; 1993 bis 1995; 1997 bis 2002) nachhaltig gestört werden.¹⁵¹

¹⁴⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

¹⁵⁰ Anmerkung: Siehe dazu nachfolgenden Exkurs.

¹⁵¹ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

Exkurs: Cohabitation:

Cohabitation ist die...

„Bezeichnung für Phasen, in denen in der Fünften Republik [...] Präsidential- und Regierungsmehrheit von unterschiedlichen politischen Lagern gebildet werden [...]“¹⁵²

Bis zum Jahr 1986 hatte der Staatspräsident gegenüber dem Regierungschef die politische Vorrangstellung eingenommen, da die Präsidential- und Regierungsmehrheiten bis dahin nicht auseinanderfielen. Danach konnte der Regierungschef sich entsprechend gegenüber dem Staatspräsidenten positionieren und sich in weitere Folge profilieren.¹⁵³

„Es wurde deutlich, dass die bis dahin als unumstößlich geltende Dominanz des Staatspräsidenten eher ein Element der politischen Kultur als des Verfassungsrechts war.“¹⁵⁴

Bis dato gab es, wie bereits oben erwähnt, drei Phasen einer Cohabitation:

- Zwei kurze Perioden unter einem Staatspräsident aus dem sozialistischen Lager, nämlich unter Mitterrand, wobei ihm jeweils ein Premierminister aus dem gaullistischen Lager gegenüberstand. Chirac war von 1986 bis 1988 Premierminister, Balladur von 1993 bis 1995.
- Eine längere Periode zwischen 1997 bis 2002, wobei der Staatspräsident aus dem gaullistischen Lager kam, nämlich Chirac, mit einem Premierminister aus dem sozialistischen Lager, nämlich Jospin.¹⁵⁵

¹⁵² Fekl (2005a), S. 211.

¹⁵³ Vgl. Fekl (2005a), S. 212.

¹⁵⁴ Fekl (2005a), S. 212.

¹⁵⁵ Vgl. Jun (2005), S. 43.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Phasen der Cohabitation weder zu einer politischen noch zu einer Verfassungskrise geführt haben, da Staatspräsident und Regierungschef keine Blockadepolitik betrieben haben.¹⁵⁶

In der ersten Phase der Cohabitation gab es heftige politische und persönliche Kontroversen zwischen Chirac und Mitterrand, wobei die Nationalversammlung nur über eine knappe Mandatsmehrheit des bürgerlichen Lagers verfügte und diese Regierungsphase von einem wirtschaftsliberalen Reformkurs geprägt war.¹⁵⁷

In der zweiten Phase der Cohabitation gab es kaum Kontroversen zwischen dem Staatspräsidenten und dem Premierminister. Ebenso war auch die Regierungspolitik moderater. Beachtlich sind auch interne Probleme im bürgerlichen Lager wie auch die Tatsache, dass Mitterrand keine Wiederwahl für das Amt des Staatspräsidenten anstrebte.¹⁵⁸

Während der dritten Phase der Cohabitation gab es unterschwellige Kontroversen zwischen dem Staatspräsidenten und dem Premierminister, wobei die linke Regierungskoalition eine teilweise widersprüchliche Politik führte.¹⁵⁹

In einer Phase der Cohabitation war der Staatspräsident in der Nationalversammlung mit einem oppositionellen Mehrheitsverhältnis konfrontiert. Die Regierungsarbeit wurde somit folgendermaßen durchgeführt¹⁶⁰:

¹⁵⁶ Vgl. Fekl (2005a), S. 212.

¹⁵⁷ Vgl. Jun (2005), S. 47.

¹⁵⁸ Vgl. Jun (2005), S. 47.

¹⁵⁹ Vgl. Jun (2005), S. 47.

¹⁶⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

Die Politikbereiche betreffend Inneres, Soziales und Wirtschaft waren Portefeuille der Regierung, währenddessen die Bereiche Außen- und Sicherheitspolitik im Einflussbereich des Staatspräsidenten blieben. Dies lag daran, dass kein Premierminister die Absicht hatte, den Grundkonsens der V. Republik aufzuheben. Grundsätzlich standen die Staatspräsidenten ihren stabilen politischen Mehrheiten in der Nationalversammlung gegenüber, wodurch sie ihre Ideen und Vorhaben grundsätzlich ungehindert umsetzen konnten.¹⁶¹

Chapsal (1987a) beschreibt die erste Cohabitation wie folgt:

*„Une ère nouvelle s’ouvre donc dans l’histoire de la V^e République ; il y a coexistence institutionnelle entre un Président de gauche et un Parlement de droite, élus l’un et l’autre au suffrage universel [...]“*¹⁶²

Die erste Cohabitation war insofern zeitlich begrenzt, da die Amtsperiode des Staatspräsidenten bereits 1981 begann und mit Mai 1988 endete, die des Parlaments erst 1986 begann und 1991 enden sollte, wodurch die erste Cohabitation auf insgesamt zwei Jahre zeitlich begrenzt war.¹⁶³

Dass der Wahlsieg dieses Mal an die Opposition gehen würde, erschien damals sehr wahrscheinlich, ebenso wie die Ernennung von Jacques Chirac zum Premierminister, wobei jedoch hervorzuheben ist, dass der Staatspräsident nicht unbedingt dazu verpflichtet ist, den Chef der stärksten Partei in der Nationalversammlung zum Premierminister zu ernennen, da er in dieser Entscheidung frei bleibt.¹⁶⁴

¹⁶¹ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

¹⁶² Chapsal (1987a), S. 530.

¹⁶³ Vgl. Chapsal (1987a), S. 530.

¹⁶⁴ Vgl. Chapsal (1987a), S. 531-532.

„Le chef de l'Etat est constitutionnellement maître du choix de son Premier ministre. Le résultat des urnes lui désigne clairement l'homme du jour: le leader du parti dominant de la nouvelle majorité, Jacques Chirac.“¹⁶⁵

Duhamel (1997) führt weiters wie folgt aus:

„C'est la défaite électorale de 1986 qui le sauve. La gauche a subi un échec, pas une déroute. La cohabitation, première du genre, peut commencer honorablement. François Mitterrand a le réalisme et l'habileté d'appeler aussitôt à Matignon, sans manœuvres ni tergiversations, Jacques Chirac, chef de file de la coalition victorieuse.“¹⁶⁶

Chapsal (1987a) beschreibt die weitere Amtsführung von Mitterrand wie folgt:

„Dès le lundi 17, au soir, F. Mitterrand fait savoir, dans une déclaration radiodiffusée, qu'il choisira pour former le gouvernement une personnalité issue des rangs de la majorité nouvelle, « cette majorité est faible numériquement mais elle existe », et souligne que la cohabitation ne pourra réussir que « dans le respect scrupuleux de nos institutions et la volonté commune de placer au-dessus de tout l'intérêt national ».“¹⁶⁷

Auch in der Wahl der Minister ergibt sich im Zuge der Cohabitation eine Änderung, da diese nicht mehr, wie die Amtszeiten von de Gaulle bis Mitterrand gezeigt haben, der Wahl des Staatspräsidenten, sondern des Premierministers entspringen.¹⁶⁸

In seiner Nachricht an das Parlament gemäß Artikel 18 der Verfassung, welche von den Präsidenten der beiden Kammern am 8. April 1986 verlesen

¹⁶⁵ Teyssier (1995), S. 384.

¹⁶⁶ Duhamel (1997), S. 143.

¹⁶⁷ Chapsal (1987a), S. 534.

¹⁶⁸ Vgl. Chapsal (1987a), S. 535.

wurde, hebt Mitterrand sehr deutlich die verfassungsrechtlichen Grundsätze hervor¹⁶⁹:

« ... Comment fonctionneront les pouvoirs publics ?... Une réponse, la seule possible... : *la Constitution, rien que la Constitution, toute la Constitution...*

« Je rappellerai seulement que la Constitution attribue au chef de l'Etat des pouvoirs que ne peut en rien affecter une consultation électorale où sa fonction n'est pas en cause.

« Fonctionnement régulier des pouvoirs publics, continuité de l'Etat, indépendance nationale, intégrité du territoire, respect des traités, l'article 5 désigne de la sorte (et les dispositions qui en découlent précisent) les domaines où s'exercent son autorité ou bien son arbitrage. A quoi s'ajoute l'obligation pour lui de garantir l'indépendance de la justice et de veiller aux droits et libertés définis par la Déclaration de 1789 et le préambule de la Constitution de 1946.

« Le gouvernement, de son côté, a pour charge, aux termes de l'article 20, de déterminer et de conduire la politique de la nation. Il assume, sous réserve des prérogatives du Président de la République et de la confiance de l'Assemblée, la mise en œuvre des décisions qui l'engagent devant les Français. Cette responsabilité est la sienne...

« Cela étant clairement établi, Président et gouvernement ont à rechercher, en toutes circonstances, les moyens qui leur permettront de servir au mieux et d'un commun accord les grands intérêts du pays... »

Text (übernommen aus): Chapsal (1987a), S. 549.

Im Zuge seiner Amtszeit in der ersten Cohabitation hat Mitterrand betont, dass er die Regierung nicht einschränken werde, hat jedoch gleichzeitig auch seine Funktionen und Rechte im politischen System hervorgehoben, wie zum Beispiel seine Funktion als Hüter der Verfassung. Mitterrand hat in weitere Folge auch nicht darauf verzichtet, die Regierungarbeit öffentlich zu kritisieren,

¹⁶⁹ Vgl. Chapsal (1987a), S. 549.

womit sich der Staatspräsident im Gegensatz zum Regierungschef profilieren konnte. Dadurch, dass Chirac als Kandidat für das Amt des Staatspräsidenten galt, konnte dieser auch nicht dieses kritisieren, was die Amtsführung von Mitterrand begünstigte.¹⁷⁰

Duhamel (1997) führt dazu weiter aus:

„Tandis que le chef du gouvernement de droite met en œuvre une politique d’inspiration ostensiblement libérale [...], François Mitterrand, lui, se présente benoîtement en garant de la cohésion sociale. Il refuse tout net de signer une ordonnance sur l’aménagement du temps de travail. [...] Il ne laisse pas passer une occasion de célébrer les acquis sociaux et de se présenter comme leur garant.“¹⁷¹

Teyssier (1995) hebt in diesem Zusammenhang wie folgt hervor:

„Ces deux années sont entièrement dominées par la préparation de l’élection présidentielle, qui demeure l’élément dominant de la vie politique.“¹⁷²

In Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik hatten die Mehrheitsparteien im Parlament sowie die Sozialisten eine einheitliche Position, womit der Staatspräsident in diesem Bereich seine Vorrangstellung ausüben konnte. In den Kabinettsitzungen, die wöchentlich stattfanden, kam es jedoch nun in der Cohabitation zu der Änderung, dass dem Staatspräsidenten, der die Sitzungen leitete, nunmehr die Vorhaben der Regierung präsentiert wurden, jedoch keine weitere Behandlung stattfand.¹⁷³ In diesem Zusammenhang gilt es, die erste Sitzung des „conseil des ministres“ in der ersten Cohabitation hervorzuheben, in dessen Rahmen Mitterrand betonte, dass die Regierungsarbeit nicht zu seinen Aufgaben gehöre und er sich lediglich auf

¹⁷⁰ Vgl. Fekl (2005a), S. 212-213.

¹⁷¹ Duhamel (1997), S. 143.

¹⁷² Teyssier (1995), S. 383.

¹⁷³ Vgl. Fekl (2005a), S. 213.

seine „prérogatives“ beschränke, womit sich der Premierminister in weiterer Folge nur auf das Parlament stützen kann.¹⁷⁴

Duhamel (1997) beschreibt die Aufgabenteilung zwischen Premierminister und Staatspräsident wie folgt:

„Avec Jacques Chirac Premier ministre [...], il a fallu que chacun marque son territoire. La politique extérieure (diplomatie, défense, coopération) a donc été partagée mais avec une primauté présidentielle, qui s'est vérifiée aux sommets du G7 [...] et aux Conseils européens, ainsi qu'à propos de la loi de programmation militaire. En politique intérieure, c'est en revanche le Premier ministre qui dominait, François Mitterrand pouvant seulement refuser la procédure des ordonnances, négocier les nominations et... critiquer l'action du gouvernement.“¹⁷⁵

Als Gewinner der ersten Cohabitation ging jedenfalls der Staatspräsident hervor. Chirac hatte im Gegensatz damit zu kämpfen, seine äußerst liberale Regierungsarbeit zu verteidigen, die zu Unzufriedenheiten in der Bevölkerung führte, womit er sich nicht für das Amt des Staatspräsidenten profilieren konnte.¹⁷⁶

Duhamel (1997) beschreibt die Amtsührung von François Mitterrand und seine Wirkung auf das politische System der V. Republik Frankreichs wie folgt:

„En inaugurant l'alternance et la cohabitation, il a démontré la souplesse et l'adaptabilité de la V^e République. Après lui, l'alternance est devenue presque banale, en tout cas normale. Avec lui, la cohabitation a, par deux fois, prouvé que les institutions permettaient même la coopération de deux majorités politiques antagonistes, en l'occurrence une majorité présidentielle de gauche et une majorité parlementaire de droite. [...] dans ces circonstances complexes à

¹⁷⁴ Vgl. Teyssier (1995), S. 386-387.

¹⁷⁵ Duhamel (1997), S. 232-233.

¹⁷⁶ Vgl. Fekl (2005a), S. 213-214.

*l'extrême, le gouvernement pouvait effectivement gouverner, et le Président continuer de présider authentiquement.*¹⁷⁷

Im Jahr 1997 wurde durch eine vorzeitig angesetzte Wahl Staatspräsident Chirac damit konfrontiert, einer neuen Phase der Cohabitation gegenüberstehen zu müssen.¹⁷⁸

Zu Beginn hat Chirac mit Kritiken an der Regierungsarbeit der linken Koalition gespart. Vor der Präsidentschaftswahl 2002 hatte die dritte Cohabitation der V. Republik dazu geführt, dass sich Premierminister und Staatspräsident konfliktreich gegenüberstanden.¹⁷⁹

Die Bedeutung des Amtes des Staatspräsidenten wurde durch die Cohabitation nicht nachhaltig geändert.¹⁸⁰

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass während einer Phase der Cohabitation folgende Aufgabenverteilung zwischen Präsident und Premier vorliegt: Die Innen- und Wirtschaftspolitik obliegt dem Premierminister, die Außen- und Verteidigungspolitik obliegt dem Staatspräsidenten.¹⁸¹

*„Die Kohabitation kann [...] als spezielle Ausprägung der Verfassungspraxis des Regierungssystems der V. Republik gelten, indem die doppelte Exekutive tatsächlich politisch geteilt ist: Staatspräsident und Premierminister entstammen unterschiedlichen parteipolitischen Lagern und sind im Interesse des Funktionierens und der Stabilität des politischen Systems insgesamt zum Zusammenwirken gezwungen.“*¹⁸²

¹⁷⁷ Duhamel (1997), S. 232.

¹⁷⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 32.

¹⁷⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 33.

¹⁸⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 33.

¹⁸¹ Vgl. Kempf (2007), S. 33.

¹⁸² Jun (2005), S. 42.

Während einer Cohabitation gehen Kompetenzbereiche des Staatspräsidenten an den Premierminister über.¹⁸³

„Ist es in Zeiten gleichgerichteter parteipolitischer Mehrheiten der Staatspräsident, der an der Spitze der Regierungsgewalt steht und die Grundzüge beziehungsweise Richtlinien der Politik festsetzt [...], so kann er während einer Kohabitation außerhalb seiner „domaine réservé“ (Außen-, Europa- und Sicherheitspolitik) die Arbeit der Regierung nur mehr kontrollieren und kritisieren, während dem Premierminister die Führungsaufgabe der Bestimmung der Richtlinien zukommt.“¹⁸⁴

Zwischen Staatspräsident und Premierminister herrscht in Zeiten einer Cohabitation auch eine gewisse Rivalität.¹⁸⁵

In einer Cohabitationsperiode ist es die Regierung, welche die Regierungsvorhaben im Bereich der Wirtschaft, des Inneren und des Sozialen festlegt. Diese Festlegung wird in Übereinstimmung mit den Regierungsparteien vorgenommen. Der Premierminister verfügt de facto als zentrale Figur über die Kompetenz, die Leitlinien zu bestimmen. Folglich ist auch die Regierung auf den Premierminister konzentriert, und weniger auf den Staatspräsidenten. Der Premierminister gilt auch vielfach als Initiator der verschiedenen Regierungsvorhaben und auch als Vermittler zwischen den einzelnen Regierungspartnern.¹⁸⁶

Vor allem Balladur als auch Jospin befanden die Vermittlertätigkeiten als wichtigen Teil ihrer Aufgabe als Premierminister. Zu den weiteren Tätigkeiten des Premierministers zählen auch die Kontakte zum Staatspräsidenten. Ihm hat der Premierminister die Regierungsvorhaben zu offenbaren. Ebenso hat der Premierminister die Aufgabe, seiner Regierungsmehrheit die Begehren

¹⁸³ Vgl. Jun (2005), S. 46.

¹⁸⁴ Jun (2005), S. 46.

¹⁸⁵ Vgl. Jun (2005), S. 47.

¹⁸⁶ Vgl. Jun (2005), S. 49.

des Staatspräsidenten bekannt zu geben. Eine Abstimmung des Premierministers mit dem Staatspräsidenten ist zudem im Bereich der „domaine réservé“ erforderlich.¹⁸⁷

Die Nationalversammlung verfügt in einer Phase der Cohabitation über die Kompetenz, die Funktion des primären Unterstützers des Premierministers auszuüben. Somit ist es die Nationalversammlung, die Verbündeter des Premierministers bei Kontroversen mit dem Staatspräsident ist.¹⁸⁸

Zudem leitet sich auch die Legitimation des Premierministers aus den Wahlen zum Parlament ab.¹⁸⁹

Wie Kempf (2007) erläutert, kann feststellen, dass der Staatspräsident maßgebend den politischen Verlauf im politischen System Frankreichs beherrscht, wenn er über eine entsprechende Mehrheit in der Nationalversammlung verfügt.¹⁹⁰

Die Mehrheitsverhältnisse im Parlament haben Auswirkungen auf die Stellung des Präsidenten im politischen System.¹⁹¹ Verfügt der Staatspräsident über eine entsprechende Mehrheit in der Nationalversammlung, so kann er sein Amt ohne Einschränkungen ausüben.¹⁹²

In Phasen der Cohabitation werden gewisse Möglichkeiten der Mitwirkung des Staatspräsidenten eingeschränkt, wobei jedoch die Vorrangstellung nicht aufgehoben wird.¹⁹³

¹⁸⁷ Vgl. Jun (2005), S. 49.

¹⁸⁸ Vgl. Jun (2005), S. 50.

¹⁸⁹ Vgl. Jun (2005), S. 50.

¹⁹⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 33.

¹⁹¹ Vgl. Kempf (2007), S. 46.

¹⁹² Vgl. Kempf (2007), S. 46.

¹⁹³ Vgl. Kempf (2007), S. 46.

1986, 1993 und 1997 wurden eben Phasen der Cohabitation eingeläutet, in denen der Staatspräsident lediglich die durch die Verfassung bestimmten Prärogativen ausüben konnte. Der Premierminister und die Regierung konnten in diesen Phasen entsprechend der Verfassung die Politik im Lande festlegen.¹⁹⁴

¹⁹⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 46.

UNTERABSCHNITT 1:

Pouvoirs propres:

Gemäß Artikel 5 der Verfassung verfügt der Staatspräsident über folgende drei grundlegende Kompetenzen:

- Die Gewährleistung der korrekten Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen der Verfassung
- Korrekte Ausübung der Staatsgewalt durch Schiedsspruch
- Wahrung der Interessen der Nation durch Gewährleistung der Unabhängigkeit Frankreichs sowie durch Gewährleistung der Einhaltung der Verträge und internationalen Abkommen.¹⁹⁵

Diese drei aufgezählten Kompetenzen liegen in der alleinigen Machtbefugnis des Staatspräsidenten, ohne Beteiligung der Regierung, wodurch seine Vorrangstellung gegenüber den anderen Organen signifikant im Verfassungstext festgeschrieben wird.¹⁹⁶

Das Schiedsrichteramt spielt vor allem dann eine Rolle, wenn es zu Konfrontationen zwischen den einzelnen Institutionen gekommen ist, was der Staatspräsident in Ausübung dieses Amtes durch diverse Ernennungen oder Entlassungen, mittels Auflösung des Parlaments oder Referendum sowie durch Ausrufen des Notstandes beantworten kann.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 53.

¹⁹⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 53.

¹⁹⁷ Vgl. Tümmers (2006), 61.

Zu den wichtigsten autonomen Machtbefugnissen zählen folgende Kompetenzen:

- ⇒ Ernennung des Premierministers gemäß Artikel 8 der Verfassung
- ⇒ Möglichkeit der Auflösung der Nationalversammlung gemäß Artikel 12 der Verfassung
- ⇒ Ausrufen des Notstandes gemäß Artikel 16 der Verfassung
- ⇒ Übermittlung von Botschaften an das Parlament gemäß Artikel 18 der Verfassung
- ⇒ Veranlassung der Überprüfungen von diversen Gesetzen oder Verträgen durch den Verfassungsrat gemäß Artikel 61 der Verfassung
- ⇒ Bestellung von drei der insgesamt neun Verfassungsrichtern gemäß Artikel 56 der Verfassung¹⁹⁸
- ⇒ Vorsitz im Ministerrat
- ⇒ Vorsitz in interministeriellen Sitzungen
- ⇒ Vorsitz in Gremien für die nationale Verteidigung wie dem Verteidigungsrat¹⁹⁹

Die übrigen Befugnisse des Staatspräsidenten müssen entweder vom Premierminister oder von der Regierung „abgesegnet“ werden (siehe dazu später).²⁰⁰

In Zusammenhang mit der autonomen Machtbefugnis der Ernennung des Premierministers kann der Staatspräsident völlig uneingeschränkt agieren. Er sollte sich nur an die geltenden Mehrheitsverhältnisse in der Nationalversammlung halten.²⁰¹ Hält er sich nicht daran, geht er das Risiko

¹⁹⁸ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 81.

¹⁹⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 45.

²⁰⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 45.

²⁰¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 53.

ein, dass die Nationalversammlung die Regierung absetzt. Maßgebend für ein Stürzen der Regierung wären die Artikel 49 und 50 der Verfassung.²⁰²

Artikel 8 der Verfassung legt fest, dass der Staatspräsident den Premierminister bestellt. Wen er tatsächlich zum Premierminister ernennt, ist theoretisch betrachtet, eine freie Entscheidung des Staatspräsidenten. Auch wenn der Premierminister keiner parlamentarischen Wahl ausgesetzt ist, muss der Staatspräsident dennoch die Mehrheiten im Parlament bei seiner Entscheidung berücksichtigen.²⁰³

Artikel 8 der Verfassung lautet wie folgt²⁰⁴:

<i>Le Président de la République nomme le Premier ministre. Il met fin à ses fonctions sur la présentation par celui-ci de la démission du Gouvernement. Sur la proposition du Premier ministre, il nomme les autres membres du Gouvernement et met fin à leurs fonctions.</i>	<i>Der Präsident der Republik ernannt den Premierminister. Er entlässt ihn aus seinem Amt, wenn dieser den Rücktritt der Regierung einreicht. Auf Vorschlag des Premierministers ernannt und entlässt er die übrigen Mitglieder der Regierung.</i>
--	--

„Die Folge ist, dass der Premierminister sich beinahe ausschließlich – außer im Falle der Cohabitation – auf das Vertrauen stützt, das ihm der Staatspräsident entgegenbringt; eines ausdrücklichen Vertrauensbeweises von Seiten der Nationalversammlung bedarf es dagegen nicht.“²⁰⁵

²⁰² Vgl. Tümmers (2006), 63.

²⁰³ Vgl. Kempf (2007), S. 48.

²⁰⁴ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

²⁰⁵ Kempf (2007), S. 48.

Kriterien für die Bestimmung des Premierministers lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- De Gaulle hat mit Debré und Pompidou bewiesen, dass der Premierminister nicht der Nationalversammlung zu entspringen hat. Die Nachfolger von de Gaulle haben vermehrt Abgeordnete für das Amt des Premierministers bestellt. Barre im Jahr 1976 und Cresson im Jahr 1991 hatten beispielsweise ihr Mandat in der Nationalversammlung zurückgelegt. Raffarin war Senator, wobei Villepin beispielsweise kein Mandatsträger war.²⁰⁶
- Um für die Bestellung als Premier in Frage zu kommen, dient es als wichtige Voraussetzung, bereits über Leitungserfahrungen in einem Ministerium zu verfügen.²⁰⁷
- Ein Staatspräsident wählt vorzugsweise einen Premierminister, der es ermöglicht, über eine entsprechende Mehrheit im Parlament zu verfügen.²⁰⁸
- Eine hohe Vertrauensbasis zwischen dem Staatspräsidenten und dem Premierminister ist ein wichtiges Kriterium für die Bestellung letzteren.²⁰⁹
- Der Staatspräsident bestellt häufig Personen für das Amt des Premierministers, welche im politischen Leben keine hervorragende Rolle einnahmen.²¹⁰

Die Entscheidung, wen er nach Artikel 8 der Verfassung zum Premierminister ernennt, ist also grundsätzlich eine theoretisch freie Wahl, auch wenn die Nationalversammlung nicht an der Wahl des Premierministers direkt beteiligt

²⁰⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 50-51.

²⁰⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 51.

²⁰⁸ Vgl. Kempf (2007), 51.

²⁰⁹ Vgl. Kempf (2007), 51.

²¹⁰ Vgl. Kempf (2007), 51.

ist. Der Staatspräsident hat also das Recht auf Ernennung des Premierministers, er kann jedoch diesen nach der Ernennung nicht wieder direkt absetzen. Nur durch eine Auflösung der Nationalversammlung könnte eine allfällige neue Mehrheit den alten Premierminister absetzen.²¹¹ Der Staatspräsident kann neben der Option der Auflösung der Nationalversammlung, in der Hoffnung, dass eine neue Parlamentsmehrheit den Premierminister stürzen würde, lediglich noch auf den freiwilligen Rücktritt des Premierministers hoffen.²¹²

²¹¹ Vgl. Krempf (2003), S. 305.

²¹² Vgl. Kempf (2007), 53.

Abbildung 4: Die Premierminister der V. Republik 1959-2006

Tabelle 3: Die Premierminister der V. Republik 1959-2006

	Ernennung	Rücktritt	Koalition
Michel Debré (UNR)*	08. Januar 1959	14. April 1962	Gaullisten/Konservative/zeitweilig Volksrepublikaner u.a.
Georges Pompidou (UNR)	14. April 1962	28. November 1962	Gaullisten/Giscardianer
Georges Pompidou	28. November 1962	08. Januar 1966	
Georges Pompidou	08. Januar 1966	01. April 1967	
Georges Pompidou	06. April 1967	10. Juli 1968	
Maurice Couve de Murville (UDR)	10. Juli 1968	20. Juni 1969	Gaullisten/Giscardianer
Jacques Chaban-Delmas (UDR)	20. Juni 1969	05. Juli 1972	Gaullisten/Giscardianer/rechter Zentrumsflügel
Pierre Messmer (UDR)	05. Juli 1972	28. März 1973	Gaullisten/Giscardianer/rechter Zentrumsflügel
Pierre Messmer	02. April 1973	27. Februar 1974	
Pierre Messmer	27. Februar 1974	27. Mai 1974	
Jacques Chirac (UDR)	27. Mai 1974	25. August 1976	UDR/PR/gesamtes Zentrum
Raymond Barre (parteilos)	25. August 1976	29. März 1977	RPR/UDF
Raymond Barre	29. März 1977	31. März 1978	
Raymond Barre	03. April 1978	13. Mai 1981	
Pierre Mauroy (PS)	21. Mai 1981	22. Juni 1981	PS/MRG/PCF
Pierre Mauroy	22. Juni 1981	22. März 1983	
Pierre Mauroy	22. März 1983	17. Juli 1984	
Laurent Fabius (PS)	17. Juli 1984	20. März 1986	PS/MRG
Jacques Chirac (RPR)	20. März 1986	10. Mai 1988	RPR/UDF
Michel Rocard (PS)	10. Mai 1988	22. Juni 1988	PS/MRG (Minderheitskabinett)
Michel Rocard	23. Juni 1988	15. Mai 1991	PS/MRG (Minderheitskabinett)
Edith Cresson (PS)	15. Mai 1991	02. April 1992	PS/MRG (Minderheitskabinett)
Pierre Bérégovoy (PS)	02. April 1992	29. März 1993	PS/MRG (Minderheitskabinett)
Edouard Balladur (RPR)	29. März 1993	17. Mai 1995	RPR/UDF
Alain Juppé (RPR)	17. Mai 1995	07. November 1995	RPR/UDF
Alain Juppé (RPR)	07. November 1995	02. Juni 1997	
Lionel Jospin (PS)	02. Juni 1997	06. Mai 2002	Gauche plurielle
Jean-Pierre Raffarin (UMP)	07. Mai 2002	31. Mai 2005	UMP/Nouvelle UDF
Dominique de Villepin (UMP)	31. Mai 2005		UMP/z.T. Nouvelle UDF

* Die UNR bzw. die UDR waren Vorläufer des 1976 gegründeten RPR, die UMP ist dessen Nachfolgerin.

Quelle (übernommen aus): Kempf (2007), S. 57.

Um die obige Abbildung zu ergänzen, darf darauf verwiesen werden, dass am 15. Mai 2007 von Regierung des Premierministers de Villepin, der seit dem 31. Mai 2005 an der Spitze war, der Regierungsrücktritt entsprechend beim Staatspräsidenten eingereicht wurde.²¹³ Nachfolgender Premierminister wurde François Fillon, welcher seit dem 18.5.2007 im Amt ist.²¹⁴

Die übrigen Regierungsmitglieder werden ebenso vom Staatspräsidenten ernannt beziehungsweise können von diesem auch entlassen werden. Bei diesem Akt ist der Staatspräsident aber an die Vorschläge des Premierministers gebunden. Grundsätzlich arbeiten der Staatspräsident und der Premierminister in diesem Bereich zusammen, es sei denn es herrscht eine Periode der so genannten „Cohabitation“.²¹⁵ Auch wenn der Artikel 8 der Verfassung festlegt, dass auf Vorschlag des Premierministers der Staatspräsident über die Befugnis verfügt, die einzelnen Regierungsmitglieder zu ernennen und zu entlassen, muss auch die allgemeine Realität berücksichtigt werden, wonach anfangs über die einzelnen Regierungsmitglieder im Zuge einer Akkordierung zwischen Premierminister und Staatspräsident entschieden wurde. Nachdem de Gaulle von seinem Amt zurückgetreten war, konnte beobachtet werden, dass der Staatspräsident die Strategie verfolgte, sich ein hohes Maß an Beteiligung bei der Auswahl der Regierungsmitglieder zu verschaffen.²¹⁶

²¹³ Vgl. Website des Premierministers: Dominique de Villepin reicht beim Staatspräsidenten den Rücktritt seiner Regierung ein; Online im WWW unter ULR: http://www.premier-ministre.gouv.fr/de/information/in_den_schlagzeilen_112/dominique_villepin_reicht_beim_56354.html [30.11.2008].

²¹⁴ Vgl. Französische Botschaft in Deutschland: Regierung Fillon; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article2517> [30.11.2008].

²¹⁵ Vgl. Krempf (2003), S. 305.

²¹⁶ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 88.

Nach dem Wahlausgang im Jahr 1986 wurde diese gehegte Praxis des Staatspräsidenten im Zusammenhang mit der Regierungsbildung zurückgedrängt. Premierminister Chirac hatte damals die Einflussnahme des Staatspräsidenten auf die Ministerposten des Außen- und Verteidigungsressorts beschränkt. Die übrigen Ämter wurden nach dem Willen des Premierministers besetzt.²¹⁷

Die ersten 28 Jahren der V. Republik Frankreichs waren von einer Exekutive geprägt, in der sich der Staatspräsident und der Premierminister auf eine enge Kooperation verstanden. Die Leitlinien gab der Staatspräsident vor. Die Implementierung dieser wurde vom Premierminister vorgenommen.²¹⁸

Mit den Perioden der „cohabitation“, in denen der Staatspräsident und der Premierminister unterschiedliche politische Richtungen repräsentieren, wurden auch Phasen eingeläutet, in denen sich die Regierung nicht gegenseitig blockierte, sondern die Prärogativen des Staatspräsidenten unangetastet blieben.²¹⁹

Folgende Beispiele gilt es in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

Jacques Chirac hat als Inhaber des Amtes des Premierminister (1986 bis 1988) die Prärogativen von Staatspräsident François Mitterrand geachtet. So war es auch dann er selbst, der ab dem Jahr 1995 selbst das Amt des Staatspräsidenten innehatte und auch mit einem Premierminister aus dem anderen Lager die Exekutive bildete.²²⁰

²¹⁷ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), 88.

²¹⁸ Vgl. Tümmers (2006), 64.

²¹⁹ Vgl. Tümmers (2006), 64.

²²⁰ Vgl. Tümmers (2006), 64-65.

Bei der Ernennung des Premierministers sollte der Staatspräsident grundsätzlich auch in Zeiten, in denen das Parlament mehrheitlich und der Präsident dem gleichen Lager entsprungen sind, sich an der stärksten Partei in der Nationalversammlung orientieren. Wurde im Parlament eine stete Mehrheit für die Regierung gefunden, hat der Staatspräsident wiederholt den Premierminister gegen eine Person, die dem Staatspräsident nahe war, ausgetauscht.²²¹

De Gaulle ernannte im Jahr 1959 Michel Debré für das Amt des Premierministers und ersetzte diesen 1962 durch Georges Pompidou, der ein Vertrauer de Gaulles war. Maurice Couve de Murville ersetze 1968 sodann Georges Pompidou. Grund für die Entscheidung von de Gaulle dafür war, dass der Premierminister im Rahmen der Unruhen vom Mai 1968 dermaßen an Ansehen gewann, sodass jenes von de Gaulle sank.²²²

Georges Pompidou ging nach seiner Wahl zum Staatspräsidenten ähnlich vor. Er ernannte Jacques Chaban-Delmas zum Premierminister, um die Mehrheit im Parlament für die Regierung auszubauen. Nach Erfüllung dieser Aufgabe - Chaban-Delmas war ein führender Gaullist und konnte als früherer radikaler Sozialist mit der linken Mitte eher zusammenarbeiten - wurde Pierre Messmer zum neuen Premierminister ernannt.²²³

1974 wurde Giscard d'Estaing zum Staatspräsidenten gewählt, der Jacques Chirac zum Premierminister ernannte. Chirac kam von der so genannten Union pour la V^e République (UDR), wodurch das rechte Lager im Parlament zur Unterstützung der Regierung eingebunden wurde. Chirac wurde nach

²²¹ Vgl. Tümmers (2006), 65.

²²² Vgl. Tümmers (2006), 66.

²²³ Vgl. Tümmers (2006), 66.

einem Zwist mit dem Staatspräsidenten durch Raymond Barre ersetzt, der wie Messmer kein Politiker war.²²⁴

François Mitterrand entschied sich als Inhaber des Amtes des Staatspräsidenten ebenso für diese Vorgangsweise und ernannte einen sozialistischen Politiker, Pierre Mauroy, zum Premierminister. 1984 erfolgte die Ernennung von Laurent Fabius, der keinen führenden politischen Werdegang vorweisen konnte.²²⁵

Zur Zeit der „Cohabitation“ ernannte François Mitterrand den führenden Vertreter des gegnerischen Lagers im Parlament, Jacques Chirac, zum Premierminister. Aus diesem Grund konnte Mitterrand auch keinen Wechsel an der Spitze der Regierung vornehmen.²²⁶

1988 wurde François Mitterrand wiedergewählt und das Ergebnis der Wahlen zur Nationalversammlung im selben Jahr führte zu einer Mehrheit des linken Lagers im Parlament. Dadurch war die Periode der Cohabitation beendet und Mitterrand ging bei der Ernennung des Premierministers wie gewöhnlich vor: Michel Rocard wurde als Vertreter einer der führenden Parteien zum Premierminister ernannt. Er wurde zuerst durch Edith Cresson und letztere durch Pierre Bérégovoy ersetzt.²²⁷

1993 erfolgte die Wahl zum Parlament, die eine Mehrheit für das rechte Lager brachte. Dadurch war François Mitterrand gezwungen, den Gaullisten Edouard Balladur zum Premierminister zu ernennen.²²⁸

²²⁴ Vgl. Tümmers (2006), 66-67.

²²⁵ Vgl. Tümmers (2006), 67.

²²⁶ Vgl. Tümmers (2006), 67.

²²⁷ Vgl. Tümmers (2006), 67.

²²⁸ Vgl. Tümmers (2006), 67.

1995 wurde sodann Jacques Chirac zum Staatspräsidenten gewählt, der Alain Juppé, der bisher Außenminister und auch Generalsekretär der RPR war, zum Premierminister. 1997 folgte musste Chirac nach den Parlamentswahlen Lionel Jospin, den führenden Vertreter der Sozialisten, zum Premierminister ernennen, womit eine neue Periode der Cohabitation eingeläutet wurde.²²⁹

2002 wurde Jacques Chirac zum Staatspräsidenten wiedergewählt. Nach den Wahlen zur Nationalversammlung wurde Jean-Pierre Raffarin zum Premierminister ernannt. Nach der politischen Niederlage im Jahr 2005, als im Rahmen eines Referendums die EU-Verfassung nicht vom Volk gebilligt wurde, wurde Raffarin durch Dominique de Villepin ersetzt, der wieder ein enger Vertrauter des Präsidenten war (siehe oben).²³⁰

Aus der oben angeführten Chronologie kann daher, wie Tümmers (2006) erläutert, die Schlussfolgerung gezogen werden, dass in Zeiten, in denen keine Phase der Cohabitation vorliegt, sich die Kooperation zwischen dem Staatspräsidenten und dem Premierminister ganz nach den grundlegenden Gedanken des Verfassungskonzepts von De Gaulle gestaltet.²³¹

Die Entlassung des Premierministers aus dessen Amt entspricht im Vergleich zur Ernennung nicht den Verfassungsbestimmungen gemäß Artikel 8 der Verfassung der V. Republik. Der Premierminister kann nämlich entweder seinen Rücktritt vom Amt anbieten oder er wird von der Nationalversammlung via Misstrauensvotum seines Amtes enthoben. Eine Entlassung des Premierministers seitens des Staatspräsidenten ohne die oben erwähnten Voraussetzungen wäre grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verfassung nicht möglich. Die Umsetzung der Verfassung in diesen Belangen sieht faktisch jedoch so aus, dass der Staatspräsident den Premierminister

²²⁹ Vgl. Tümmers (2006), 67.

²³⁰ Vgl. Tümmers (2006), 67-68.

²³¹ Vgl. Tümmers (2006), 68.

dazu auffordert, zurückzutreten. Der Premierminister bietet erst dann seinen Rücktritt vom Amt an. In diesem Gesuch wird dann auch die Aufforderung des Staatspräsidenten zum Rücktritt erwähnt.²³²

Als Premierminister Chaban-Delmas im Jahre 1972 zum Rücktritt aufgefordert wurde, wollte dieser grundsätzlich nicht seinen Rücktritt anbieten, zumal er davor in der Nationalversammlung durch eine Vertrauensabstimmung bestätigt wurde. Hätte er dem Willen des Staatspräsidenten nicht entsprochen, so hätte diese Haltung einem Bruch mit den Prinzipien der Verfassung entsprochen, obwohl einen Widersetzen gegen die Aufforderung des Präsidenten sehr wohl den Bestimmungen der Verfassung entsprochen hätte.²³³

Es wurde auch als Bruch mit den Grundprinzipien der Verfassung betrachtet, als Premierminister Chirac im Jahr 1976 zurückgetreten ist, da noch kein Rücktrittersuchen von Staatspräsident Giscard vorlag. Diese Annahme rührt daher, dass der Premierminister als engster Vertrauter des Staatspräsidenten nur nach dem Willen des Staatspräsidenten ernannt und entlassen werden könnte.²³⁴

Das oben Gesagte ist nicht auf Phasen anzuwenden, in denen eine Cohabitation herrscht.²³⁵

Eine weitere und auch eine der bedeutendsten Machtbefugnisse des Staatspräsidenten ist die bereits erwähnte vorzeitige Auflösung der Nationalversammlung gemäß Artikel 12 der Verfassung. Demnach hat der Präsident das Recht, die Nationalversammlung aufzulösen, sofern gewisse

²³² Vgl. Tümmers (2006), 68.

²³³ Vgl. Tümmers (2006), 68.

²³⁴ Vgl. Tümmers (2006), 68.

²³⁵ Vgl. Tümmers (2006), 68.

Regeln eingehalten wurden. Demnach muss der Staatspräsident zuerst die Stellungnahme des Premierministers und jene der Präsidenten des Senats und der Nationalversammlung abwarten, bevor das Parlament aufgelöst werden kann. Die Stellungnahme kann aber den Staatspräsidenten in keiner Weise daran hindern, die Nationalversammlung in weiterer Folge aufzulösen. Eine Unmöglichkeit der Auflösung liegt nur dann vor, wenn Notstand herrscht (maßgebend dafür ist Artikel 16 der Verfassung), der Staatspräsident vertreten wird oder im vorhergehenden Jahr bereits aufgrund einer Auflösung der Nationalversammlung Neuwahlen abgehalten wurden.²³⁶

„Diese Beschränkungen, die einer Parlamentsauflösung auferlegt sind, sollen sicherstellen, daß in heiklen Situationen die Exekutive nicht ganz allein handeln kann oder daß sie nicht mehrmals hintereinander den Entscheid des Volkssouveräns in Frage stellt.“²³⁷

Die Neuwahlen haben 20 bis 40 Tage nach der Auflösung stattzufinden. Die Nationalversammlung konstituiert sich nach eineinhalb Wochen nach den Neuwahlen, wodurch durch den engen Zeitraffer die Periode ohne Parlament gering gehalten wird.²³⁸

²³⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 53.

²³⁷ Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 53.

²³⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 53.

Artikel 12 der Verfassung lautet wie folgt²³⁹:

<i>Le Président de la République peut, après consultation du Premier ministre et des Présidents des assemblées, prononcer la dissolution de l'Assemblée nationale.</i> <i>Les élections générales ont lieu vingt jours au moins et quarante jours au plus après la dissolution.</i> <i>L'Assemblée nationale se réunit de plein droit le deuxième jeudi qui suit son élection. Si cette réunion a lieu en dehors de la période prévue pour la session ordinaire, une session est ouverte de droit pour une durée de quinze jours.</i> <i>Il ne peut être procédé à une nouvelle dissolution dans l'année qui suit ces élections.</i>	<i>Der Präsident der Republik kann nach Beratung mit dem Premierminister und den Präsidenten der Parlamentskammern die Auflösung der Nationalversammlung verfügen.</i> <i>Die allgemeinen Wahlen finden frühestens zwanzig und spätestens vierzig Tage nach der Auflösung statt.</i> <i>Die Nationalversammlung tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Donnerstag nach ihrer Wahl zusammen. Fällt dieses Zusammentreten nicht in den für die ordentliche Sitzungsperiode vorgesehenen Zeitraum, so wird von Verfassungs wegen eine Sitzungsperiode für die Dauer von fünfzehn Tagen eröffnet.</i> <i>In dem auf diese Wahl folgenden Jahr darf keine erneute Auflösung vorgenommen werden.</i>
--	--

Es ist ein Spezifikum des französischen politischen Systems, dass der Staatspräsident das Recht innehat, die Nationalversammlung aufzulösen. In parlamentarischen Systemen kommt dieses Recht im Normalfall dem Premierminister zu. Dieses Recht der Auflösung durch den Staatspräsidenten dient einer der Grundaufgaben des Staatspräsidenten, die in Artikel 5 der Verfassung geregelt sind, nämlich in Form eines Schiedsspruchs im Falle von Krisen entsprechend reagieren zu können.²⁴⁰

²³⁹ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

²⁴⁰ Vgl. Tümmers (2006), S. 69-70.

Das Recht der Auflösung der Nationalversammlung gemäß Artikel 12 der Verfassung haben die Staatspräsidenten der V. Republik schon mehrmals angewendet.²⁴¹

Als Beispiel für eine Auflösung der Nationalversammlung kann jene aus dem Jahre 1962 genannt werden, als de Gaulle nach dem Sturz der Regierung unter Premierminister Pompidou durch die Nationalversammlung letztere auflöste. Ebenso wird als Beispiel die Wahl Mitterrands zum Staatspräsidenten im Jahr 1981 hervorgehoben, als er die Nationalversammlung direkt nach seiner Wahl auflöste. Grund dafür war, dass er keine Regierung bilden konnte, die ihm politisch nahe gestanden wäre. Nach den Wahlen 1981 konnte das linke Lager stark an Stimmen gewinnen, wodurch der Staatspräsident in der Nationalversammlung einer politisch gleichgesinnten Mehrheit gegenüberstand. Selbiges wiederholte er nach seiner Wiederwahl im Jahr 1988, als er nun einer Nationalversammlung gegenüberstand, die nach den Wahlen im Jahr 1986 mehrheitlich liberal-konservativ war. Die Auflösung und die erneuten Wahlen der Nationalversammlung 1988 haben wieder zu einer linken Mehrheit im Parlament geführt.²⁴²

1997 löste Staatspräsident Chirac ebenso vorzeitig, das heißt ein Jahr vor Ende der Legislaturperiode, die Nationalversammlung auf, da 1998 aufgrund der Einhaltung der Kriterien von Maastricht ein Sparjahr folgen musste. Die Entscheidungsträger gingen von der Überlegung aus, dass eine vorzeitige Wahl der Nationalversammlung dazu führen würde, dass der Verlust der Sitze im Parlament gering gehalten werden könnte. Die Wahlen zur Nationalversammlung gingen aber so aus, dass Chirac einer linken Mehrheit gegenüberstand. Damit begann eine neue Periode einer Cohabitation. Premierminister wurde Lionel Jospin, der auch Kommunisten in seine

²⁴¹ Vgl. Kempf (2007), S. 58.

²⁴² Vgl. Tümmers (2006), S. 70-71.

Regierung aufgenommen hatte. Diese Erfahrung zeigt sehr deutlich, dass eine Auflösung der Nationalversammlung aus taktischen Gründen nicht vorgenommen werden sollte.²⁴³

Grundsätzlich kann also konstatiert werden, dass der Staatspräsident im Zuge seines Willens, die Nationalversammlung aufzulösen, unabhängig ist. Die einzige Grenze, die gegen eine allfällige Auflösung sprechen würde, ist jene, dass es nicht gestattet ist, dass im Jahr, das auf eine Auflösung folgte, nicht erneut das Recht des Staatspräsidenten besteht, die Nationalversammlung aufzulösen.²⁴⁴

Im Notstandsfall gibt es eine weitere Befugnis des Staatspräsidenten, die er autonom ausübt. Maßgebend dafür ist Artikel 16 der Verfassung, wonach der Staatspräsident in diesem Fall eine Wohlfahrtsdiktatur einrichten darf, in der er uneingeschränkt und ohne Kontrolle Maßnahmen setzen kann, die keiner Gegenzeichnungspflicht unterliegen. Nicht in jedem Fall kann der Staatspräsident Artikel 16 der Verfassung anwenden. Ein Zurückgreifen auf Artikel 16 ist dann erlaubt, wenn beispielsweise die Institutionen der Republik massiv bedroht werden, das nationale Staatsgebiet in seiner Unabhängigkeit gefährdet wird oder Frankreich seine internationalen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Artikel 16 und somit das Ausrufen des Notstandes räumt also die Möglichkeit ein, in Krisenzeiten über einen Staatspräsidenten zu verfügen, der auch dazu berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen. Bevor der Staatspräsident auf Artikel 16 zurückgreifen kann, muss er den Premierminister und die beiden Präsidenten des Senats und der Nationalversammlung sowie den Verfassungsrat um Stellungnahme ersuchen. Die Meinungen dieser sind zwar für den Staatspräsidenten ohne bindende Kraft für dessen Entscheidung, die Position des Verfassungsrates muss aber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wodurch der Staatspräsident

²⁴³ Vgl. Tümmers (2006), S. 71-72.

²⁴⁴ Vgl. Krempf (1997), S. 49.

quasi diese Meinung in seiner Entscheidung in Bezug auf die Anwendung von Artikel 16 berücksichtigen sollte, um nicht des Hochverrats verdächtigt zu werden. Darüber hinaus muss auch die französische Bevölkerung über die Ausgangsgründe für die Entscheidung der Anwendung von Artikel 16 in Kenntnis gesetzt werden.²⁴⁵

Maurice Duverger (1959) meint in diesem Zusammenhang:

*„[...] le pouvoir exceptionnel de l'article 16 de la Constitution, qui fait du Président de la République un véritable dictateur en cas de troubles graves.“*²⁴⁶

Eine verfassungsmäßige Verpflichtung, andere Verfassungsorgane während eines Notstandes zu konsultieren, besteht nicht. Der Notstandsartikel war für de Gaulle „die höchste Garantie des Vaterlandes und des Staates“.²⁴⁷

Artikel 16 der Verfassung lautet wie folgt²⁴⁸:

<i>Lorsque les institutions de la République, l'indépendance de la Nation, l'intégrité de son territoire ou l'exécution de ses engagements internationaux sont menacées d'une manière grave et immédiate et que le fonctionnement régulier des pouvoirs publics constitutionnels est interrompu, le Président de la République prend les mesures exigées par ces circonstances, après consultation officielle du Premier</i>	<i>Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen ernsthaft und unmittelbar bedroht sind und gleichzeitig die ordnungsgemäße Arbeit der Verfassungsorgane unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik nach förmlicher Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der Parlamentskammern</i>
--	---

²⁴⁵ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 54.

²⁴⁶ Duverger (1959), S. 33.

²⁴⁷ Vgl. Ehrmann (1976), S. 172.

²⁴⁸ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

ministre, des Présidents des assemblées ainsi que du Conseil constitutionnel. Il en informe la Nation par un message. Ces mesures doivent être inspirées par la volonté d'assurer aux pouvoirs publics constitutionnels, dans les moindres délais, les moyens d'accomplir leur mission. Le Conseil constitutionnel est consulté à leur sujet. Le Parlement se réunit de plein droit. L'Assemblée nationale ne peut être dissoute pendant l'exercice des pouvoirs exceptionnels. Après trente jours d'exercice des pouvoirs exceptionnels, le Conseil constitutionnel peut être saisi par le Président de l'Assemblée nationale, le Président du Sénat, soixante députés ou soixante sénateurs, aux fins d'examiner si les conditions énoncées au premier alinéa demeurent réunies. Il se prononce dans les délais les plus brefs par un avis public. Il procède de plein droit à cet examen et se prononce dans les mêmes conditions au terme de soixante jours d'exercice des pouvoirs exceptionnels et à tout moment au-delà de cette durée.	sowie dem Verfassungsrat die unter diesen Umständen erforderlichen Maßnahmen. Er gibt sie der Nation durch eine Erklärung bekannt. Diese Maßnahmen müssen von dem Willen getragen sein sicherzustellen, dass die Verfassungsorgane innerhalb kürzester Frist die Mittel erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Hierzu ist der Verfassungsrat anzuhören. Das Parlament tritt zusammen, ohne dass es einer Einberufung bedarf. Die Nationalversammlung darf während der Ausübung der Ausnahmebefugnisse nicht aufgelöst werden. Wurden die Ausnahmebefugnisse während einer Zeitspanne von dreißig Tagen ausgeübt, können der Präsident der Nationalversammlung, der Präsident des Senats, sechzig Abgeordnete oder sechzig Senatoren den Verfassungsrat anrufen, um prüfen zu lassen, ob die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen weiterhin gegeben sind. Der Verfassungsrat gibt in kürzester Frist eine öffentliche Stellungnahme ab. Nach sechzig Tagen der Wahrnehmung der Ausnahmebefugnisse und zu jedem Zeitpunkt danach nimmt der Verfassungsrat diese Prüfung von Verfassungs wegen vor und gibt seine Stellungnahme unter denselben Bedingungen ab.
---	---

1961 rief de Gaulle den Notstand aus, was zum ersten und letzten Mal passierte. 1961 kam es nämlich zu einem Aufstand der Generale in Algerien, der durch die Macht von de Gaulle beendet werden konnte.²⁴⁹

²⁴⁹ Vgl. Ehrmann (1976), S. 172.

Über den Einsatz von Nuklearkraft ist der Präsident ebenso alleine entscheidungsbefugt. Diese Bestimmung stammt aus einem Dekret im Jahre 1964. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Parlament alleine darüber entscheidet, ob einem Drittland der Krieg erklärt wird.²⁵⁰

Artikel 18 der Verfassung legt fest, dass der Staatspräsident via Botschaften mit dem Parlament in Kontakt tritt. Erfolgt eine Botschaft des Staatspräsidenten jedoch nicht im Rahmen ordentlicher Sitzungszeiten, so muss das Parlament einberufen werden. Dadurch, dass die Botschaft keiner ministeriellen Gegenzeichnung bedarf, ist die Botschaft als eigenständiger Akt des Staatspräsidenten zu betrachten.²⁵¹

Artikel 18 der Verfassung lautet wie folgt²⁵²:

<i>Le Président de la République communique avec les deux assemblées du Parlement par des messages qu'il fait lire et qui ne donnent lieu à aucun débat. Il peut prendre la parole devant le Parlement réuni à cet effet en Congrès. Sa déclaration peut donner lieu, hors sa présence, à un débat qui ne fait l'objet d'aucun vote. Hors session, les assemblées parlementaires sont réunies spécialement à cet effet.</i>	<i>Der Präsident der Republik verkehrt mit den beiden Kammern des Parlaments durch Mitteilungen, die er verlesen lässt und über die keine Aussprache stattfindet. Er kann vor dem als Kongress einberufenen Parlament das Wort ergreifen. Zu seiner Erklärung kann in seiner Abwesenheit eine Aussprache ohne anschließende Abstimmung stattfinden. Außerhalb der Sitzungsperioden werden die Kammern eigens zu diesem Zweck einberufen.</i>
---	--

²⁵⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 55.

²⁵¹ Vgl. Wittig (1963), 84.

²⁵² Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

UNTERABSCHNITT 2:

Pouvoirs partagés:

Zu den geteilten Kompetenzen des Staatspräsidenten zählen folgende Aufgabenfelder:

- Initiierung einer Volksabstimmung
- Vorlage eines Gesetzes an die Nationalversammlung zwecks wiederholter Behandlung
- Sondersitzungen des Parlaments
- Unterzeichnen von Gesetzen und Dekreten
- Ernennen von hohen Beamten
- Ernennen und Entlassen aller Minister und Staatssekretäre²⁵³

Jene Machtbefugnisse, die der Präsident nicht alleine ausüben kann, übt er in der Regel mit der Regierung aus. Die Gegenzeichnungspflicht ist ein Beispiel dafür, dass der Staatspräsident und die Regierung miteinander eng zusammenarbeiten müssen. Für zahlreiche Beschlüsse bedarf es daher der Kooperation und der Zustimmung beider Organe. In jenen Fällen, in denen der Staatspräsident über eine Mehrheit in der Nationalversammlung verfügt, kann die Regierung die Position und die Pläne des Staatspräsidenten kaum aufweichen beziehungsweise durchkreuzen. Eben diese Tatsache führt dazu, dass der Staatspräsident innerhalb der Exekutive über eine außerordentliche Position verfügt, die rangmäßig vor jener der Regierung zu stellen ist. Die Dominanz des Staatspräsidenten gegenüber der Regierung wird aber dann verringert, wenn eine Periode der Cohabitation herrscht.²⁵⁴

²⁵³ Vgl. Kempf (2007), S. 45-46.

²⁵⁴ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 55.

Zu berücksichtigen ist daher in diesem Zusammenhang, dass die Regierung in vielen Bereichen und Befugnissen vom Staatspräsidenten abhängig ist.²⁵⁵

Die Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, der den geteilten Machtbefugnissen zuzuordnen ist. Gerade aber dieser Bereich ist für den Staatspräsidenten von großer Bedeutung, auch in Zeiten, in denen der Staatspräsident über keine Mehrheit in der Nationalversammlung verfügt. Grundsätzlich verfügt der Staatspräsident über die Befugnis, die Botschafter zu ernennen, die außenpolitische Linie Frankreichs festzulegen, aber auch diverse internationale Abkommen auszuverhandeln und zu unterzeichnen. Eine wichtige Bestimmung ist aber jene, dass er als Inhaber des Amtes des Staatspräsidenten Frankreich vertritt. Auch wenn grundsätzlich dieser Machtbereich zu den geteilten Machtbefugnissen zu zählen ist, hat hier der Staatspräsident einen Bonus gegenüber dem Premierminister, und das auch in Zeiten der Cohabitation.²⁵⁶

Neben der Außen- und Sicherheitspolitik ist auch der Bereich der Verteidigungspolitik jenen Befugnissen zuzuordnen, die geteilt werden müssen. Der Staatspräsident ist nach Artikel 15 der Verfassung der Chef der Streitkräfte und Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrat. Letzterer entscheidet über die Umsetzung der Sicherheitspolitik. Der Premierminister ist nach Artikel 21 der Verfassung grundsätzlich jene Persönlichkeit, welche die Verantwortung über die Verteidigung per se trägt. Die Regierung selbst hat außerdem gemäß Artikel 20 die Verfügungsmacht über die Streitkräfte.²⁵⁷

²⁵⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 46.

²⁵⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 55.

²⁵⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 55-56.

Artikel 15 der Verfassung lautet wie folgt²⁵⁸:

<i>Le Président de la République est le chef des armées. Il préside les conseils et comités supérieurs de la Défense nationale.</i>	<i>Der Präsident der Republik ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er führt den Vorsitz in den obersten Räten und Komitees der nationalen Verteidigung.</i>
---	---

Artikel 20 der Verfassung lautet wie folgt²⁵⁹:

<i>Le Gouvernement détermine et conduit la politique de la Nation. Il dispose de l'administration et de la force armée. Il est responsable devant le Parlement dans les conditions et suivant les procédures prévues aux articles 49 et 50.</i>	<i>Die Regierung bestimmt und leitet die Politik der Nation. Sie verfügt über die Verwaltung und die Streitkräfte. Sie ist gegenüber dem Parlament nach Maßgabe der in den Artikel 49 und 50 festgelegten Bedingungen und Verfahren rechenschaftspflichtig.</i>
---	---

Artikel 21 der Verfassung lautet wie folgt²⁶⁰:

<i>Le Premier ministre dirige l'action du Gouvernement. Il est responsable de la Défense nationale. Il assure l'exécution des lois. Sous réserve des dispositions de l'article 13, il exerce le pouvoir réglementaire et nomme aux</i>	<i>Der Premierminister leitet die Amtsgeschäfte der Regierung. Er ist für die nationale Verteidigung verantwortlich. Er gewährleistet die Ausführung der Gesetze. Vorbehaltlich der Bestimmungen von</i>
--	--

²⁵⁸ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [1.1.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [1.1.2009].

²⁵⁹ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

²⁶⁰ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

<i>emplois civils et militaires. Il peut déléguer certains de ses pouvoirs aux ministres. Il supplée, le cas échéant, le Président de la République dans la présidence des conseils et comités prévus à l'article 15. Il peut, à titre exceptionnel, le suppléer pour la présidence d'un Conseil des ministres en vertu d'une délégation expresse et pour un ordre du jour déterminé.</i>	<i>Artikel 13 übt er das Verordnungsrecht aus und nimmt die Ernennung zu den zivilen und militärischen Ämtern vor. Er kann einige seiner Befugnisse den Ministern übertragen. Gegebenenfalls führt er stellvertretend für den Präsidenten der Republik den Vorsitz in den in Artikel 15 genannten Räten und Komitees. Ausnahmsweise kann er stellvertretend für ihn eine Ministerratssitzung leiten, sofern hierfür ein ausdrücklicher Auftrag und eine bestimmte Tagesordnung vorliegen.</i>
--	--

Ein weiteres Machtinstrument des Staatspräsidenten stellt Artikel 11 dar. Demnach hat der Staatspräsident das Recht, auf Initiative der Regierung oder des Parlaments Gesetzesvorhaben, Reformen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die Ratifizierung von Verträgen dem Volk zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.²⁶¹

„Dieser Artikel erlaubt es dem Staatshaupt, jeden Gesetzentwurf, der die „Organisation der öffentlichen Gewalten ... oder die Ratifizierung eines Vertrages“ betrifft sowie (seit 1995) „Reformen der Wirtschafts- und Sozialpolitik“ beinhaltet, einem Volksentscheid zu unterwerfen, falls dies von der Regierung oder von beiden Häusern des Parlaments vorgeschlagen wird.“²⁶²

²⁶¹ Vgl. Krempf (1997), S. 50.

²⁶² Kempf (2007), S. 59.

Abbildung 5: Die Volksentscheide seit 1959

Tabelle 4: Die Volksentscheide seit 1959

Thematik	Datum	Stimmhaltungen einschl. ungültiger Stimmzettel in%	Ergebnis in %	
			ja	nein
Selbstbestimmungsrecht für Algerien	08.01.1961	28,46	74,99	25,01
Unabhängigkeitsverträge über Algerien	08.04.1962	28,66	90,81	9,19
Direktwahl des Staatspräsidenten	28.10.1962	25,05	62,25	37,75
Reform des Senats und der Regionen	27.04.1969	22,08	47,59	52,41
Erweiterung des Gemeinsamen Markts	23.04.1972	46,75	68,32	31,68
Zukunft Neukaledoniens	06.11.1988	74,91	80	20
Europäische Union	20.09.1992	30,31	51,04	48,96
Reduzierung der Amtszeit	24.09.2000	74,7	73,3	26,7
EU-Verfassung	29.05.2005	32,02	45,13	54,87

Quelle (übernommen aus): Kempf (2007), S. 60.

Bei der Besetzungspolitik wichtiger Posten im Staate, hat der Staatspräsident ebenso Befugnisse, die jedoch zu den geteilten Kompetenzen gehören. Konkret hat der Staatspräsident die Kompetenz inne, die Ernennung zu allen Staatsämtern auszuüben. Diese Befugnis wird aber dadurch beschränkt, dass sie der Gegenzeichnungspflicht unterliegt.²⁶³ Durch die Verfassungsreform 2008 wurde zudem im Rahmen des Artikels 13 der Verfassung dem Parlament, wie bereits in einem vorangegangenen Kapitel erläutert, ein Vetorecht zugestanden, wenn es sich um Ernennungen durch den Staatspräsidenten für bestimmte Posten handelt.²⁶⁴

²⁶³ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 56.

²⁶⁴ Vgl. Französische Botschaft in Deutschland: Frankreich verabschiedet umfangreiche Verfassungsänderung; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article3421> [13.8.2009].

Artikel 13 der Verfassung lautet nach der Verfassungsreform 2008 wie folgt²⁶⁵:

<i>Le Président de la République signe les ordonnances et les décrets délibérés en Conseil des ministres. Il nomme aux emplois civils et militaires de l'État.</i> <i>Les conseillers d'État, le grand chancelier de la Légion d'honneur, les ambassadeurs et envoyés extraordinaires, les conseillers maîtres à la Cour des comptes, les préfets, les représentants de l'État dans les collectivités d'outre-mer régies par l'article 74 et en Nouvelle-Calédonie, les officiers généraux, les recteurs des académies, les directeurs des administrations centrales sont nommés en Conseil des ministres.</i> <i>Une loi organique détermine les autres emplois auxquels il est pourvu en Conseil des ministres ainsi que les conditions dans lesquelles le pouvoir de nomination du Président de la République peut être par lui délégué pour être exercé en son nom.</i> <i>Une loi organique détermine les emplois ou fonctions, autres que ceux mentionnés au troisième alinéa, pour lesquels, en raison de leur importance pour la garantie des droits et libertés ou la vie économique et sociale de la Nation, le pouvoir de nomination du Président de la République s'exerce après avis public de la commission permanente compétente de chaque assemblée. Le Président de la</i>	<i>Der Präsident der Republik unterzeichnet die im Ministerrat erörterten gesetzesvertretenden Verordnungen und Dekrete. Er nimmt die Ernennung zu den zivilen und militärischen Staatsämtern vor. Die Mitglieder des Staatsrates, der Großkanzler der Ehrenlegion, die Botschafter und außerordentlichen Gesandten, die Direktoren am Rechnungshof, die Präfekten, die Vertreter des Staates in den unter Artikel 74 fallenden überseeischen Körperschaften und in Neukaledonien, die Offiziere im Generalsrang, die Leiter der Schulaufsichtsbezirke und die Direktoren der Zentralverwaltungen werden im Ministerrat ernannt. Ein verfassungsausführendes Gesetz bestimmt die weiteren Ämter, deren Besetzung im Ministerrat beschlossen wird, sowie die Bedingungen, unter denen das Ernennungsrecht des Präsidenten der Republik von diesem übertragen und in seinem Namen ausgeübt werden kann. Ein verfassungsausführendes Gesetz bestimmt, welche Ämter und Funktionen neben den in Absatz 3 aufgeführten angesichts ihrer Bedeutung für den Schutz der Grundfreiheiten oder das Wirtschafts- und Sozialleben der Nation im Rahmen des Ernennungsrechts des Präsidenten der Republik nach öffentlicher Stellungnahme des zuständigen ständigen Ausschusses</i>
---	---

²⁶⁵ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [13.8.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [13.8.2009].

<i>République ne peut procéder à une nomination lorsque l'addition des votes négatifs dans chaque commission représente au moins trois cinquièmes des suffrages exprimés au sein des deux commissions. La loi détermine les commissions permanentes compétentes selon les emplois ou fonctions concernés.</i>	<i>jeder Kammer besetzt werden. Der Präsident der Republik kann eine Ernennung nicht vornehmen, wenn die Summe der Neinstimmen in jedem Ausschuss mindestens drei Fünftel der abgegebenen Stimmen in beiden Ausschüssen beträgt. Die zuständigen ständigen Ausschüsse werden entsprechend den jeweiligen Ämtern und Funktionen durch Gesetz festgelegt.</i>
---	---

Hinsichtlich der Machtbefugnisse des Staatspräsidenten in Bezug auf das Parlament ist anzuführen, dass in Frankreich eine strenge Gewaltenteilung herrscht, weshalb der Staatspräsident nicht dazu befugt ist, im Parlament eine Ansprache zu halten.²⁶⁶ Das verbietet ihm aber nicht, dass er so genannte Botschaften dem Parlament übermitteln kann, zum Beispiel durch Ankündigung gewisser Maßnahmen oder in Krisenfällen. Diese an das Parlament übermittelten Botschaften dürfen aber nicht im Parlament diskutiert werden, da es untersagt ist, dass der Staatspräsident einer Kritik des Parlaments unterworfen wird. Grundsätzlich kann man sagen, dass diese Form der Interaktion durch die Fernsehauftritte des Staatspräsidenten in den Hintergrund gerückt ist.²⁶⁷

Der Staatspräsident hat zudem die Befugnis, über das Stattfinden von Sondersitzungen des Parlaments zu befinden. Die Initiative für eine Sondersitzung muss aber entweder vom Premierminister oder von den Abgeordneten mehrheitlich vorgeschlagen werden.²⁶⁸

²⁶⁶ Anmerkung: Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Verfassungsrevision 2008 geändert. Siehe dazu Abschnitt: „Die Verfassungsrevisionen“.

²⁶⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 56.

²⁶⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 56.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Einflussnahme im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen kommt dem Staatspräsident die Machtbefugnis hinzu, dass er darüber entscheiden kann, dass ein Gesetz, dass vom Parlament bereits beschlossen wurde, wiederholt beschlossen wird, wodurch ihm ein suspensives Veto zukommt. Die Verkündung aller Gesetze nimmt gemäß Artikel 10 der Staatspräsident vor. Diverse Initiativen für ein Gesetz werden zudem oft vom Staatspräsidenten initiiert, indem die Regierung dazu vom Staatspräsidenten aufgefordert wird.²⁶⁹ In Bezug auf die Möglichkeiten der Einflussnahme des Staatspräsidenten hinsichtlich diverser Gesetzgebungsprozesse ist auch die bereits erwähnte Möglichkeit der Überprüfung der so genannten „Verfassungsmäßigkeit“ von Gesetzen durch den Verfassungsrat, nachdem der Staatspräsident dazu den Verfassungsrat angerufen hat.²⁷⁰

Hinsichtlich der Möglichkeit von Verfassungsänderungen gibt es nach Artikel 89 der Verfassung zwei Optionen, eine solche durchzusetzen. Auf der einen Seite kann ein Mitglied des Senats oder der Nationalversammlung die Initiative zu einer Verfassungsänderung ergreifen, wobei dann der Senat und die Nationalversammlung der Gesetzesänderung zustimmen müssen. Erst dann kann die Verfassungsänderung dem Volk zur Abstimmung gebracht werden. Auf der anderen Seite kann der Premierminister die Initiative zu einer Verfassungsänderung ergreifen. Im Normalfall erfolgt dies auf Bestreben des Staatspräsidenten.²⁷¹

Eine Initiative zur Verfassungsänderung schließt entweder mit einer Entscheidung durch das Parlament mit abschließendem Referendum ab oder das Parlament tritt zum Kongress zusammen, welcher abschließend mit einer

²⁶⁹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 56-57.

²⁷⁰ Vgl. Tümmers (2006), S. 72.

²⁷¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 57.

Drei-Fünftel-Mehrheit über die Verfassungsänderung abstimmt, wodurch ein abschließendes Referendum nicht mehr erforderlich ist.²⁷²

²⁷² Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 57-58.

KAPITEL III:

Die Amtsführung und Verfassungspraxis von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing im Vergleich:

Im vorliegenden Kapitel werde ich auf die Amtsführung und die Verfassungspraxis von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing im Vergleich als Beispiel für die verfassungsrechtliche Auslegung des Amtes des Staatspräsidenten, welches in den vorangegangenen Abschnitten bereits primär verfassungsmäßig erläutert wurde, eingehen.

„Mag es auch mehr eine Frage von Temperament und Charakter des jeweiligen Staatspräsidenten sein, in welchem Maße er selbst den weiten, verfassungsmäßigen Rahmen seines Amtes ausfüllt, d. h. im Extremfall selbst „regiert“, oder inwieweit er in zurückhaltender Bescheidung nur „herrscht“ – die Verfassung selbst jedenfalls gibt Grund zu solch mehrdeutiger Möglichkeit der Auslegung und damit auch der Amtsführung, indem sie zuviel Möglichkeiten zur Machtentfaltung in seine Hände gibt.“²⁷³

²⁷³ Zürn (1965), S. 98.

ABSCHNITT 1:

Die Amtszeit von Charles de Gaulle:

Einleitend kann festgestellt werden, dass de Gaulle durch sein Agieren die politische Realität beherrscht hat, welche nicht unbedingt mit den Buchstaben der Verfassung in Einklang stand, da die wichtigsten Entscheidungen von de Gaulle getroffen wurden, und nicht von der Regierung, die lediglich in untergeordneten Fragen hervortrat.²⁷⁴

De Gaulle hat während seiner Funktion als Staatspräsident die Verfassung zu seinen Vorteilen interpretiert und umgesetzt, wobei die Regierung die Weisungen des Staatspräsidenten befolgte.²⁷⁵

In diesem Zusammenhang gilt es folgende Feststellung von Jean Chatelain (1959) anzuführen:

*„[...] seule l'expérience permettra, après quelques années d'application, d'apprécier la portée exacte de certaines dispositions, spécialement quand elles apportent des innovations dans notre droit constitutionnel.“*²⁷⁶

²⁷⁴ Vgl. Notter (1964), S. 55.

²⁷⁵ Vgl. Kempf (1989), S. 106.

²⁷⁶ Chatelain (1959), S. 70.

De Gaulle selbst beschreibt seine Rolle als Staatspräsident wie folgt:

*„Les institutions nouvelles sont en place. Du sommet de l'État, comment vais-je les façonner? Dans une large mesure, il m'appartient de le faire. Car les raisons qui m'y ont amené et les conditions dans lesquelles je m'y trouve ne ressortent pas des textes.“*²⁷⁷

Der Staatspräsident wurde „zum Zentrum der Exekutive“, wobei die Regierung die untergeordnete Rolle einnahm, wobei dies nur aufgrund der Tatsache, dass die Verfassungsorgane keine Einwände erhoben haben, begünstigt wurde.²⁷⁸

Berstein (2002) führt in diesem Zusammenhang wie folgt aus:

*„Le Président désigna comme Premier ministre Michel Debré dont le dévouement à son égard était connu. Ainsi devenait-il évident que la disposition constitutionnelle selon laquelle le Premier ministre détermine et conduit la politique de la nation allait tomber en désuétude: le chef du gouvernement n'allait être que le plus proche collaborateur d'un président de la République qui choisirait les grandes options.“*²⁷⁹

Mit Beginn der Anwendung der Verfassung im Jahr 1958 hat sich Amt des Staatspräsidenten weiterentwickelt. Am Anfang hat sich der Staatspräsident in der Ausübung seines Amtes dahingehend eingeschränkt, dass er nicht in die tagtägliche Politik eingegriffen hat, da dies der Regierung vorbehalten war. Aber gegen Ende der Amtszeit de Gaulles wurde von dieser Auffassung abgegangen.²⁸⁰

²⁷⁷ De Gaulle (1999), S. 210.

²⁷⁸ Vgl. Notter (1964), S. 58.

²⁷⁹ Bernstein (2002), S. 173.

²⁸⁰ Vgl. Guchet (1989), S. 142.

Schon bevor de Gaulle die Macht als Staatspräsident innehatte, hat er deutlich erklärt, dass er als Staatshof die höchste Macht ausüben wird.²⁸¹

Am 21. Dezember 1958 fand die erste Präsidentschaftswahl der V. Republik statt. De Gaulle hatte zwei symbolische Gegenkandidaten, wobei er die Wahl mit 78,5% eindeutig für sich gewann.²⁸² Die Gegenkandidaten waren Georges Marrane und Albert Châtelet, wobei beide „Linksparteien“ vertraten.²⁸³

„La personnalité exceptionnelle du nouveau chef de l'État, le caractère tragique des épreuves dans lesquelles la France se trouvait engagée allaient jouer dans le sens du renforcement de ses pouvoirs.“²⁸⁴

Nach seiner Wahl zum Staatspräsidenten verkündete de Gaulle in einer Ansprache am 28. Dezember 1958 programmatisch:

„Guide de la France et Chef de l'État républicain, j'exercerai le pouvoir suprême dans toute l'étendue qu'il comporte désormais et suivant l'esprit nouveau qui me l'a fait attribuer.“²⁸⁵

Hinsichtlich der Frage der Nominierung des Premierministers ist unter de Gaulle deutlich zu erkennen, dass der Premierminister von den Leitlinien des Staatspräsidenten in seinem Agieren abhängig gemacht wird. Folgende Erklärung aus dem Jahr 1959 macht dies deutlich²⁸⁶:

²⁸¹ Vgl. Chapsal (1987b), S. 87.

²⁸² Vgl. Berstein (2002), S. 173.

²⁸³ Vgl. Les élections présidentielles depuis 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.vie-publique.fr/decouverte-institutions/institutions/approfondissements/elections-presidentielles-depuis-1958.html> [30.12.2011].

²⁸⁴ Berstein (2002), S. 173.

²⁸⁵ De Gaulle (1999), S. 628.

²⁸⁶ Vgl. Chapsal (1987b), S. 88

„Le général de Gaulle, Président de la République, a convoqué hier, à 16 heures, M. Michel Debré, garde des Sceaux, ministre de la Justice, et s’est entretenu avec lui de l’ensemble des affaires du pays. Au terme de l’entretien, le général de Gaulle a chargé M. Michel Debré de lui faire des propositions au sujet de la composition éventuelle du gouvernement. A 17 h 30, M. Michel Debré a été de nouveau reçu à l’Elysée. Il a soumis à l’approbation du général de Gaulle ses conceptions en ce qui concerne la politique générale et le nom des personnalités qui deviendraient, le cas échéant, ses collaborateurs au gouvernement. Le Président de la République a nommé Premier Ministre M. Michel Debré. Sur la proposition du Premier Ministre, il a nommé les membres du gouvernement, qui est composé comme suit :

...²⁸⁷

Der Premierminister kann seine Regierung nur nach Konsultation des Staatspräsidenten de Gaulle zusammensetzen. Die Auswahl der Regierungsmitglieder der Regierung Debré zeigt deutlich die Handschrift des Präsidenten.²⁸⁸

So ist die Tendenz, dass de Gaulle die wichtigsten Entscheidungen selbst treffen wollte, am Ernennungsverfahren des Premierministers und der Regierungsmitglieder erkennbar. Durch die Wahl von Debré als Premierminister wurde klar, dass der Premierminister die Richtlinien des Staatspräsidenten entsprechend umzusetzen hat. Dies ist nämlich darauf zurückzuführen, dass Debré und de Gaulle in den wesentlichen Bereichen dieselbe Position vertreten. Die Entscheidung, wer einen der Ministerposten einnehmen werde, oblag daher ebenso de Gaulle.²⁸⁹

„Die praktisch unumschränkte Freiheit, die sich de Gaulle bei der Ein- und Abberufung der Minister nimmt, hat zur Folge, daß die Regierung unter den Einfluß des Präsidenten gerät, was noch dadurch verstärkt

²⁸⁷ Chapsal (1987b), S. 88-89.

²⁸⁸ Vgl. Chapsal (1987b), S. 89.

²⁸⁹ Vgl. Wittig (1963), S. 171-172.

wird, daß de Gaulle es offensichtlich vorzieht, die Ministerposten mit Nichtparlamentariern zu besetzen.“²⁹⁰

Grundsätzlich war de Gaulle in den ersten Monaten der neuen Regierung an deren Arbeit interessiert, wobei er jedoch nicht regiert hat, was der Regierung gemäß den Verfassungsbestimmungen oblag. De Gaulle hat jedoch zu Beginn seiner Amtszeit seine Vorrangstellung in gewissen Bereichen wie zum Beispiel die Verteidigung, Außenbeziehungen und Algerien behauptet. Andere Bereiche wie Wirtschaft, Finanzen, Bildung und Inneres oblagen der Regierung.²⁹¹

De Gaulle selbst beschreibt seine Zusammenarbeit mit der Regierung wie folgt:

„Avec mon gouvernement, je me trouve donc en rapports constants et approfondis. Cependant, mon rôle n’absorbe pas le sien. Sans doute, l’ayant entendu, ai-je à fixer la direction d’ensemble qu’il doit suivre. Mais la conduite de l’administration est entièrement laissée aux ministres et jamais je n’adresse par-dessus leur tête aucun ordre aux fonctionnaires.“²⁹²

Der Präsident der Nationalversammlung, Jacques Chaban-Delmas, hat die gaullistische Amtsführung im Rahmen eines Kongresses der gaullistischen U.N.R. am 15. November 1959 anhand „seiner Theorie von den zwei Bereichen“ versucht zu erläutern.²⁹³

„[...] in der Fünften Republik müsse man den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten, der Algerien, die Sahara, die französische Gemeinschaft, die Außen- und die Verteidigungspolitik umfasse, unterscheiden von dem Zuständigkeitsbereich der Regierung und des

²⁹⁰ Wittig (1963), S. 172.

²⁹¹ Vgl. Guchet (1989), S. 142-143.

²⁹² De Gaulle (1999), S. 213.

²⁹³ Vgl. Notter (1964), S. 55.

*Parlaments; diese seien nur zuständig für die übrigen Angelegenheiten.*²⁹⁴

Der Präsident der Nationalversammlung hat am 17. November 1959 im Rahmen des Kongresses der gaullistischen Partei verkündet, dass es einen Bereich des „domaine réservé“ des Staatspräsidenten gibt, wobei dies jedoch verfassungsrechtlich nicht gedeckt ist. Zurückzuführen ist diese Verkündung auf eine Erklärung von de Gaulle vom 16. September 1959, als er im Zusammenhang mit Algerien den Ausdruck „autodérmination“ verwendete, was bedeutete, dass nun mit Algerien die Verhandlungen über seine Zukunft beginnen können. In weiterer Folge bedeutete dies, dass die Politik durch den Staatspräsidenten festgelegt wird. Michel Debré hat daraufhin vor der Nationalversammlung festgehalten, dass die Erklärung des Staatspräsidenten nicht Ausgangspunkt einer Diskussion sei, sondern eine Politik bestätigen würde.²⁹⁵

Dass es eine Entwicklung in Richtung der Stärkung des Amtes des Staatspräsidenten unter de Gaulle gab, beweist auch die „loi d’habilitation“, als die Regierung Anfang 1960 das Parlament um Ermächtigung beantragte, für gewisse Bereiche so genannte „ordonnances“ zu erlassen. Das Gesetz sah vor, dass die Anordnungen von de Gaulle unterzeichnet werden müssen, obwohl es juristisch nicht erforderlich war, dies zu fordern, da die Verfassung dies ohnedies vorsieht.²⁹⁶

*„Une telle exigence ne pouvait donc que traduire la volonté de marquer que ces ordonnances seraient prises sous la responsabilité de de Gaulle.”*²⁹⁷

²⁹⁴ Notter (1964), S. 55.

²⁹⁵ Vgl. Guchet (1989), S. 143-144.

²⁹⁶ Vgl. Guchet (1989), S. 144.

²⁹⁷ Guchet (1989), S. 144.

De Gaulle hat während seiner Amtszeit jedenfalls die „rôle décisif du chef de l'Etat“, wie Chapsal (1987b) festhält, eingenommen.²⁹⁸

De Gaulle selbst beschreibt seine Rolle und Funktionen wie folgt:

*„Il est vrai que la Constitution que j'ai fait adopter par le pays définit les attributions des diverses autorités, mais sans contredire l'idée que le peuple et moi nous faisons de mes obligations. Que le Président soit, comme cela est formulé, « le garant de l'indépendance nationale, de l'intégrité du territoire et du respect des traités et assure, par son arbitrage, le fonctionnement régulier des pouvoirs publics et la continuité de l'État », voilà qui ne fait qu'exprimer le rôle capital qui est le mien à mes yeux et à ceux des citoyens. Certes, il existe un Gouvernement qui « détermine la politique de la nation ». Mais tout le monde sait et attend qu'il procède de mon choix et n'agisse que moyennant ma confiance. Certes, il y a un Parlement, dont l'une des deux Chambres a la faculté de censurer les ministres.“*²⁹⁹

De Gaulle hat sich ebenso auch den Kontakt zum Volk gesichert, sei es via Radio, Fernsehen oder auch Presseterminen.³⁰⁰

Die ersten Monate unter der Regierung Debré erwies sich de Gaulle als ein Staatspräsident, der zwar an den Regierungsvorhaben interessiert war, sich jedoch klar davon distanzierte zu regieren, was auch den Bestimmungen der Verfassung der V. Republik entspricht, in der die Regierung auch regiert und diese Funktion nicht dem Staatspräsidenten zukommt.³⁰¹

²⁹⁸ Vgl. Chapsal (1987b), S. 126.

²⁹⁹ De Gaulle (1999), S. 211.

³⁰⁰ Vgl. Chapsal (1987b), S. 126.

³⁰¹ Vgl. Guchet (1989), S. 142.

Berstein (2002) führt in Bezug auf die Bedeutung des Staatspräsidenten wie folgt aus:

*„Le conflit algérien allait ainsi expliquer le rôle de plus en plus grand du président de Gaulle, qui déborda très vite les limites constitutionnelles. Il fut bientôt entendu [...] que l'affaire d'Algérie échappait aux compétences normales du gouvernement pour entrer dans le « domaine réservé » du chef de l'État, dont la Constitution ne faisait bien entendu nulle mention.“*³⁰²

De Gaulle hat weiters andere Initiativen ergriffen, die vom Standpunkt der Verfassung nicht in seinem Machtbereich gewesen wären. Als Beispiel kann die Revision des „Traité de l'Atlantique Nord“ 1960 gesehen werden.³⁰³

Im Sommer 1962 wurde das Parlament insofern in Unruhen versetzt, da de Gaulle den Plan hatte, die Verfassung zu ändern, damit der Staatspräsident hinkünftig von der Bevölkerung direkt gewählt wird. Nichtsdestotrotz hatte de Gaulle beschlossen, den Gesetzesvorschlag dem Volk zur Abstimmung zu geben, ohne es dem Parlament zuerst vorzulegen. Als Folge wurde im Oktober 1962 die Regierung Pompidou von der Nationalversammlung gestürzt. De Gaulle reagierte daraufhin rasch, indem er die Nationalversammlung auflöste. Die Regierung hatte jedoch weiterhin die laufenden Geschäfte geführt. Die Volksabstimmung im Oktober 1962 zeigte, dass der Vorschlag von de Gaulle unterstützt wurde. Mit dem Referendum hat de Gaulle an Autorität dazugewonnen.³⁰⁴

Die Verfassungsrevision 1962 bestärkt die Vorherrschaft des Staatspräsidenten durch die Direktwahl, wodurch er nunmehr als „Chef de

³⁰² Bernstein (2002), S. 173-174.

³⁰³ Vgl. Guchet (1989), S. 144.

³⁰⁴ Vgl. Bernstein (2002), S. 175-176.

l'Exécutif“ agiert.³⁰⁵ Die Verfassungsänderung hat die Bedeutung des Amtes des Staatspräsidenten stark geändert.³⁰⁶

De Gaulle selbst meinte dazu:

„Depuis longtemps, je crois que le seul moyen est l'élection par le peuple du Président de la République. Celui-ci, s'il était désigné par l'ensemble des Français – personne d'autre n'étant dans ce cas – pourrait être « l'homme du pays », revêtu, par là, aux yeux de tous et aux siens d'une responsabilité capitale, correspondant justement à celle que lui attribuent les textes.“³⁰⁷

De Gaulle gesteht zwar ein, dass er im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Verfassung im Jahr 1958 oder in der Rede von Bayeux von 1946 die Idee der Direktwahl des Staatspräsidenten durch das Volk noch nicht verbreitet hat und sich für die Wahl durch ein Kollegium ausgesprochen hat, er betont jedoch, dass er damals jedoch bevorzugte, nicht alles „à la fois“ umzusetzen.³⁰⁸

In der Rede von Bayeux von 1946 hält er beispielsweise wie folgt fest:

„C'est donc du chef de l'État, placé au-dessus des partis, élu par un collège qui englobe le Parlement mais beaucoup plus large et composé de manière à faire de lui le Président de l'Union Française en même temps que celui de la République, que doit procéder le pouvoir exécutif.“³⁰⁹

Die Begründung für die damalige Position lautet:

„Dès lors que je demandais au pays d'arracher l'État à la discrétion des partis en décidant que le Président, et non plus le Parlement,

³⁰⁵ Vgl. Guchet (1989), S. 144-145.

³⁰⁶ Vgl. Berstein (2002), S. 176.

³⁰⁷ De Gaulle (1999), S. 238.

³⁰⁸ Vgl. De Gaulle (1999), S. 238.

³⁰⁹ De Gaulle (1999), S. 313.

*serait la source du pouvoir et de la politique, mieux valait prendre quelque délai avant d'achever cette immense mutation.*³¹⁰

Bei der Initiierung von Volksabstimmungen gemäß Artikel 11 der Verfassung hat de Gaulle die Grenzen der Verfassung grundsätzlich weit ausgeschöpft, insbesondere bei der oben erwähnten Verfassungsrevision betreffend die Wahl des Staatspräsidenten.³¹¹

Im Zuge des Algerienkonflikts hat sich bereits gezeigt, dass de Gaulle eine immer bedeutendere Rolle im politischen Gefüge gespielt hat, womit er auch rasch die Grenzen der Verfassung überschreiten konnte.³¹²

Der Algerienkonflikt selbst ging von den Kompetenzen der Regierung in der so genannten „domaine réservé“ des Staatspräsidenten über, von dem in der Verfassung keine Erwähnung zu finden ist.³¹³

Der Staatspräsident hat die Algerienpolitik dahingehend ausgerichtet, dass Algerien unabhängig wurde, was von der Bevölkerung im Rahmen von abgehaltenen Volksabstimmungen unterstützt wurde. Ebenso haben die Parlamentarier de Gaulle unterstützt, nachdem ihm nach dem Putsch der Generäle die außerordentlichen Machtbefugnisse des Artikels 16 der Verfassung zugestanden wurden.³¹⁴

Nach Ende des Algerienkonflikts wurde Premierminister Michel Debré von de Gaulle durch Georges Pompidou ersetzt. Pompidou war zuvor kein Parlamentarier, sondern unter anderem Leiter des Kabinetts von de Gaulle.³¹⁵

³¹⁰ De Gaulle (1999), S. 238.

³¹¹ Vgl. Chapsal (1987b), S. 92-93.

³¹² Vgl. Berstein (2002), S. 173.

³¹³ Vgl. Berstein (2002), S. 174.

³¹⁴ Vgl. Berstein (2002), S. 174.

³¹⁵ Vgl. Berstein (2002), S. 174-175.

„Le choix de cette personnalité allait donc dans le sens de la transformation du Premier ministre, de responsable de la politique gouvernementale en simple commis du chef de l'État.“³¹⁶

Die Ernennung von Georges Pompidou zum neuen Premierminister und Nachfolger von Michel Debré 1962 hat zur Folge, dass die Rolle des Premierministers im politischen Gefüge noch unbedeutender wurde, da Pompidou die Politik des Präsidenten so verinnerlicht hat, dass seine Positionen zu diversen Politikfragen nicht bekannt wurden. Pompidou hat lediglich die Entscheidungen des Staatspräsidenten ausgeführt.³¹⁷

Die Verfassung selbst sieht de Gaulle während seiner Amtszeit als konform angewendet, wobei er einräumt, dass in Bezug auf die Rolle des Staatspräsidenten „son équation personnelle“ gezählt hat.³¹⁸

Zum Zusammenspiel der Institutionen merkte de Gaulle an:

“Chacun sait que l'élément capital de nos institutions c'est l'attribution au chef de l'Etat élu par le Peuple des moyens et de la charge de le représenter, de faire valoir, au besoin d'imposer, par-dessus toutes les tendances particulières et momentanées, l'intérêt supérieur et permanent de la Nation.“³¹⁹

De Gaulle wurde somit der „clef de voûte des institutions“, wie Guchet (1989) ausführt, wobei er nicht mehr als neutral betrachtet wurde. Er hat sich schließlich als „chef de l'Exécutif“ auch dagegen geweigert, den Premierminister als „chef de gouvernement“ zu bezeichnen.³²⁰

³¹⁶ Berstein (2002), S. 174.

³¹⁷ Vgl. Notter (1964), S. 57-58.

³¹⁸ Vgl. Guchet (1989), S. 145.

³¹⁹ Discours et Messages (1966-1969), op. cit. , p. 267; zitiert nach Guchet (1989), S. 146.

³²⁰ Vgl. Guchet (1989), S. 146.

„L'histoire des présidents de la République nous a montré que la lettre d'une Constitution avait moins d'importance que l'esprit dans lequel elle était appliquée.“³²¹

De Gaulle als erster Staatspräsident der V. Republik hat nicht unterlassen, die bereits bedeutenden Machtbefugnisse weiter auszubauen.³²²

So wächst auch der Bereich der „domaine réservé“, womit die Ministerien daraufhin reduziert werden, zu beraten und umzusetzen.³²³

„Les interventions directes du chef de l'État auprès du peuple sur les problèmes politiques importants par voie de référendum, de conférences de presse ou d'allocutions radiotélévisées prouvent que c'est à l'Élysée que se fait la politique de la France“.³²⁴

Auf jeden Fall ist bemerkbar, dass de Gaulle von Beginn der V. Republik bestrebt war, als Präsident die vorrangige Rolle im politischen System Frankreichs einzunehmen. Als Schiedsrichter wollte er nicht nur ausgleichend agieren, sondern die wichtigen politischen Entscheidungen eigenständig festlegen, womit er auch die „Regierungsführung“ bei gleichzeitigem Zurückdrängen des Parlaments einhergeht.³²⁵

In die Rechte des Parlaments hat er zum Beispiel im März 1960 eingegriffen, als er sich weigerte, eine Sondersitzung, die von der Mehrheit der Nationalversammlung unterstützt wurde, einzuberufen.³²⁶

³²¹ Berstein (2002), S. 173.

³²² Vgl. Berstein (2002), S. 173.

³²³ Vgl. Berstein (2002), S. 176.

³²⁴ Berstein (2002), S. 177.

³²⁵ Vgl. Wittig (1963), S. 170.

³²⁶ Vgl. Notter (1964), S. 56.

Im Zuge einer Ansprache, welche de Gaulle nach seiner Wahl zum Staatspräsidenten hielt, hatte er erklärt, dass er die „oberste Staatsgewalt“ vollständig ausüben möchte.³²⁷

„[...] j’exercerai le pouvoir suprême dans toute l’étendue [...]“³²⁸.

Er bekundete auch in einer weiteren Rede an das Volk, dass er die Nationalversammlung auflösen werde, wenn diese den präsidentialen Entscheidungen nicht entsprechend Folge leistet.³²⁹

Unter de Gaulle als Staatspräsidenten wurden auch die vormals üblichen Kabinettsitzungen unter dem Vorsitz des Premierministers zur Seltenheit. Anstelle dieser traten nun die Ministerratssitzungen unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten in den Vordergrund, welche als Mittelpunkt der Regierungsarbeiten betrachtet werden können. Im Rahmen der Ministerratssitzungen legten die einzelnen Minister die so genannten „Rechenschaftsberichte“ ab, die de Gaulle dazu nützte, seine Meinung zu bilden und Entscheidungen zu treffen.³³⁰

„Die Regierung dient de Gaulle einerseits als beratendes Organ, andererseits hat sie die Aufgabe, die von ihm gefaßten Beschlüsse in die Wirklichkeit umzusetzen.“³³¹

Es daher eindeutig erkennbar, dass diese Form des Regierens unter de Gaulle nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, da in Artikel 20 Absatz 1 festgehalten wird, dass es die Regierung ist, die die Politik zu

³²⁷ Vgl. Wittig (1963), S. 171.

³²⁸ De Gaulle (1999), S. 628.

³²⁹ Vgl. Wittig (1963), S. 171.

³³⁰ Vgl. Wittig (1963), S. 172-173.

³³¹ Wittig (1963), S. 173.

bestimmen hat, währenddessen der Staatspräsident seine Rolle als Schiedsrichter wahrzunehmen hat.³³²

Der in Artikel 5 der Verfassung aufgenommene Begriff des „Schiedsrichters“ wird durch die von de Gaulle wahrgenommene Regierungsführung unbedeutend.³³³

Die Vorrangstellung von de Gaulle im französischen Regierungssystem, in dem er die Entscheidungen trifft und die Minister diese umsetzen, ist insbesondere seit dem Algerienkonflikt erkennbar. Am 16. September 1959 gab de Gaulle in einer Rede im Radio bekannt, dass auf Basis seiner Entscheidung die Bevölkerung von Algerien das Selbstbestimmungsrecht bekommen würde. Die entsprechenden Konsultationen im Ministerrat fanden nur pro forma statt, währenddessen die Besprechungen mit den militärischen Befehlshabern von grundlegender Bedeutung für seine Entscheidung waren. Somit entschied de Gaulle letztendlich alleine über die Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts.³³⁴

Die Radioansprache vom 16. September 1959 zeigt sehr deutlich, dass de Gaulle die Entscheidung selbstständig getroffen hat³³⁵:

„Compte tenu de toutes les données, algériennes, nationales et internationales, je considère comme nécessaire que ce recours à l'autodétermination soit, dès aujourd'hui, proclamé. Au nom de la France et de la République, en vertu du pouvoir que m'attribue la Constitution de consulter les citoyens, pourvu que Dieu me prête vie et que le peuple m'écoute, je m'engage à demander, d'une part aux Algériens, dans leurs douze départements, ce qu'ils veulent être en définitive et, d'autre part, à tous les Français d'entériner ce que sera ce choix. [...] D'autre part, les modalités de la future consultation

³³² Vgl. Wittig (1963), S. 173.

³³³ Vgl. Wittig (1963), S. 174.

³³⁴ Vgl. Wittig (1963), S. 177.

³³⁵ Vgl. Wittig (1963), S. 177.

*devront être, en temps voulu, élaborées et précisées. Mais la route est tracée. La décision est prise.*³³⁶

So merkt de Gaulle an, dass er gemäß den Bestimmungen der Verfassung das Recht hat, die Frage einem Referendum zu unterziehen. Der Verfassungstext von Artikel 11 besagt aber, dass ihm dieses Recht nur nach einem Vorschlag der Regierung selbst oder beider Parlamentskammern zukommt. Daraus folgt, dass de Gaulle eine Selbstverständlichkeit darin sieht, dass die Regierung nach seinem Willen den entsprechenden Vorschlag macht, damit sein vorher beschlossenes Referendum abgehalten werden kann.³³⁷

Die Regierungsführung durch de Gaulle manifestierte sich auch im Zuge des Algerienaufstandes vom 24. Jänner 1960, als die europäische Zivilbevölkerung in Algier von de Gaulle verlangte, dass er seine Entscheidung in Bezug auf die Zuerkennung des Selbstbestimmungsrecht zurücknehmen möge. Der Aufstand wurde niedergelegt, als de Gaulle seine Pläne in Bezug auf Algerien wiederholte, indem er auch der Armee befahl, für die Wiederherstellung der Ordnung zu sorgen.³³⁸

Auch im Bereich der Innenpolitik wird klar, dass auch hier de Gaulle die grundlegenden Entscheidungen beschließt. Dies wird deutlich, als es Ende 1959 innerhalb der Regierung zu Kontroversen kommt, als die Frage der Relation zwischen Staat und Privatschulen und die Frage der Finanzierung und Kontrolle durch den Staat im Raum standen. Premierminister Debré und Erziehungsminister André Boulloche haben in diesem Rahmen ihre erheblichen Meinungsdivergenzen nicht lösen können, was sich im folgenden Rücktritt von Boulloche widerspiegelt. De Gaulle selbst hat sich verstärkt in den Meinungsfindungsprozess eingebracht. Die Nationalversammlung hat

³³⁶ De Gaulle (1999), S. 645-648.

³³⁷ Vgl. Wittig (1963), S. 178.

³³⁸ Vgl. Wittig (1963), S. 178.

dann am 24. Dezember 1959, da de Gaulle eine baldige Entscheidung herbeiführen wollte, dem Gesetzesentwurf zugestimmt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Nationalversammlung de Gaulle in dieser Frage vertraute.³³⁹

Die Vorrangstellung von de Gaulle in der Innenpolitik wurde auch dann deutlich, als Wirtschafts- und Finanzminister Pinay nach Kontroversen mit Premierminister Debré und weiteren Regierungsmitgliedern seinen Rücktritt angeboten hat. De Gaulle bot Pinay stattdessen an, Staatsminister als Koordinator der Wirtschafts- und Finanzagenden zu werden, was dieser aber ablehnte. De Gaulles Wahl für den Nachfolger von Pinay fiel dann auf Wilfrid Baumgartner.³⁴⁰

Die Dominanz von de Gaulle in der Innenpolitik wurde, so führt Wittig (1963) aus, auch dann deutlich, als er sich weigerte, eine von der Nationalversammlung beschlossene Sondersitzung zur Agrarpolitik der Regierung einzuberufen. Diese Weigerung ist auch als Verletzung der Verfassung zu werten. Dass de Gaulle ohne Regierung darüber entschied, die Nationalversammlung nicht einzuberufen, widerspricht den Verfassungsbestimmungen und zeigt auch deutlich die untergeordnete Rolle der Regierung unter den Staatspräsidenten.³⁴¹

Die Verfassung sowie die Verfassungspraxis von de Gaulle sowie die politische Lage haben es ihm ermöglicht, seine Machtbefugnisse auszuweiten. Die Volkswahl zum Staatspräsidenten im Jahr 1965 sollte die Autorität von de Gaulle absegnen.³⁴²

³³⁹ Vgl. Wittig (1963), S. 181-182.

³⁴⁰ Vgl. Wittig (1963), S. 182-183.

³⁴¹ Vgl. Wittig (1963), S. 185.

³⁴² Vgl. Berstein (2002), S. 177.

De Gaulle hat zwar die Wahl gewonnen, das Ergebnis war mit einer Zustimmung von 54,50% der Wahlbevölkerung deutlich geringer als von ihm erwartet.³⁴³

„Il espérait un plébiscite qui ferait de lui «l’homme du pays». Il a obtenu une victoire qui en fait l’ élu d’une majorité de Français contre une forte minorité”.³⁴⁴

Im Zuge der Mai-Krise im Jahr 1968 hat sich de Gaulle auffallend passiv verhalten. Premierminister Pompidou hat im Gegensatz dazu mit den Gewerkschaften das Gespräch gesucht, was Ende Mai in die Unterzeichnung der „Accords de Grenelle“ mündete und höhere Löhne für die Arbeiter brachte. De Gaulle reagierte in weiterer Folge aufgrund des politischen Drucks auf die Krise damit, die Nationalversammlung aufzulösen.³⁴⁵

Die Wahl zur Nationalversammlung im Jahr 1968 hat für de Gaullisten die absolute Mehrheit im Parlament gebracht. De Gaulle hat daraufhin Premierminister Pompidou nicht mehr wiederernannt. Stattdessen wurde Maurice Couve de Murville neuer Premierminister. Diese Vorgangsweise zeigt wohl, dass de Gaulle seine Autorität bekräftigen wollte, indem er sich von Pompidou als Chef der Mehrheit im Parlament, mit dem sich eine Vielzahl an Parlamentariern verbunden fühlte, trennte.³⁴⁶

Als eine Volksabstimmung im Jahr 1969 nicht jenes Ergebnis brachte, welches de Gaulle erhofft hatte, und von dem er öffentlich sein weiteren Amtieren abhängig machte, trat er 1969 vom Amt des Staatspräsidenten zurück.³⁴⁷

³⁴³ Vgl. Berstein (2002), S. 179.

³⁴⁴ Berstein (2002), S. 179.

³⁴⁵ Vgl. Berstein (2002), S. 182-183.

³⁴⁶ Vgl. Berstein (2002), S. 183-184.

³⁴⁷ Vgl. Berstein (2002), S. 185-186.

In jenen 10 Jahren, in denen de Gaulle als Staatspräsident regierte, hat er ein Regime aufgebaut, welches er nach seinem Belieben modifizierte. Die Macht der Exekutive wurde in der Person des Staatspräsidenten gebündelt. Er hatte die Macht über die Regierung und den Premierminister, konnte die Nationalversammlung jederzeit auflösen und sich per Referendum jederzeit an das Volk wenden. De Gaulles Modell stieß jedoch an Grenzen. Dadurch, dass er durch die Direktwahl seine Legitimität vom Volk ableitet, ist er auch vor diesem verantwortlich. Zudem legt die Verfassung fest, dass die Regierung als solche die Politik festlegt, welche auch vor der Nationalversammlung verantwortlich ist. Der Staatspräsident, so sieht es die Verfassung vor, hat nicht diese Befugnis. Daher ist es klar, dass de Gaulles Modell dann scheitert, wenn die Mehrheiten zwischen Nationalversammlung und Staatspräsidenten voneinander abweichen.³⁴⁸

In einer Pressekonferenz am 31. Jänner 1964 hat de Gaulle selbst wie folgt festgehalten:

“Il est vrai que, concurrement avec l’esprit et avec le texte, il y a eu la pratique. Celle-ci a naturellement tenu pour une part aux hommes. Pour ce qui est du chef de l’État, il est bien évident que son équation personnelle a compté et je doute que, dès l’origine, on ne s’y attendit pas. Quant aux ministres et, d’abord, aux Premiers : successivement M. Michel Debré et M. Georges Pompidou, ils ont agi avec une évidente efficacité, mais chacun à sa façon et qui n’était pas la même.”³⁴⁹

De Gaulle hatte während seiner Amtsführung die Ansicht entwickelt, dass er neben seiner Rolle als Staatschef auch der Führer Frankreichs ist, was auf ein

³⁴⁸ Vgl. Berstein (2002), S. 186.

³⁴⁹ De Gaulle (1999), S. 860.

erhöhtes Maß an Interaktionen und Dialog zwischen Staatspräsidenten und dem Volk schließen lässt.³⁵⁰

Mit der Zeit wurden die bedeutendsten politischen Fragen durch den Staatspräsidenten entschieden, womit er sich beinahe mit allen politischen Angelegenheiten beschäftigte.³⁵¹

Maurice Duverger (1959) hält in Bezug auf die Amtsführung von de Gaulle jedenfalls wie folgt fest:

*„[...] le prestige personnel du général de Gaulle introduit un élément particulier dans la première phase d'application de la Constitution de 1958, à supposer que celle-ci survive à la retraite de l'actuel Président de la République.“*³⁵²

³⁵⁰ Vgl. Ehrmann (1976), S. 170.

³⁵¹ Vgl. Ehrmann (1976), S. 170.

³⁵² Duverger (1959), S. 24.

ABSCHNITT 2:

Die Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing:

Die Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing dauerte von 1974 bis 1981.³⁵³
Diese war vor allem durch zahlreiche Reformen geprägt.³⁵⁴

Berstein (2002) führt dazu allgemein wie folgt aus:

*„Des décisions fondamentales sont prises dont les conséquences sur la société française sont essentielles: la majorité civile et électorale est abaissée à 18 ans en dépit des risques politiques que comporte pour la majorité cette irruption des jeunes dans la vie publique; [...] de même le divorce est-il libéralisé. Des mesures sociales d'incontestable portée sont prises pour éviter que le poids de la crise ne retombe sur les plus défavorisés [...]. Le gouvernement semble agir au coup par coup, sans dessein d'ensemble.“*³⁵⁵

Nach dem überraschenden Tod von Georges Pompidou wurde Valéry Giscard d'Estaing 1974 zum Nachfolger gewählt. Der ernsthafte Gegenkandidat François Mitterrand verlor die Wahl jedoch nur knapp mit 49,2%. Im 1. Wahlgang hatten Mitterrand noch 43,4% und Valéry Giscard d'Estaing 33% der Stimmen für sich gewinnen können.³⁵⁶

Im Gegensatz zu seinen Vorgängern war Valéry Giscard d'Estaing nur knapp gewählt worden. Darüber hinaus hatte er auch nicht die Mehrheit in der Nationalversammlung hinter sich, weswegen er nur mit Übereinstimmung mit den Vertretern der UDR regieren konnte. Valéry Giscard d'Estaing konnte

³⁵³ Vgl. Chapsal (1987a), S. 21.

³⁵⁴ Vgl. Chapsal (1987a), S. 23.

³⁵⁵ Bernstein (2002), S. 206-207.

³⁵⁶ Vgl. Bernstein (2002), S. 200-202.

lediglich mit nicht einmal 100 Vertretern der Républicains-Indépendants und Zentristen rechnen.³⁵⁷

Berstein (2002) führt in diesem Zusammenhang weiters aus:

„Sans doute, le Président peut-il tenter de dissoudre l'Assemblée Nationale pour y ramener une majorité favorable. Mais le risque peut être grand, compte tenu de l'audience de la gauche, de favoriser ainsi une victoire électorale de l'opposition qui rendrait le pays ingouvernable. Pris entre ces diverses contraintes, le président de la République va, deux années durant, appliquer une politique où la nécessité l'emporte visiblement sur les choix. Ses deux lignes de force sont d'une part la neutralisation du mouvement gaulliste, de l'autre la volonté de « changement » [...].“³⁵⁸

Valéry Giscard d'Estaing war zudem bei Amtsantritt mit einer Neuigkeit konfrontiert, mit der seine Vorgänger nicht zu kämpfen hatten. Frankreich befand sich nämlich damals in einer wirtschaftlichen Phase der Rezession, welche durch die Ölkrise noch mehr verstärkt wurde.³⁵⁹

Um die Gaullisten entsprechend zu „bändigen“, hat Valéry Giscard d'Estaing Jacques Chirac zum Premierminister ernannt.³⁶⁰

Berstein (2002) führt in diesem Zusammenhang wie folgt aus:

„La pièce maîtresse du dispositif est la nomination de Jacques Chirac à la tête du gouvernement. [...] En désignant un gaulliste, même s'il a suscité bien des rancunes, le chef de l'État affirme sa volonté de rester fidèle à la majorité qui s'est constituée autour de lui et interdit aux militants toute velléité de passage à l'opposition.“³⁶¹

³⁵⁷ Vgl. Bernstein (2002), S. 204.

³⁵⁸ Bernstein (2002), S. 204.

³⁵⁹ Vgl. Bernstein (2002), S. 204.

³⁶⁰ Vgl. Bernstein (2002), S. 205.

³⁶¹ Bernstein (2002), S. 205.

Allgemein ist das Politikleben unter Valéry Giscard d'Estaing dadurch dominiert, dass dieser darin vorherrscht.³⁶²

Valéry Giscard d'Estaing hat im Rahmen seiner Amtszeit betont, dass er ein omnipräsenter Staatspräsidenten ist.³⁶³

Berstein (2002) merkt allgemein an:

„Et dans l'allocution prononcée lors de son installation à l'Élysée, il n'hésitait pas à prophétiser: « De ce jour date une ère nouvelle de la politique française. » De fait, le nouveau Président, s'applique à donner lui-même une image moderne et détendue qui contraste avec la rigueur un peu compassée qui était de règle à l'Élysée sous les présidences antérieures.»³⁶⁴

Chapsal (1987a) spricht auch im Zusammenhang mit der Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing von „Présidentialisme“.³⁶⁵

Der Begriff zeigt sehr deutlich, dass die diversen Anstöße vom Staatspräsidenten ausgehen, wodurch er sich von Artikel 20 der Verfassung entfernt.³⁶⁶

Valéry Giscard d'Estaing selbst beschreibt seine Amtsführung jedoch wie folgt:

„En dehors des Conseils des ministres, j'utilisais deux moyens pour préparer les décisions; le premier, celui des «Conseils restreints», réunissait à l'Élysée le Premier ministre et les membres du gouvernement concernés; l'autre, les commissions d'étude, cherchait à utiliser les compétences de personnalités extérieures [...]. Les

³⁶² Vgl. Chapsal (1987a), S. 23.

³⁶³ Vgl. Chapsal (1987a), S. 28.

³⁶⁴ Bernstein (2002), S. 206.

³⁶⁵ Vgl. Chapsal (1987a), S. 28.

³⁶⁶ Vgl. Chapsal (1987a), S. 28.

*Premiers ministres se prêtaient au bon fonctionnement de ces Conseils restreints. Je cherchais à éviter qu'ils ne déplacent trop vers l'Élysée le centre des décisions gouvernementales: pour cela je ne voulais retenir que les sujets qui concernaient la vie du pays dans son ensemble, ou qui touchaient aux impulsions à donner pour infléchir l'évolution de notre société. Je veillais à ce que les décisions prises restent au niveau des orientations, sans empiéter sur la mise au point des mesures, que le Premier ministre arbitrerait.*³⁶⁷

Ebenso ist die Zusammenstellung der Regierung wie auch das Programm auf das Handeln des Staatspräsidenten zurückzuführen.³⁶⁸

Im Zuge seiner Rede von Verdun-sur-le-Doubs im Jänner 1978 hat sich Valéry Giscard d'Estaing selbst als „arbitre“ und „responsable“ bezeichnet. Das heißt somit, dass er gleichzeitig neutral und doch aktiv agiert, was als Widerspruch betreffend die Ausübung des Amtes des Staatspräsidenten verstanden werden kann.³⁶⁹

Der neue öffentliche Charakter, welcher durch Valéry Giscard d'Estaing eingeführt wurde, betrifft die Richtlinien des Staatspräsidenten an den Premierminister. Durch das Öffentlichmachen der Richtlinien bekommen diese einen viel zwingenderen Charakter für den Premierminister.³⁷⁰

Was die Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing betrifft, bedarf es auch zu erwähnen, dass speziell in dieser Periode die Entscheidungsbefugnis betreffend die Ernennung hoher Beamter und die Nominierung für bestimmte hohe Posten wieder erhöht beim Staatspräsidenten lagen.³⁷¹ Er hat sich auch mit weniger wichtigen Fragen beschäftigt und so auch Verwaltungsposten mit

³⁶⁷ Giscard d'Estaing (1988), S. 207-209.

³⁶⁸ Vgl. Chapsal (1987a), S. 28.

³⁶⁹ Vgl. Guchet (1989), S. 149.

³⁷⁰ Vgl. Chapsal (1987a), S. 29.

³⁷¹ Vgl. Chapsal (1987a), S. 29-30.

geringerer Wichtigkeit mit vertrauten Personen besetzt, was seine Willen, alles zu kontrollieren, bekräftigt.³⁷²

„[...] l' «omniprésence» présidentielle, encore vraie maintenant, s'affirmera beaucoup plus sous Giscard que sous ses prédécesseurs.»³⁷³

Schlussfolgernd ist daher festzustellen, dass der Elysée Palast eine vorherrschende Rolle eingenommen hat.³⁷⁴

„En effet, on a vu que, dès son accession au pouvoir et pendant tout son septennat, Valéry Giscard d'Estaing revendique le maintien de la primauté présidentielle et de la double fonction d'arbitre et de responsable.»³⁷⁵

Valéry Giscard d'Estaing merkt allgemein zum Thema der Entscheidungsfindung wie folgt an:

„Le mécanisme de prise de décision me paraissait, depuis longtemps, constituer un des points faibles de notre manière de gouverner. Nous n'utilisons que très rarement la démarche qui commence par la recherche objective des données, qui se poursuit par la comparaison et la discussion des différentes solutions possibles, pour aboutir à une décision prise au niveau de compétence adéquat. Il est également rare que nous prolongions cette démarche par un effort de persuasion exercé sur les milieux chargés d'appliquer la décision puis de contrôler ses résultats. Pour développer la rationalité dans notre politique, j'ai pensé qu'il fallait améliorer les mécanismes de décision. Le premier d'entre eux est le Conseil des ministres.»³⁷⁶

³⁷² Vgl. Guchet (1989), S. 151.

³⁷³ Chapsal (1987a), S. 30.

³⁷⁴ Vgl. Chapsal (1987a), S. 30.

³⁷⁵ Dubois (2003), S. 68.

³⁷⁶ Giscard d'Estaing (1988), S. 197.

Valéry Giscard d'Estaing beschreibt in weiterer Folge seine Amtsführung im Ministerrat wie folgt:

„Je souhaitais établir une véritable discussion, au moins sur les sujets importants. Ce n'était pas facile, car telle n'était pas la tradition de la V^e République. Du temps des conseils présidés par le général de Gaulle, cela eût même été considéré comme un sacrilège. Chacun présentait son rapport. Le Premier ministre ajoutait son commentaire et le général de Gaulle concluait. [...] Sous le président Pompidou, l'atmosphère était plus détendue. Quelques discussions avaient lieu. [...] J'ai tenté de modifier cette pratique, en pensant qu'une discussion plus approfondie associerait davantage les ministres à la politique suivie. Le résultat a été décevant. Le formalisme s'est atténué, mais il a été exceptionnel d'aboutir à de véritables discussions. Chaque ministre considérait la compétence de son ministère comme un domaine réservé et ressentait comme une intrusion les commentaires ou les suggestions des autres. Une complicité s'était établie pour que chacun se cantonne dans son propre domaine sans empiéter sur celui de ses voisins. Seuls quelques ministres intervenaient fréquemment. Je leur en étais reconnaissant, mais le débat restait trop limité.“³⁷⁷

Die Beziehung zwischen Staatspräsident und Premierminister war zudem von Konkurrenz geprägt, was sich natürlich auf das Politikleben auswirkt.³⁷⁸

Die Beziehung zwischen dem Staatspräsidenten und den anderen Institutionen hat sich mit der Zeit zu einer Sorte eines monarchischen Miteinanders entwickelt. Zum Beispiel war es der Staatspräsident, der beinahe alle Mitglieder der Regierung unter Chirac bestimmt hat. Häufig hat er mit diesen auch direkt zur Ausarbeitung eines Dossiers gearbeitet.³⁷⁹ Die sogenannten „Conseils restreints“ wurden in der Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing häufig abgehalten.³⁸⁰

³⁷⁷ Giscard d'Estaing (1988), S. 198-199.

³⁷⁸ Vgl. Chapsal (1987a), S. 30.

³⁷⁹ Vgl. Guchet (1989), S. 151.

³⁸⁰ Vgl. Dubois (2003), S. 68.

„Le Président de la République a été pleinement le chef de l'Exécutif.“³⁸¹

Chirac hat entsprechend einer Erklärung des Präsidenten im Jahr 1974 festgehalten, dass die durch den Staatspräsidenten erteilten Richtlinien in der Politik vom Premierminister umzusetzen sind, da dieser ansonsten zurücktreten müsse.³⁸²

Chirac ist bereits 1976 von seinem Amt zurückgetreten, da es ihm nicht möglich war, tatsächlich zu regieren.³⁸³ Chirac erklärte, dass er nicht die Rolle des Premierministers mangels ausreichender Mittel entsprechend spielen kann. Die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse führten dazu, dass Valéry Giscard d'Estaing Chirac nicht mehr Kompetenzen zusprach.³⁸⁴ Als Chirac damals sein Amt zurücklegte, erklärte er öffentlich weiters, dass er nicht über die nötigen Mittel verfüge, um seine Aufgaben zu erfüllen. Er kritisierte öffentlich die „présidentialisation excessive du pouvoir“.³⁸⁵

Am Tag des Rücktritts von Chirac hat Valéry Giscard d'Estaing im Gegenzug kundgetan, dass man sich in keiner politischen Krise befinde.³⁸⁶

Nachfolger von Chirac wurde Raymond Barre, womit die seit 1974 bestehende Assoziation mit Chirac bzw. den Gaullisten aufgelöst wurde. Damit bestand natürlich auch die Gefahr, dass sich die Gaullisten zur Opposition im Parlament erklären und damit ein Regieren für den Staatspräsidenten unmöglich wird. Auf der anderen Seite aber bestand im Falle der Auflösung der Nationalversammlung die Gefahr, dass die Linken die

³⁸¹ Guchet (1989), S. 151.

³⁸² Vgl. Kempf (1997), S. 42.

³⁸³ Vgl. Berstein (2002), S. 208.

³⁸⁴ Vgl. Kempf (1997), S. 45.

³⁸⁵ Vgl. Berstein (2002), S. 212.

³⁸⁶ Vgl. Teyssier (1995), S. 259.

Mehrheit im Parlament erreichen.³⁸⁷ Die Ernennung von Raymond Barre zum Premierminister bedeutete tatsächlich, dass die Gaullisten zum ersten Mal nicht das Amt des Premierministers innehatten und somit die beiden wichtigsten Funktionen im politischen Gefüge von Frankreich nicht mehr den Gaullisten vorbehalten waren.³⁸⁸

Jean-Pierre Dubois (2003) hält dazu fest:

„Ce n'est plus ensuite le seul président de la République, mais aussi le nouveau Premier ministre qui se retrouvent minoritaires dans leur majorité. Et de surcroît Valéry Giscard d'Estaing, sans doute par confiance plus sûre en son nouveau partenaire gouvernant, mais également pour éviter de recevoir en première ligne les coups incessants du RPR, concédera à Raymond Barre une latitude d'action nettement supérieure à celle dont avait joui Jacques Chirac. Ainsi se déroule la spirale d'un affaiblissement constant de l'autorité présidentielle sur « sa » majorité : majorités présidentielle et parlementaire coïncident encore sous ce septennat, mais le président de la République n'en est plus le chef incontesté.“³⁸⁹

Der Rücktritt von Chirac als Premierminister hat eine Schwächung des Amtes des Staatspräsidenten angedeutet, da in diesem Fall Chirac selbst die antreibende Kraft für seinen Rücktritt war.³⁹⁰

„C'est alors que l'on passe de la Présidence absolue à la Présidence relativisée.“³⁹¹

Valéry Giscard d'Estaing hat, nachdem Jacques Chirac als Premierminister zurückgetreten ist und in weitere Folge im Parlament entsprechend agierte, dem neuen Premierminister jedenfalls mehr Verantwortung und Freiheiten

³⁸⁷ Vgl. Berstein (2002), S. 209.

³⁸⁸ Vgl. Teyssier (1995), S.260.

³⁸⁹ Dubois (2003), S. 67.

³⁹⁰ Vgl. Dubois (2003), S. 69.

³⁹¹ Dubois (2003), S. 69.

übertragen, um auch die Mehrheiten im Parlament zu erlangen, wodurch auch die öffentlichen Richtlinien seltener vom Staatspräsidenten erteilt wurden.³⁹²

„[...] Jacques Chirac entame une guérilla parlementaire de plus en plus permanente, qui oblige son successeur à user de tout l’arsenal constitutionnel – y compris, de plus en plus souvent, du « 49-3 » - pour maîtriser in fine la majorité parlementaire.“³⁹³

Valéry Giscard d’Estaing meint diesbezüglich:

„Après 1976, on était plus proche de ce que doit être à mes yeux le fonctionnement normal. C’est-à-dire que l’intimité était entre le président de la République et le Premier ministre, celui-ci ayant à faire face à un jeu parlementaire. Jeu parlementaire dont je ne réprouvais pas le principe, mais qui l’amenait en effet soit à composer, soit à manœuvrer pour se positionner par rapport à cette majorité.“³⁹⁴

Valéry Giscard d’Estaing verfolgte eine Politik, die als „libérale, centriste et européenne“ bezeichnet werden kann. Diese Linie entspricht aber nicht eindeutig der Position der Parlamentsmehrheit wie auch nicht dem Wählervolk des Präsidenten.³⁹⁵

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass Valéry Giscard d’Estaing dem Parlament insofern eine bedeutendere Rolle zugesprochen hat, da er liberale Reformen initiierte. So wurde aus den „questions d’actualité“ die so genannten „questions au gouvernement“, die später ins Fernsehen gebracht wurden und so der Nationalversammlung einen gewissen Bonus brachten.³⁹⁶

³⁹² Vgl. Dubois (2003), S. 69.

³⁹³ Dubois (2003), S. 69.

³⁹⁴ Giscard d’Estaing (2003), S. 81.

³⁹⁵ Vgl. Chapsal (1987a), S. 30-31.

³⁹⁶ Vgl. Chapsal (1987a), S. 32.

Darüber hinaus hebt Valéry Giscard d'Estaing in Bezug auf die Umsetzung von Reformen wie folgt hervor:

„La France n'est pas un pays de réformes, c'est un pays de nouveauté. [...] Ce goût – et d'ailleurs ce talent – de la nouveauté explique le règne absolu des Français dans le domaine de la mode! Comment sortir de cette difficulté? Comment faire de la réforme un acte naturel, réfléchi, accepté? Je pensais qu'il fallait dédramatiser les réformes, éviter de les présenter en termes d'affrontement et les introduire d'une manière qui les rende graduellement évidentes. Dans le climat favorable qui existait alors, j'ai utilisé cette méthode pour réaliser les premières réformes constitutionnelles de ma présidence. L'une accroissait le rôle du Conseil constitutionnel, en permettant à soixante députés ou à soixante sénateurs de le saisir directement, procédure qui a d'ailleurs été largement utilisée depuis.“³⁹⁷

Der Senat wurde ebenso vom Staatspräsidenten entsprechend in das Politikleben eingebunden. So wurde das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verfassung angewendet und eine Abstimmung im Senat nach einer „déclaration de politique générale du gouvernement“ vorgenommen.³⁹⁸

Obwohl noch im Februar 1981 die Wiederwahl von Valéry Giscard d'Estaing wahrscheinlich erscheinete, hatte es François Mitterrand mit seiner Inszenierung als „force tranquille“ geschafft, die Wahl des Staatspräsidenten im Mai 1981 für sich zu gewinnen.³⁹⁹

³⁹⁷ Giscard d'Estaing (1988), S. 214-215.

³⁹⁸ Vgl. Chapsal (1987a), S. 32.

³⁹⁹ Vgl. Berstein (2002), S. 216-217.

KAPITEL IV:

Die Regierung und ihre Rolle in Zusammenhang mit den Funktionen des Staatspräsidenten:

ABSCHNITT 1:

Die Machtstellung der Regierung innerhalb des Institutionsgefüges Frankreichs in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:

Da die Verfassung der V. Republik die Grundtendenz verkörpert, über eine mächtige Exekutive zu verfügen, ist auch die Regierung mit entsprechenden Rechten ausgestattet worden. Im Text der Verfassung selbst wird die Regierung auch vor dem Parlament erwähnt, wodurch ihre Stärke und Macht ausgedrückt wird. Grundsätzlich wird die Regierung als Knotenpunkt zwischen dem Staatspräsidenten und dem Parlament gesehen.⁴⁰⁰

In Artikel 20 der Verfassung wird auf das Aufgabenspektrum der Regierung eingegangen. Demnach ist es die Regierung, welche die Leitlinien der Politik vorzugeben hat. Der Präsident hat hingegen die nationalen Interessen zu schützen. Grundsätzlich ist die Regierung gegenüber dem Parlament in der Situation, dass sie zwar auf die Unterstützung für die Regierungsvorhaben benötigt, jedoch nicht mehr in der Gestaltung der Regierungspolitik vom Parlament eingeschränkt werden kann.⁴⁰¹

⁴⁰⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 63.

⁴⁰¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 63.

Artikel 20 der Verfassung lautet wie folgt⁴⁰²:

<i>Le Gouvernement détermine et conduit la politique de la Nation. Il dispose de l'administration et de la force armée. Il est responsable devant le Parlement dans les conditions et suivant les procédures prévues aux articles 49 et 50.</i>	<i>Die Regierung bestimmt und leitet die Politik der Nation. Sie verfügt über die Verwaltung und die Streitkräfte. Sie ist gegenüber dem Parlament nach Maßgabe der in den Artikel 49 und 50 festgelegten Bedingungen und Verfahren rechenschaftspflichtig.</i>
---	---

Entsprechend der Mehrheitsverhältnisse in den Zeiten, in denen keine Cohabitation besteht, wird die Regierung als Institution betrachtet, welche die Pläne des Staatspräsidenten umzusetzen hat. Somit wird Artikel 20 der Verfassung, wonach die Regierung die Politik leitet, nicht entsprechend umgesetzt, da die Regierung vorwiegend die präsidentiellen Entscheidungen umsetzt.⁴⁰³

Die Entscheidungen des Staatspräsidenten müssen von der Regierung im Parlament entsprechend vermittelt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Annahme nicht für Phasen der Cohabitation gilt.⁴⁰⁴

In Phasen der Cohabitation kann der Staatspräsident seine Initiativen nur in den Bereichen der Außen- und Verteidigungspolitik durchsetzen, wobei die Bereiche, welche die Innenpolitik betreffen, von der Regierung wahrgenommen werden.⁴⁰⁵

⁴⁰² Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

⁴⁰³ Vgl. Kempf (2007), S. 84.

⁴⁰⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 84.

⁴⁰⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 84.

Grundsätzlich legt auch die Verfassung fest, dass es der Staatspräsident ist, dem es obliegt, den Premierminister zu ernennen, wobei letzterer die Unterstützung in der Nationalversammlung des Parlaments benötigt. Eine Zustimmung des Parlaments ist nicht erforderlich, da mit der neuen Verfassung dieses Erfordernis abgeschafft wurde.⁴⁰⁶

Für den Staatspräsidenten hat der Premierminister jegliche Kritik an der Regierungsarbeit aufzufangen, damit nicht das Ansehen des Staatspräsidenten beschädigt wird. Genau aus diesem Grund neigen die Staatspräsidenten dazu, nach einer gewissen Amtsperiode die Premierminister auszuwechseln, gerade in jenen Fällen, in denen das Auffangen der Kritik nicht mehr durch den Premierminister gewährt werden kann.⁴⁰⁷

Der Premierminister kann seines Amtes enthoben werden, wenn er den Staatspräsidenten darum bittet. Dies liegt zum Beispiel in jenen Fällen vor, in denen die Interessen des Premierministers und des Staatspräsidenten in einem großen Ausmaß divergieren. Der Rücktritt des Premierministers wird aber im Normalfall dann eingereicht, wenn Wahlen zum Parlament oder Präsidentschaftswahlen stattgefunden haben, wodurch entweder die Nationalversammlung einen neuen Premierminister erhält oder auch deutlich gemacht wird, dass der Premierminister sein Dasein vom Staatspräsidenten ableitet. Ein Ende der Amtszeit des Premierministers kann auch dann erfolgen, wenn die Nationalversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst, was im Falle der Verweigerung des Vertrauens oder im Falle eines Misstrauensvotums vorliegt.⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 63.

⁴⁰⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S.63-64.

⁴⁰⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 64.

Gemäß der Verfassung kann der Staatspräsident von sich aus nicht den Premierminister seines Amtes entheben. Es bedarf vielmehr der vertraulichen Aufforderung zum Rücktritt durch den Staatspräsidenten an den Premierminister, wobei letzterer dann erst sein Ansuchen um Amtsenthebung einreicht. Diese Vorgangsweise entspricht der allgemeinen Praxis der V. Republik und verdeutlicht die Machtrelationen zwischen Staatspräsidenten und Premierminister.⁴⁰⁹

⁴⁰⁹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 64.

ABSCHNITT 2:

Die Rechte und Rolle des Premierministers im politischen System unter Berücksichtigung der Funktionen des Staatspräsidenten:

Ausgehend vom Verfassungstext verfügt die Regierung mit ihrem Premierminister über ein umfassendes Netz an Machtbefugnissen. Gemäß Artikel 21 leitet der Premierminister die Regierungstätigkeiten. Artikel 20 der Verfassung, wie bereits oben angeführt, legt fest, dass die Regierung die Politik bestimmt.⁴¹⁰

Artikel 20 der Verfassung lautet wie folgt⁴¹¹:

<i>Le Gouvernement détermine et conduit la politique de la Nation. Il dispose de l'administration et de la force armée. Il est responsable devant le Parlement dans les conditions et suivant les procédures prévues aux articles 49 et 50.</i>	<i>Die Regierung bestimmt und leitet die Politik der Nation. Sie verfügt über die Verwaltung und die Streitkräfte. Sie ist gegenüber dem Parlament nach Maßgabe der in den Artikel 49 und 50 festgelegten Bedingungen und Verfahren rechenschaftspflichtig.</i>
---	---

⁴¹⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 85.

⁴¹¹ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

Artikel 21 der Verfassung lautet wie folgt⁴¹²:

<i>Le Premier ministre dirige l'action du Gouvernement. Il est responsable de la Défense nationale. Il assure l'exécution des lois. Sous réserve des dispositions de l'article 13, il exerce le pouvoir réglementaire et nomme aux emplois civils et militaires. Il peut déléguer certains de ses pouvoirs aux ministres. Il supplée, le cas échéant, le Président de la République dans la présidence des conseils et comités prévus à l'article 15. Il peut, à titre exceptionnel, le suppléer pour la présidence d'un Conseil des ministres en vertu d'une délégation expresse et pour un ordre du jour déterminé.</i>	<i>Der Premierminister leitet die Amtsgeschäfte der Regierung. Er ist für die nationale Verteidigung verantwortlich. Er gewährleistet die Ausführung der Gesetze. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 übt er das Verordnungsrecht aus und nimmt die Ernennung zu den zivilen und militärischen Ämtern vor. Er kann einige seiner Befugnisse den Ministern übertragen. Gegebenenfalls führt er stellvertretend für den Präsidenten der Republik den Vorsitz in den in Artikel 15 genannten Räten und Komitees. Ausnahmsweise kann er stellvertretend für ihn eine Ministerratssitzung leiten, sofern hierfür ein ausdrücklicher Auftrag und eine bestimmte Tagesordnung vorliegen.</i>
--	--

Die Verfassungsbestimmungen werden jedoch durch die Staatspräsidenten insofern nicht entsprechend berücksichtigt, wenn der Staatspräsident und das Parlament über eine entsprechende Mehrheit verfügen.⁴¹³

In Zeiten, in denen keine Cohabitation besteht, ist der Premierminister als verlängerter Arm des Staatspräsidenten tätig.⁴¹⁴

⁴¹² Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

⁴¹³ Vgl. Kempf (2007), S. 85.

⁴¹⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 85.

„Die Unterordnung des Premiers unter den Staatschef, die die Verfassung nicht vorsieht, begann mit der Ernennung von Michel Debré zum ersten Premierminister der V. Republik und wurde zwischenzeitlich nur von den Cohabitation - Regierungschefs unterbrochen.“⁴¹⁵

In der Regierung selbst hat der Premierminister zahlreiche Rechte inne, die ihn über die weiteren Mitglieder der Regierung stellen, was sich zum Beispiel durch das Weisungsrecht verdeutlicht. Grundsätzlich übernimmt der Premierminister die Leitung der Regierung.⁴¹⁶

Das schließt auch die Arbeit ein, die man als Vermittlungstätigkeiten zwischen Regierung und Parlament bezeichnen kann. Diverse Regierungsvorhaben werden vom Premierminister bekannt gegeben. Zudem geht vom Premierminister die Initiative zu diversen Gesetzesänderungen aus. Er hat also die Aufgabe, das Parlament von seinen Regierungsvorhaben zu überzeugen, um die entsprechenden Mehrheiten im Parlament sichergestellt zu sehen.⁴¹⁷

Verfassungsänderungen sowie Sondersitzungen des Parlaments bedürfen der Initiative des Premierministers, auch wenn es der Staatspräsident ist, der die endgültigen Entscheidungen hierfür trifft. Ebenso muss der Premierminister vor Ausrufung des Notstandes und vor einer Auflösung des Parlaments vom Staatspräsidenten um Meinung gefragt werden, auch wenn dann letztendlich diese keine Einschränkung für den Staatspräsidenten bedeutet. Eine weitere Aufgabe des Premierministers liegt in der Verantwortung über die nationale Verteidigung Frankreichs, währenddessen der Staatspräsident der Oberbefehlshaber der französischen Armee ist. Nicht vergessen darf auch, dass es der Premierminister ist, der für die Umsetzung der Gesetze verantwortlich ist, wodurch er Verordnungen erlassen darf und somit auch der

⁴¹⁵ Kempf (2007), S. 86.

⁴¹⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 65.

⁴¹⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 65.

oberste Leiter der Verwaltung ist. Dies wird durch Artikel 21 der Verfassung festgelegt. Die Eintracht von Gesetzen oder Verträgen mit der Verfassung kann der Premierminister durch den Verfassungsrat überprüfen lassen.⁴¹⁸

Aufgrund der Verordnungsgewalt werden zirka 1500 Dekrete und über 7000 Erlässe pro Jahr vom Premierminister unterzeichnet. Im Vergleich dazu unterzeichnet der Staatspräsident nur zirka 50 Dekrete, die jährlich im Ministerrat abgesegnet werden.⁴¹⁹

Grundsätzlich kann in Bezug auf die erwähnten Machtbefugnisse des Premierministers angeführt werden, dass eine uneingeschränkte Ausübung dieser davon abhängig ist, ob er über eine Mehrheit im Parlament verfügt oder nicht. Diverse Dekrete und Ordonnanzen müssen nach Verabschiedung im Ministerrat abschließend vom Staatspräsidenten gegengezeichnet werden, wodurch der Staatspräsident die Arbeit der Regierung mitbestimmen und die grundsätzliche Kompetenz des Premierministers bezüglich der Verabschiedung von Verordnungen einschränken kann. Es kann also vorkommen, dass Regierungspläne vom Staatspräsidenten auf Verordnungsebene blockiert werden können, wodurch dann auf Gesetzesebene die notwendigen Anpassungen zwecks Umsetzung der Regierungspläne erforderlich werden.⁴²⁰

Im Gegensatz zu den Ordonnanzen und Dekreten des Ministerrats, die vom Staatspräsidenten abgezeichnet werden müssen, müssen die Gesetzesentwürfe hingegen nur vom Premierminister unterzeichnet werden, da dieser dem Parlament gegenüber verantwortlich ist.⁴²¹ Genauer ist es so, dass die vom Parlament beschlossenen Gesetze vom Staatspräsidenten

⁴¹⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 65-66.

⁴¹⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 86.

⁴²⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 66.

⁴²¹ Vgl. Kempf (1997), S. 60.

unterzeichnet werden. Die Gegenzeichnung muss vom Premierminister vorgenommen werden. Bis dato hat noch kein Staatspräsident die Unterzeichnung eines Gesetzes verweigert.⁴²²

Grundsätzlich kann konstatiert werden:

„Der Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament entspricht die Unverantwortlichkeit [...] des Präsidenten vor diesem.“⁴²³

Jene Amtshandlungen, die vom Staatspräsidenten vorgenommen werden und nicht in Artikel 19 der Verfassung aufgenommen wurden, unterliegen der Pflicht zur Gegenzeichnung durch den jeweiligen Premierminister.⁴²⁴

Artikel 19 der Verfassung lautet wie folgt⁴²⁵:

<i>Les actes du Président de la République autres que ceux prévus aux articles 8 (premier alinéa), 11, 12, 16, 18, 54, 56 et 61 sont contresignés par le Premier ministre et, le cas échéant, par les ministres responsables.</i>	<i>Die Amtshandlungen des Präsidenten der Republik werden mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 8 Absatz 1 sowie der Artikel 11, 12, 16, 18, 54, 56 und 61 vom Premierminister und gegebenenfalls von den zuständigen Ministern gegengezeichnet.</i>
---	---

Die Verfassung legt in Artikel 68 fest, dass der Staatspräsident politisch unverantwortlich ist. Zumal muss berücksichtigt werden, dass es auch nicht der Staatspräsident ist, der die Regierung führt, womit auch seine Unverantwortlichkeit zusammenhängt.⁴²⁶

⁴²² Vgl. Kempf (2007), S. 72.

⁴²³ Notter (1964), S. 53.

⁴²⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 86.

⁴²⁵ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

⁴²⁶ Vgl. Notter (1964), S. 53.

Artikel 68 der Verfassung lautet wie folgt⁴²⁷:

<i>Le Président de la République ne peut être destitué qu'en cas de manquement à ses devoirs manifestement incompatible avec l'exercice de son mandat. La destitution est prononcée par le Parlement constitué en Haute Cour. La proposition de réunion de la Haute Cour adoptée par une des assemblées du Parlement est aussitôt transmise à l'autre qui se prononce dans les quinze jours. La Haute Cour est présidée par le Président de l'Assemblée nationale. Elle statue dans un délai d'un mois, à bulletins secrets, sur la destitution. Sa décision est d'effet immédiat. Les décisions prises en application du présent article le sont à la majorité des deux tiers des membres composant l'assemblée concernée ou la Haute Cour. Toute délégation de vote est interdite. Seuls sont recensés les votes favorables à la proposition de réunion de la Haute Cour ou à la destitution. Une loi organique fixe les conditions d'application du présent article.</i>	<i>Der Präsident der Republik kann seines Amtes nur im Falle einer Pflichtverletzung, die offensichtlich unvereinbar mit der Ausübung seines Amtes ist, enthoben werden. Die Entscheidung über die Amtsenthebung wird vom Parlament als Hoher Gerichtshof gefällt. Wurde der Vorschlag, als Hoher Gerichtshof zusammenzutreten, von einer der beiden Kammern des Parlamentes angenommen, so wird er umgehend der anderen Kammer übermittelt, die sich binnen einer Frist von fünfzehn Tagen dazu äußert. Der Hohe Gerichtshof steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung. Der Hohe Gerichtshof entscheidet in geheimer Abstimmung binnen eines Monats über die Amtsenthebung. Seine Entscheidung tritt sofort in Kraft. Die in Anwendung dieses Artikels gefällten Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der betroffenen Parlamentskammer oder des Hohen Gerichtshofs getroffen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet. Gezählt werden nur die für den Zusammentritt des Hohen Gerichtshofs bzw. für die Amtsenthebung abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.</i>
--	---

⁴²⁷ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

Es seien auch die Kompetenzen gegenüber dem Parlament erwähnt, wonach der Premierminister, wie bereits oben erwähnt, eine Sondersitzung des Parlaments einberufen kann und ebenso auch den Vermittlungsausschuss zwischen der Nationalversammlung und dem Senat verlangen kann. Die Veranlassung der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit diverser Gesetze durch den Verfassungsrat obliegt ebenso dem Premierminister.⁴²⁸

Bei Ordonnanzen und Dekreten, wie oben erwähnt, wurde in der ersten Cohabitation folgendermaßen verfahren: Artikel 13 der Verfassung legt fest, dass der Staatspräsident die Dekrete und Ordonnanzen, die vom Ministerrat beschlossen wurden, unterzeichnen muss. Ohne seine Zustimmung würden sie nicht in Kraft treten. Mitterrand hat in drei Fällen die Ordonnanzen der oppositionellen Regierung nicht unterzeichnet. Somit wurden diese in Gesetzesentwürfe umgewandelt und in weiterer Folge von der Mehrheit des Parlaments beschlossen, wodurch sich Mitterrand nicht mehr weigerte, die notwendige Unterschrift zu leisten.⁴²⁹

Grund für das Verhalten von Mitterrand ist zum Beispiel, dass er nicht bloß auf seine Repräsentationsrolle reduziert werden und sein Machtpotenzial unter Beweis stellen wollte.⁴³⁰

Auch bei den personellen Entscheidungen bedarf es nach dem Beschluss durch den Ministerrat der Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten. Grundsätzlich akzeptieren die Staatspräsidenten die Personalentscheidungen der Regierung, wenn diese die Präferenzen des Staatspräsidenten im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik berücksichtigt.⁴³¹

⁴²⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 87.

⁴²⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 72.

⁴³⁰ Vgl. Kempf (2007), S. 72.

⁴³¹ Vgl. Kempf (2007), S. 72.

Die Staatspräsidenten versuchten bereits vor 1986 immer wieder, ihre Präferenzen im Personalbereich umzusetzen, und das im „Domaine réservé“ und bei anderen leitenden Positionen.⁴³²

Die Wahlen zur Nationalversammlung im Jahr 1986 haben dazu geführt, dass der Staatspräsident nicht mehr über eine Mehrheit im Parlament verfügte. Dadurch wurde die Basis für das bis dahin bestehende Machtgefüge des Staatspräsidenten gestört, welches durch die neue Konstellation auf die Vorrechte gemäß der Verfassung reduziert wurde. Im Gegenzug dazu hat der Premierminister an Macht gegenüber dem Staatspräsidenten in den Bereichen der Innen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik gewonnen, da er eine Mehrheit in der Nationalversammlung verfügte und daher er die Regierung leiten konnte.⁴³³

Auch wenn das Jahr 1986 der Beginn der Phase einer Cohabitation war, wurde der Staatspräsident in der Ausübung seines Amtes nicht auf den obersten Vertreter Frankreichs reduziert. Die Verfassung gewährte ihm weiterhin weit reichende Kompetenzen.⁴³⁴

Bei der Ernennung des Premierministers ist der Staatspräsident im Grunde unabhängig. Die Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse in der Nationalversammlung ist jedoch erforderlich, auch wenn es keiner Wahl des Premierministers durch die Nationalversammlung bedarf.⁴³⁵

In diesem Sinne wurde nach der Wahl zur Nationalversammlung Jacques Chirac zum neuen Premierminister vom amtierenden Staatspräsidenten François Mitterrand ernannt. Das Novum an dieser Ernennung war, dass nicht

⁴³² Vgl. Kempf (2007), S. 72.

⁴³³ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 84.

⁴³⁴ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 84.

⁴³⁵ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 85.

wie bisher seit 1958 ein Vertrauter des Staatspräsidenten zum Premierminister ernannt wurde, sondern dass ein führender Parteipolitiker zum neuen Premierminister ernannt wurde.⁴³⁶

Für den Fall, dass der Staatspräsident alle seine Machtbefugnisse uneingeschränkt ausüben möchte, bedarf es einer umfassenden Akkordierung mit dem amtierenden Premierminister.⁴³⁷

Es können Kriterien für die Ernennung des Premierministers durch den Staatspräsidenten festgelegt werden, die bis zum Jahr 1985 Geltung hatten: So soll der Premierminister im Parlament die Mehrheiten für den Staatspräsident sichern und keine führende politische Persönlichkeit war.⁴³⁸

Das Parlament ist für die Ernennung des Premierministers insofern von Bedeutung, da es von den Mehrheiten abhängig ist, aus welchem politischen Lager der Premierminister gewählt wird.⁴³⁹

Auch wenn Artikel 8 der Verfassung festlegt, dass es der Staatspräsident ist, der den Premierminister ernennt, so hat er nicht das Recht, diesen wieder seines Amtes zu entheben. Verfassungsrechtlich ist nur festgelegt, dass der Premierminister selbst ein Ansuchen um Rücktritt vorlegen kann, wodurch er dann seines Amtes enthoben werden kann. Dem Staatspräsidenten bleibt per Verfassung nur die Möglichkeit, dass er die Nationalversammlung auflöst und durch eine mögliche andere Mehrheit im Parlament der Premierminister gestützt wird.⁴⁴⁰

⁴³⁶ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 85.

⁴³⁷ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 85.

⁴³⁸ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 86.

⁴³⁹ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 87.

⁴⁴⁰ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 87.

Grundsätzlich hat aber in den ersten Jahren der Verfassung der V. Republik die Ablöse des Premierministers so funktioniert, dass dieser vom Staatspräsidenten zum Rücktritt aufgefordert wurde. Wäre der Premierminister nicht dem Ersuchen des Staatspräsidenten nachgegangen, hätte der Staatspräsident die Möglichkeit gehabt, die weitere Arbeit der Regierung zu bremsen. Dies ist aber nicht in Perioden möglich, in denen der Premierminister über eine Mehrheit im Parlament verfügt. Auf Seiten der Premierminister vertrat man die Position, dass der Staatspräsident über den Verbleib im Amt befinden kann. Dies jedoch nur für den Zeitraum, in dem er über eine Mehrheit im Parlament verfügt.⁴⁴¹

⁴⁴¹ Vgl. Hartmann/Kempf (1989), S. 87-88.

ABSCHNITT 3:

Die Zusammensetzung der Regierung – Aufgabenteilung zwischen Premier und Staatspräsident:

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Regierung liegt eine Aufgabenteilung zwischen Premierminister und Staatspräsidenten vor. Grundsätzlich ist festgelegt, dass der Premierminister dazu befugt ist, diverse Vorschläge zur Ernennung oder Entlassung eines Regierungsmitgliedes zu machen. Der Staatspräsident sollte dies dann umsetzen. In der Praxis ist es aber so, dass der Staatspräsident versucht, seine eigenen Vorstellungen über mögliche Kandidaten für einen Regierungsposten umzusetzen, wobei es passieren kann, dass er dem Premierminister vorschlägt, dass ein Regierungsmitglied seines Amtes enthoben wird, wobei letzteres jedoch in einer Periode der Cohabitation nicht vorkommt.⁴⁴² In einer Periode der Cohabitation, genauer zwischen 1986 und 1988, hat aber der Premierminister Chirac dem Willen von Staatspräsident Mitterrand entsprochen, als letztere Jean Lecanuet, der Parteipolitiker war, für das Amt des Außenministers abgelehnt hat. Dies liegt daran, dass die Außenpolitik als Vorrecht des Staatspräsidenten angesehen wurde. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der „domaine réservé“ des Staatspräsidenten.⁴⁴³

Die Außen- und Sicherheitspolitik konnte seit Beginn der V. Republik durchgehend in der Hand des Staatspräsidenten bleiben, auch eben in den Phasen der Cohabitation.⁴⁴⁴

⁴⁴² Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 66.

⁴⁴³ Vgl. Tümmers (2006), S. 69.

⁴⁴⁴ Vgl. Krempf (1997), S. 55.

Grundsätzlich kann auch festgestellt werden, dass die Verfassung keine Angaben hinsichtlich der Größe der Regierung vorgibt. Die Aufgaben innerhalb der Regierung werden durch ein präsidentielles Dekret festgelegt, wobei dieses vom Premierminister gegenzuzeichnen ist.⁴⁴⁵

⁴⁴⁵ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 66-67.

ABSCHNITT 4:

Die Amtsführung der Regierung in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:

Die einzelnen Minister sind für die Leitung des ihn anvertrauten Ressorts zuständig. Diverse Dossiers des Staatspräsidenten oder des Premierministers, an denen die Minister entweder mitgearbeitet haben oder die den Kompetenzbereich ihres Ressorts betreffen, werden von ihnen gegengezeichnet.⁴⁴⁶

Die Mitglieder der Regierung erfahren im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung eine Einschränkung, nämlich es ist untersagt, parallel zur Amtsausübung einer Berufstätigkeit nachzugehen. Ausgeschlossen davon ist aber die Ausübung eines Wahlamtes (wie zum Beispiel Bürgermeister), wobei solche auf nationaler Ebene nicht ausgeübt werden dürfen (wie zum Beispiel Abgeordnete für das französische oder europäische Parlament).⁴⁴⁷

Weiters ist festzuhalten, dass die Regierung als Kollegialorgan fungiert, was somit heißt, dass diverse Beschlüsse, sei es der Regierung als Ganzes oder der einzelnen Regierungsmitglieder, jeweils für den anderen bindend sind. Grundsätzlich ist es auch vorgesehen, dass Regierungsmitglieder von ihrem Amt zurücktreten, sollte es Meinungsdivergenzen geben. Der Staatspräsident kann auch beschließen, dass ein Regierungsmitglied zurücktritt, sollte dieses nicht freiwillig seinen Rücktritt vollziehen. Zudem ist auch zu erwähnen, dass

⁴⁴⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 66.

⁴⁴⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 67.

der Ministerrat als Ganzes beschließen kann, dass sich der Premierminister der Vertrauensfrage im Parlament stellt.⁴⁴⁸

Wöchentlich findet sich die Regierung im Elysée-Palast ein, um unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten den Ministerrat zu bilden, in dem die Regierung ihre Entscheidungsbefugnisse ausüben kann. Die Tagesordnung wird vom Staatspräsidenten genehmigt, wodurch dieser über ein großes Maß an Einflussnahme über die Regierungsarbeit erhält.⁴⁴⁹

Dass der Staatspräsident dem Ministerrat vorzusitzen hat, wird in Artikel 9 der Verfassung festgelegt. Dies wird auch in Phasen der Cohabitation praktiziert. Die erwähnten Tagesordnungen des Ministerrats werden zwischen dem Generalsekretär der Regierung und jenem des Staatspräsidenten akkordiert. Abschließend muss der Staatspräsident der Tagesordnung zustimmen. In Phasen der Cohabitation gestaltet sich die Akkordierung zwischen beiden Seiten als schwieriger Prozess.⁴⁵⁰ Im Normalfall erfolgt die Akkordierung hinsichtlich der festzulegenden Ministerratstagesordnungspunkte ohne große Probleme. In Zeiten der Cohabitation ist es jedoch erforderlich, das Niveau der Zusammenarbeit auf eine höhere Stufe zu stellen, um sich auf eine Endfassung zu verständigen.⁴⁵¹

Im Jahr 1986 merkte Mitterrand an, dass er ein Gesetzesvorhaben, welches er nicht gutheißt, nicht auf die Tagesordnung setzen müsste. Tatsächlich hatte er dies jedoch nicht durchgesetzt.⁴⁵²

⁴⁴⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 67.

⁴⁴⁹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 68.

⁴⁵⁰ Vgl. Kempf (1997), S. 59.

⁴⁵¹ Vgl. Kempf (2007), S. 69.

⁴⁵² Vgl. Kempf (2007), S. 70.

Chirac hat im Vergleich dazu im Jahr 2001 ein Gesetzesvorhaben nicht auf die Tagesordnung gesetzt, um seine Position in dieser Sache öffentlich zu machen.⁴⁵³

Nach Akkordierung der Tagesordnung zwischen den Generalsekretären und Absegnung durch den Staatspräsident kann der Ministerrat am Mittwoch stattfinden.⁴⁵⁴

„Die Genehmigung der Tagesordnung des Ministerrats ist folglich ein wichtiges Macht- und Kontrollmittel in Händen des Präsidenten.“⁴⁵⁵

Eine Vertretung des Staatspräsidenten durch den Premierminister erfolgt nur sehr selten und nur für spezifische Punkte der Tagesordnung.⁴⁵⁶

Die Tagesordnungen für einen Ministerrat gliedern sich in folgende Abschnitte:

- ⇒ Teil A: Gesetzesentwürfe, Ordonnanzen, Dekrete
- ⇒ Teil B: Beamtenernennungen
- ⇒ Teil C: Beratung über Gesetzesvorhaben, Beratung über Ausführungen der einzelnen Minister.⁴⁵⁷

Im Vorfeld eines Ministerrats treffen der Staatspräsident und der Premierminister zusammen, um etwaige Differenzen zu klären. In den Sitzungen selbst werden die Themen vom zuständigen Minister erörtert, wobei anschließend der Premierminister und die anderen Minister Position beziehen können.⁴⁵⁸

⁴⁵³ Vgl. Kempf (2007), S. 70.

⁴⁵⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 69.

⁴⁵⁵ Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 68.

⁴⁵⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 69.

⁴⁵⁷ Vgl. Kempf (1997), S. 60.

⁴⁵⁸ Vgl. Kempf (1997), S. 60.

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass es als nicht gewöhnlich gewertet werden kann, dass der Staatspräsident den Ministerrat leitet. In parlamentarischen Systemen kommt dies quasi nicht vor.⁴⁵⁹

Auch wenn die Regierung unter den Staatspräsidenten untergeordnet ist, verfügt sie über ein reiches Repertoire an Befugnissen im Gesetzgebungsprozess. Bei einem entsprechenden Mandat des Parlaments kann die Regierung via Ordonnanz Angelegenheiten regeln, die eigentlich via Gesetz umgesetzt werden müsste. Es ist somit ein besonders Markenzeichen der V. Republik, dass der Regierung selbst die Gesetzgebungsgewalt zukommen kann.⁴⁶⁰

Die Möglichkeit der Übertragung der Gesetzgebungsgewalt vom Parlament auf die Regierung wird in Artikel 38 näher bestimmt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von den so genannten „ordonnances“, die auch als „gesetzesvertretende Rechtsverordnungen“ bezeichnet werden können. Mittels einem Ermächtigungsgesetz, das „Loi d`habilitation“ genannt wird, wird in einem Teilbereich die Gesetzgebungskompetenz an die Regierung für eine bestimmte Periode abgetreten. Im Ministerrat werden dann die Ordonnanzen abgesegnet und durch den Staatsrat geprüft. Abschließend werden die Ordonnanzen vom Staatspräsidenten abgezeichnet. Die Ordonnanzen werden in weiterer Folge vom Parlament ratifiziert.⁴⁶¹

⁴⁵⁹ Vgl. Tümmers (2006), 62.

⁴⁶⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 68.

⁴⁶¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 69.

Artikel 38 der Verfassung lautet wie folgt⁴⁶²:

<i>Le Gouvernement peut, pour l'exécution de son programme, demander au Parlement l'autorisation de prendre par ordonnances, pendant un délai limité, des mesures qui sont normalement du domaine de la loi.</i> <i>Les ordonnances sont prises en Conseil des ministres après avis du Conseil d'État. Elles entrent en vigueur dès leur publication mais deviennent caduques si le projet de loi de ratification n'est pas déposé devant le Parlement avant la date fixée par la loi d'habilitation. Elles ne peuvent être ratifiées que de manière expresse.</i> <i>À l'expiration du délai mentionné au premier alinéa du présent article, les ordonnances ne peuvent plus être modifiées que par la loi dans les matières qui sont du domaine législatif.</i>	<i>Die Regierung kann zur Durchführung ihres Programms das Parlament um die Ermächtigung ersuchen, während eines begrenzten Zeitraumes durch gesetzvertretende Verordnungen Maßnahmen zu treffen, die normalerweise Gegenstand der Gesetzgebung sind.</i> <i>Die gesetzvertretenden Verordnungen werden im Ministerrat nach Stellungnahme des Staatsrates beschlossen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, werden jedoch hinfällig, wenn der Entwurf des Gesetzes zur Bestätigung nicht vor dem durch das Ermächtigungsgesetz festgelegten Zeitpunkt im Parlament eingebracht wird. Sie dürfen nur auf förmliche Weise bestätigt werden.</i> <i>Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist können gesetzvertretende Verordnungen für die Bereiche, die Gegenstand der Gesetzgebung sind, nur noch durch Gesetz geändert werden.</i>
--	---

Ein weiterer Machtpool der Regierung ist die Möglichkeit des Erlasses von Verordnungen. Wie bereits oben erwähnt, gibt es Dekrete, die vom Ministerrat verabschiedet werden müssen und dann der Gegenzeichnungspflicht durch den Staatspräsidenten unterliegen. Die einfachen Dekrete werden hingegen vom Premierminister verabschiedet und unterliegen nur der

⁴⁶² Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

Gegenzeichnungspflicht durch den Minister, der für das Dossier zuständig ist. Die einfachen Dekrete bilden einen Gutteil aller Dekrete.⁴⁶³

Grundsätzlich kann zur Ausgestaltung der Position der Regierung im politischen System gesagt werden, dass diese davon abhängig ist, ob sie über eine Mehrheit in der Nationalversammlung verfügt. Liegt keine Mehrheit für die Regierung, sondern für den Staatspräsidenten vor, so kann letzterer die Machtbefugnisse der Exekutive für sich vereinnahmen. Im Normalfall wird dann die Regierung in den Hintergrund gerückt. Im Fall einer Periode der Cohabitation, also dann, wenn die Regierung eine Mehrheit im Parlament hat, kommt ihr die Vorrangstellung gegenüber dem Staatspräsidenten zu.⁴⁶⁴

Grundsätzlich kann auch festgestellt werden, dass in Phasen der Cohabitation der Premierminister die Gesetzesvorhaben initiiert. Ansonsten ist es der Staatspräsident, der diese Aufgabe innehat.⁴⁶⁵

De Gaulle hat seine Initiativen via Pressekonferenzen und Fernsehbotschaften der Regierung bekannt gegeben. Die übrigen Staatspräsidenten bevorzugten das Medium Brief.⁴⁶⁶

„Abgesehen von den Jahren der Cohabitation war bislang jeder Staatspräsident die dominierende Kraft innerhalb der doppelköpfigen Exekutive.“⁴⁶⁷

Kein Premierminister wollte die „Richtlinienkompetenz“ des Staatspräsidenten in Zweifel ziehen. Den Weisungen des Staatspräsidenten wurde seitens der Premierminister entsprochen.⁴⁶⁸

⁴⁶³ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 69.

⁴⁶⁴ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 69-70.

⁴⁶⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 71.

⁴⁶⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 71.

⁴⁶⁷ Kempf (2007), S. 71.

⁴⁶⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 71.

KAPITEL V:

Das Parlament und seine Rolle in Zusammenhang mit den Funktionen des Staatspräsidenten:

ABSCHNITT 1:

Die Stellung des Parlaments innerhalb des politischen Systems in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:

Die Rolle des Parlaments wurde in den Anfängen der V. Republik durch ein Zurückdrängen aus den politischen Entscheidungsfindungsprozessen deutlich geschmälert.⁴⁶⁹

Die Verfassung von 1958 läutet eine neue Periode für das Parlament ein. Es wurde nämlich hingegen der Erfahrungen und Machstellung in der III. sowie IV. Republik Frankreichs deutlich in seinen Befugnissen eingeschränkt. Neu an der Verfassung von 1958 war, dass es nun selbst über einen geringeren Aktionsradius als zuvor verfügte und einer starken exekutiven Gewalt gegenüberstand. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „eingeschränkten Parlamentarismus“. Die Befugnisse des Parlaments konzentrieren sich nun mit der Verfassung der V. Republik auf die Gesetzgebungsprozesse und die Kontrollmöglichkeiten der Regierung. In die Bildung der Regierung ist das Parlament nicht eingebunden.⁴⁷⁰

⁴⁶⁹ Vgl. Kempf (1975), S. 71.

⁴⁷⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 70.

„Die Verfassungsväter des Jahres 1958 hatten angeblich den Ehrgeiz, Frankreich mit einem echten parlamentarischen System auszustatten, mit einem Parlament, das nach den Worten General de Gaulles den politischen Willen der Nation repräsentieren, Gesetze machen und die Exekutive kontrollieren sollte, ohne seine Befugnisse zu überdehnen.“⁴⁷¹

Eine Unterordnung der Exekutive unter dem Parlament sollte durch die neue Verfassung verhindert werden. Das Parlament bekam festgesetzte Verhaltensregeln. Somit bekam die Regierung auch die Kompetenz, bei Gesetzesentwürfen, die von großer Wichtigkeit sind, eine prioritäre Behandlung zu fordern. Durch die festgesetzten Sitzungsperioden kann die Regierung ungestört an neuen Plänen arbeiten.⁴⁷²

In der Anfangsphase der V. Republik von Frankreich kam es gehäuft zu Auseinandersetzungen zwischen Parlament und Regierung. Das Parlament wurde häufig dazu ermahnt, nicht seine verfassungsmäßigen Kompetenzen zu überschreiten, wobei dieses sich an seine neue Rolle gewöhnen musste, da es die Regierung nicht mehr nach freien Belieben stürzen konnte.⁴⁷³

Die Periode der Auseinandersetzungen wurde von einer Periode einer allmählichen Kooperation zwischen Regierung und Parlament abgelöst.⁴⁷⁴

⁴⁷¹ Ehrmann (1976), S. 186.

⁴⁷² Vgl. Ehrmann (1976), S. 188.

⁴⁷³ Vgl. Ehrmann (1976), S. 192.

⁴⁷⁴ Vgl. Ehrmann (1976), S. 192.

ABSCHNITT 2:

Die Zusammensetzung des Parlaments:

Artikel 24 der Verfassung lautet wie folgt⁴⁷⁵:

<i>Le Parlement vote la loi. Il contrôle l'action du Gouvernement. Il évalue les politiques publiques. Il comprend l'Assemblée nationale et le Sénat. Les députés à l'Assemblée nationale, dont le nombre ne peut excéder cinq cent soixante-dix-sept, sont élus au suffrage direct. Le Sénat, dont le nombre de membres ne peut excéder trois cent quarante-huit, est élu au suffrage indirect. Il assure la représentation des collectivités territoriales de la République. Les Français établis hors de France sont représentés à l'Assemblée nationale et au Sénat.</i>	<i>Das Parlament beschließt die Gesetze. Es kontrolliert die Arbeit der Regierung. Es evaluiert die öffentliche Politik. Es besteht aus der Nationalversammlung und dem Senat. Die Abgeordneten der Nationalversammlung, deren Zahl fünfhundertsiebenundsiebzig nicht überschreiten darf, werden in unmittelbarer Wahl gewählt. Der Senat, der nicht mehr als dreihundertachtundvierzig Mitglieder umfassen darf, wird in mittelbarer Wahl gewählt. Er gewährleistet die Vertretung der Gebietskörperschaften der Republik. Die außerhalb Frankreichs ansässigen Franzosen sind in der Nationalversammlung und im Senat vertreten.</i>
--	--

Das Parlament wird durch die Nationalversammlung und den Senat zusammengesetzt, wobei diese über unterschiedlich weitreichende Befugnisse verfügen. Die Nationalversammlung besteht aus insgesamt 577 Abgeordneten, wobei der Sitz dieser in Palais Bourbon in der Hauptstadt Paris untergebracht ist. Der Senat mit Sitz im Palais du Luxembourg setzt sich aus

⁴⁷⁵ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

321 Vertretern zusammen, welche die einzelnen Gebietskörperschaften von Frankreich repräsentieren. Sie werden für eine Dauer von 9 Jahren gewählt. Jedes dritte Jahr wird ein Drittel der Vertreter des Senats erneut gewählt.⁴⁷⁶ Beide Kammern verfügen über sechs Ausschüsse.⁴⁷⁷

Zu erwähnen ist, dass von den über 577 Abgeordneten der Nationalversammlung, die vom Volk direkt gewählt werden, 555 davon das Mutterland repräsentieren und 22 die überseeischen Gebiete Frankreichs. Von den Senatoren repräsentieren 296 das Mutterland. Man kann grundsätzlich sagen, dass der Senat und die Nationalversammlung nicht über die gleichen Machtbefugnisse verfügen. Die Nationalversammlung ist jene Instanz, die schlussendlich über Gesetzesvorhaben entscheidet sowie eine Regierung stürzen kann.⁴⁷⁸

Für die Mandatare gibt es strenge Unvereinbarkeitsbestimmungen, welche die erforderliche Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten garantieren sollen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der so genannten „Inkompatibilität“. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen umfassen die Unmöglichkeit, parallel zur Ausübung des Mandats ein öffentliches Amt zu bekleiden sowie eine leitende Stelle in einem öffentlichen Unternehmen inne zu haben wie auch Mitglied des Verfassungsrates zu sein. Unzulässig ist es vor allem, dass ein Parlamentarier gleichzeitig auch eine Funktion in der Exekutive innehat.⁴⁷⁹

⁴⁷⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 70-71.

⁴⁷⁷ Vgl. Kempf (2003), S. 313.

⁴⁷⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 119.

⁴⁷⁹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 71.

Die Unabhängigkeit der Ausübung des Mandats wird durch das Prinzip der sogenannten „Indemnität“ geschützt. Demnach sind die Mitglieder des Parlaments von gerichtlichen Verfolgungen bewahrt.⁴⁸⁰

Ebenso soll der Status der Immunität die Parlamentarier vor strafrechtlichen Verfolgungen schützen. Durch eine Änderung der Verfassung im Jahr 1993 wurde dieses Prinzip jedoch insofern limitiert, dass Untersuchungen gestattet sind. Eine Verhaftung eines Parlamentsvertreters ist jedoch nach Zustimmung jener Kammer, in der er sein Mandat hat, möglich. Die Verfassungsänderung zur Einschränkung des Status der Immunität war aufgrund zahlreicher Korruptionsfälle von Parlamentariern notwendig geworden.⁴⁸¹

Den Parlamentsvertretern ist es gestattet, mehrere Wahlämter gleichzeitig inne zu haben. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass eine Person gleichzeitig Mitglied der Nationalversammlung und des Senats ist. Gestattet ist es aber, dass ein Parlamentarier neben der Ausübung seines Mandats im Parlament auch das Amt eines Regionalrates sowie das eines Gemeinderates innehat. Diese Form der „Cumul des Mandats“ zählt nämlich zu der so genannten „vertikalen Ämterhäufung“. Eine „horizontale Ämterhäufung“, wie bereits im Beispiel oben beschrieben, ist hingegen nicht zugelassen. Grundsätzlich ist die Ausübung von Wahlämtern zahlenmäßig begrenzt, um die damit zusammenhängenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.⁴⁸²

Der Senat und die Nationalversammlung unterscheiden sich dadurch, dass der Senat indirekt und die Nationalversammlung direkt vom Volk gewählt werden, wodurch die Nationalversammlung über ein höheres Maß an Legitimität verfügt.⁴⁸³

⁴⁸⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 71.

⁴⁸¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 71.

⁴⁸² Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 71-72.

⁴⁸³ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

Dadurch dass der Senat jedes dritte Jahr umgebildet wird, zeichnet er sich durch ein höheres Maß an Kontinuität aus. Vielfach wird der Senat auch als Institution verstanden, welche den Gesetzgebungsprozess qualitativ verbessert, da die Nationalversammlung bei der Umsetzung von Gesetzesvorhaben vielfach rasch vorgeht.⁴⁸⁴

Grundsätzlich ist der Senat auch als stabil zu bezeichnen, da durch die 9-jährige Dauer einer Mandatsperiode und die Unauflösbarkeit des Senat die Kontinuität gewahrt bleibt. Nicht zu vergessen ist auch die Rolle des Präsidenten des Senats im Falle, dass der Staatspräsident sein Amt nicht ausüben kann. In dieser Lage übernimmt nämlich der Präsident die Funktion des Stellvertreters.⁴⁸⁵

Im Rahmen der Gesetzgebungsprozesse sind die Kompetenzen von Senat und Nationalversammlung annähernd gleich gelagert. Im Fall, dass sich Senat und Nationalversammlung nicht auf einen gleichlautenden Gesetzestext einigen können, hat die Regierung das Recht, der Nationalversammlung das Recht zu erteilen, den letztendlichen Text festzulegen.⁴⁸⁶

Dem Senat kommt auch nicht die Befugnis zu, die Regierung abzusetzen.⁴⁸⁷

Aus der oben genannten Darstellung wird deutlich, dass die Nationalversammlung über eine stärkere Position im Parlament als der Senat verfügt.⁴⁸⁸

⁴⁸⁴ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

⁴⁸⁵ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

⁴⁸⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

⁴⁸⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

⁴⁸⁸ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

ABSCHNITT 3:

Die Ausübung der parlamentarischen Gewalt in Hinblick auf die Einschränkungen durch den Staatspräsidenten:

Durch Geschäftsordnungen werden die Tätigkeiten der beiden Kammern des Parlaments bestimmt. Die Geschäftsordnungen werden durch Senat und Nationalversammlung festgelegt und vom Verfassungsrat genehmigt.⁴⁸⁹

Der Senat und die Nationalversammlung verfügen beide über einen Präsidenten, die von der jeweiligen Kammer gewählt werden. Sie verfügen unter anderem über die Kompetenz, dass sie vor einer Auflösung des Parlaments oder vor Ausrufen des Notstandes vom Staatspräsidenten befragt werden müssen. Zudem ist der Präsident des Senats auch gleichzeitig der Stellvertreter des Staatspräsidenten, wenn dieser nicht sein Amt ausüben kann.⁴⁹⁰

Die Diskussionen im Parlament werden öffentlich abgehalten, sodass diese auch im „Journal Officiel“ abgefasst sind. Die Sitzungsperiode dauert zirka neun Monate, welche von Oktober bis Juni angesetzt ist und währenddessen das Parlament jederzeit seine Sitzungen abhalten kann. Sondersitzungen können auf Initiative der Parlamentsabgeordneten und des Premierministers angesetzt werden. Ein automatisches Konstituieren des Parlaments erfolgt im Falle einer Auflösung des Parlaments durch den Staatspräsidenten und während der Phase eines Notstandes.⁴⁹¹

⁴⁸⁹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

⁴⁹⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 72.

⁴⁹¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 73.

Artikel 28 der Verfassung lautet wie folgt⁴⁹²:

<i>Le Parlement se réunit de plein droit en une session ordinaire qui commence le premier jour ouvrable d'octobre et prend fin le dernier jour ouvrable de juin.</i> <i>Le nombre de jours de séance que chaque assemblée peut tenir au cours de la session ordinaire ne peut excéder cent vingt. Les semaines de séance sont fixées par chaque assemblée.</i> <i>Le Premier ministre, après consultation du président de l'assemblée concernée, ou la majorité des membres de chaque assemblée peut décider la tenue de jours supplémentaires de séance.</i> <i>Les jours et les horaires des séances sont déterminés par le règlement de chaque assemblée.</i>	<i>Das Parlament tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, zu einer ordentlichen Sitzungsperiode zusammen, die am ersten Werktag im Oktober beginnt und am letzten Werktag im Juni endet.</i> <i>Die Zahl der Sitzungstage, die jede Kammer im Laufe der ordentlichen Sitzungsperiode abhalten kann, darf einhundertzwanzig nicht überschreiten. Die Sitzungswochen werden von jeder Kammer festgelegt.</i> <i>Die Abhaltung zusätzlicher Sitzungstage kann vom Premierminister nach Beratung mit dem Präsidenten der betreffenden Kammer oder von der Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer beschlossen werden.</i> <i>Die Sitzungstage und Sitzungszeiten werden durch die Geschäftsordnung jeder Kammer bestimmt.</i>
--	---

Jene Parlamentarier, die derselben Partei angehören, bilden eine Fraktion, wobei diese mindestens über 20 Abgeordnete bzw. 15 Senatoren verfügen muss.⁴⁹³ Mit der Bildung einer Fraktion gemäß der Geschäftsordnung sind auch materielle und finanzielle Vorteile verbunden. Personen, die parteilos sind, können sich einer Fraktion anschließen, wodurch sie die Bezeichnung „Apparentés“ bekommen. Die Fraktionslosen werden „Non – inscrits“ genannt. Sie erfahren zum Beispiel bei der Rednerzeit Nachteile. Die Fraktionen selbst verfügen über eine interne Geschäftsordnung und einen gewählten Fraktionsvorstand. Die Vorsitzenden der Fraktion sind auch Mitglieder der

⁴⁹² Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

⁴⁹³ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 73.

entsprechenden Parteiführung. Die Sitzungen der Fraktionen werden nicht öffentlich abgehalten.⁴⁹⁴

In den Fachausschüssen des Parlaments werden die Tätigkeiten der Gesetzgebungsprozesse vorangetrieben. Die Einrichtung dieser so genannten „Commissions permanentes“ ist per Verfassung obligatorisch.⁴⁹⁵

Die jeweiligen Tagesordnungen der Kammern können grundsätzlich vom Parlament selbstständig bestimmt werden. Das Parlament kann von der Regierung hinsichtlich der Gestaltung jedoch insofern eingeschränkt werden, da letztere das Recht hat, die „prioritäre Tagesordnung“ festzulegen, die vom Parlament abgearbeitet werden muss. Dadurch hat die Regierung die Möglichkeit, dass diverse Projekte der Regierung zur Änderung von Gesetzen vom Parlament vorrangig behandelt werden. Durch eine Änderung der Verfassung im Jahr 1995 hat das Parlament insofern an Handlungsspielraum gewonnen, da ein Sitzungstag im Monat⁴⁹⁶ vom Parlament ohne Einschränkungen durch die Regierung gestaltet werden kann.⁴⁹⁷

Jede Kammer hat am Anfang der Herbstsitzungen die Aufgabe, ein Präsidium zu wählen. Das Präsidium der Nationalversammlung verfügt beispielsweise über einen Präsidenten, sechs Vizepräsidenten, drei Quästoren und zwölf weitere Sekretäre. Das Präsidium wird in einer geheimen Wahl gewählt.⁴⁹⁸

⁴⁹⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 120.

⁴⁹⁵ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 73.

⁴⁹⁶ Zur jüngsten Verfassungsrevision 2008 betreffend die Tagesordnung siehe Kapitel „Die Verfassungsrevisionen“.

⁴⁹⁷ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 73.

⁴⁹⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 121.

ABSCHNITT 4:

Die Rechte und Rolle des Parlaments im politischen System Frankreich unter Berücksichtigung der Funktionen des Staatspräsidenten:

Ein grundsätzliches Recht des Parlaments ist die Kontrolle der Regierung. Um dieses Recht ausüben zu können, stehen den Mitgliedern des Parlaments verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Option stellt zum Beispiel das schriftliche Fragerecht an die Mitglieder der Regierung dar, wobei Vertrauliches in einem Ressort vom Minister nicht beantwortet werden muss.⁴⁹⁹

Mündliche Fragen können die Mitglieder der beiden Kammern des Parlaments in einer Sitzung pro Woche an die Minister richten, in dessen Rahmen jedoch nur eine Minderheit der Parlamentarier zu Wort kommt.⁵⁰⁰

Durch die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen wird den Mitgliedern des Parlaments das Recht eingeräumt, bestimmte Bereiche genauer zu prüfen. Um einen solchen Ausschuss einrichten zu können, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit zur Einsetzung. Maximal 30 Abgeordnete und maximal 21 Senatoren können Teil des Ausschusses sein. Die Sitzungen des Ausschusses werden öffentlich abgehalten, wobei der Berichterstatter das Recht hat, jede Person, wenn nötig, als Zeugen zu laden.⁵⁰¹

⁴⁹⁹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 73-74.

⁵⁰⁰ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 74.

⁵⁰¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 75.

Eine der bedeutendsten Rechte des Parlaments ist die Möglichkeit zum Stürzen der Regierung. Dieses Recht bedeutet somit, dass die Regierung das Vertrauen der Nationalversammlung haben muss, um fortbestehen zu können. Der Ministerrat hat zudem die Möglichkeit zu beschließen, dass der Premierminister in der Nationalversammlung die Vertrauensfrage stellen muss. Dies geschieht zum Beispiel im Zusammenhang mit Regierungsprogrammen oder grundsätzlichen politischen Erklärungen.⁵⁰²

„Die Vertrauensfrage [...] hat den Zweck, die Mehrzahl der Abgeordneten auf das Programm der Regierung zu verpflichten oder sie für eine „Erklärung zur allgemeinen Politik“ zu gewinnen.“⁵⁰³

Das Verfahren betreffend die Vertrauensfrage wird in Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung geregelt. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Vertrauensfrage das Fortbestehen der Regierung gefährdet ist, kann nur die Regierung als kollegiales Organ den Beschluss fassen, dass der Premierminister die Vertrauensfrage stellt. Eine Verpflichtung, überhaupt die Vertrauensfrage in der Nationalversammlung stellen zu müssen, gibt es nicht. Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann eine Regierung gestützt werden.⁵⁰⁴

Die Premierminister nutzen selten das Instrument der Vertrauensfrage.⁵⁰⁵

Die Nationalversammlung hat die Möglichkeit einen Misstrauensantrag gegen die Regierung einzubringen. Ein solcher Misstrauensantrag muss jedoch von 10 Prozent der Abgeordneten mitgetragen werden. Für angenommen gilt der Antrag dann, wenn die Mehrheit der Abgeordneten diesen angenommen haben und mindestens 289 Abgeordneten diesen auch unterstützt haben.⁵⁰⁶

⁵⁰² Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 75.

⁵⁰³ Kempf (2003), S. 314.

⁵⁰⁴ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 75-76.

⁵⁰⁵ Vgl. Kempf (2003), S. 314.

⁵⁰⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet/Moreau (2000), S. 76.

Artikel 49 der Verfassung lautet wie folgt⁵⁰⁷:

<i>Le Premier ministre, après délibération du Conseil des ministres, engage devant l'Assemblée nationale la responsabilité du Gouvernement sur son programme ou éventuellement sur une déclaration de politique générale.</i> <i>L'Assemblée nationale met en cause la responsabilité du Gouvernement par le vote d'une motion de censure. Une telle motion n'est recevable que si elle est signée par un dixième au moins des membres de l'Assemblée nationale. Le vote ne peut avoir lieu que quarante-huit heures après son dépôt. Seuls sont recensés les votes favorables à la motion de censure qui ne peut être adoptée qu'à la majorité des membres composant l'Assemblée. Sauf dans le cas prévu à l'alinéa ci-dessous, un député ne peut être signataire de plus de trois motions de censure au cours d'une même session ordinaire et de plus d'une au cours d'une même session extraordinaire.</i> <i>Le Premier ministre peut, après délibération du Conseil des ministres, engager la responsabilité du Gouvernement devant l'Assemblée nationale sur le vote d'un projet de loi de finances ou de financement de la sécurité sociale. Dans ce cas, ce projet est considéré comme adopté, sauf si une motion de censure, déposée dans les vingt-quatre heures qui suivent, est votée dans les conditions prévues à l'alinéa</i>	<i>Der Premierminister bittet die Nationalversammlung nach Beratung im Ministerrat, der Regierung für ihr Programm oder gegebenenfalls für eine Regierungserklärung das Vertrauen auszusprechen.</i> <i>Die Nationalversammlung spricht der Regierung durch die Annahme eines Misstrauensantrags das Misstrauen aus. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Nationalversammlung unterzeichnet wurde. Die Abstimmung darf erst achtundvierzig Stunden nach der Einbringung des Antrags stattfinden. Gezählt werden nur die für den Misstrauensantrag abgegebenen Stimmen; dieser kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung angenommen werden. Außer in dem im folgenden Absatz vorgesehenen Fall kann ein Abgeordneter nicht mehr als drei Misstrauensanträge im Laufe einer ordentlichen Sitzungsperiode und nicht mehr als einen Misstrauensantrag im Laufe einer außerordentlichen Sitzungsperiode unterzeichnen.</i> <i>Der Premierminister kann nach Beratung im Ministerrat vor der Nationalversammlung im Zusammenhang mit der Abstimmung über einen Haushaltsgesetzentwurf oder einen Gesetzentwurf zur Finanzierung der Sozialversicherung die Vertrauensfrage stellen. In diesem</i>
---	---

⁵⁰⁷ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

<i>précédent. Le Premier ministre peut, en outre, recourir à cette procédure pour un autre projet ou une proposition de loi par session. Le Premier ministre a la faculté de demander au Sénat l'approbation d'une déclaration de politique générale.</i>	<i>Falle gilt die Vorlage als angenommen, wenn nicht innerhalb der darauffolgenden vierundzwanzig Stunden ein Misstrauensantrag eingebracht und entsprechend den im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen angenommen wird. Der Premierminister kann im Übrigen auf dieses Verfahren für einen anderen Gesetzentwurf oder einen Gesetzesvorschlag pro Sitzungsperiode zurückgreifen. Der Premierminister hat das Recht, den Senat um die Zustimmung zu einer Regierungserklärung zu bitten.</i>
---	---

Durch die Verfassungsreform 2008 wurde, wie im Abschnitt „Die Verfassungsrevisionen“ dargestellt, Artikel 49 Absatz 3 dahingehend reformiert, dass die Vertrauensfrage auf Budgetfragen und auf die soziale Sicherheit sowie auf ein Gesetzesvorhaben je Sitzungsperiode beschränkt wurde.⁵⁰⁸

Das politische System Frankreichs geht von der Basis aus, dass die Regierung maßgebend für die Gesetzgebungsprozesse ist. In Artikel 34 der Verfassung sind jene Bereiche erfasst, welche der Gesetzgebung durch das Parlament unterliegen. Artikel 37 legt in weiterer Folge fest, dass jene Bereiche, die nicht der Gesetzgebung durch das Parlament unterliegen, im Rahmen von Verordnungen geregelt werden müssen.⁵⁰⁹

⁵⁰⁸ Vgl. Französische Botschaft in Deutschland: Frankreichs Parlament erhält mehr Befugnisse; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankeich.de/spip.php?article3925> [13.08.2009].

⁵⁰⁹ Vgl. Kempf (2003), S. 316.

Artikel 34 der Verfassung lautet wie folgt⁵¹⁰:

<i>La loi fixe les règles concernant :</i> <i>– les droits civiques et les garanties fondamentales accordées aux citoyens pour l'exercice des libertés publiques ; la liberté, le pluralisme et l'indépendance des médias ; les sujétions imposées par la Défense nationale aux citoyens en leur personne et en leurs biens ;</i> <i>– la nationalité, l'état et la capacité des personnes, les régimes matrimoniaux, les successions et libéralités ;</i> <i>– la détermination des crimes et délits ainsi que les peines qui leur sont applicables ; la procédure pénale ; l'amnistie ; la création de nouveaux ordres de juridiction et le statut des magistrats ;</i> <i>– l'assiette, le taux et les modalités de recouvrement des impositions de toutes natures ; le régime d'émission de la monnaie.</i> <i>La loi fixe également les règles concernant :</i> <i>– le régime électoral des assemblées parlementaires, des assemblées locales et des instances représentatives des Français établis hors de France ainsi que les conditions d'exercice des mandats électoraux et des fonctions électives des membres des assemblées délibérantes des collectivités territoriales ;</i> <i>– la création de catégories d'établissements publics ;</i> <i>– les garanties fondamentales</i>	<i>Durch Gesetz werden geregelt:</i> <i>- die staatsbürgerlichen Rechte und die den Staatsbürgern zur Ausübung ihrer Grundfreiheiten gewährten Grundrechte; Freiheit, Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien; die den Staatsbürgern durch die Erfordernisse der nationalen Verteidigung auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen;</i> <i>- die Staatsangehörigkeit, der Personenstand, die Rechtsfähigkeit, das eheliche Güterrecht sowie das Erb- und Schenkungsrecht;</i> <i>- die Festlegung der Verbrechen und Vergehen sowie die darauf stehenden Strafen, das Strafprozessrecht, die Amnestie, die Schaffung neuer Gerichtsbarkeiten und die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte;</i> <i>- die Steuerbemessungsgrundlagen, die Steuersätze und das Verfahren zur Erhebung von Steuern und Abgaben aller Art; die Regelung der Geldemission.</i> <i>Durch Gesetz werden ferner geregelt:</i> <i>- das Wahlsystem der beiden Kammern des Parlaments, der Versammlungen auf lokaler Ebene und der Vertretungsorgane der außerhalb Frankreichs ansässigen Franzosen sowie die Bedingungen für die Ausübung der Wahlmandate und -ämter der Mitglieder der beratenden Versammlungen der Gebietskörperschaften;</i> <i>- die Schaffung neuer Arten von</i>
--	--

⁵¹⁰ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

accordées aux fonctionnaires civils et militaires de l'État ; – les nationalisations d'entreprises et les transferts de propriété d'entreprises du secteur public au secteur privé. La loi détermine les principes fondamentaux : – de l'organisation générale de la Défense nationale ; – de la libre administration des collectivités territoriales, de leurs compétences et de leurs ressources ; – de l'enseignement ; – de la préservation de l'environnement ; – du régime de la propriété, des droits réels et des obligations civiles et commerciales ; – du droit du travail, du droit syndical et de la sécurité sociale. Les lois de finances déterminent les ressources et les charges de l'État dans les conditions et sous les réserves prévues par une loi organique. Les lois de financement de la sécurité sociale déterminent les conditions générales de son équilibre financier et, compte tenu de leurs prévisions de recettes, fixent ses objectifs de dépenses, dans les conditions et sous les réserves prévues par une loi organique. Des lois de programmation déterminent les objectifs de l'action de l'État. Les orientations pluriannuelles des finances publiques sont définies par des lois de programmation. Elles s'inscrivent dans l'objectif d'équilibre des comptes des administrations publiques. Les dispositions du présent article	Anstalten des öffentlichen Rechts; - die den zivilen und militärischen Staatsbeamten gewährten grundlegenden Rechte; - die Verstaatlichung von Unternehmen und die Überführung von Eigentum öffentlicher Unternehmen in Privateigentum. Durch Gesetz werden die Grundsätze geregelt für: - die allgemeine Organisation der nationalen Verteidigung; - die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten und ihre Einnahmequellen; - das Unterrichtswesen; - der Umweltschutz; - das Eigentumsrecht, das Sachenrecht sowie das zivil- und handelsrechtliche Schuldrecht; - das Arbeitsrecht, das Koalitionsrecht und die Sozialversicherung. Die Haushaltsgesetze bestimmen die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach Maßgabe der Bestimmungen und Vorbehalte eines verfassungsausführenden Gesetzes. Die Gesetze zur Finanzierung der Sozialversicherung bestimmen die allgemeinen Bedingungen ihres finanziellen Gleichgewichts und, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen, die Ausgabenziele nach Maßgabe der Bestimmungen und Vorbehalte eines verfassungsausführenden Gesetzes. Programmgesetze bestimmen die Ziele der Tätigkeit des Staates. Programmgesetze bestimmen die auf mehrere Jahre ausgerichteten Vorgaben für die öffentlichen Finanzen. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt der öffentlichen Hand. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels können durch ein
---	---

<i>pourront être précisées et complétées par une loi organique.</i>	<i>verfassungsausführendes Gesetz näher geregelt und ergänzt werden.</i>
---	--

Artikel 37 der Verfassung lautet wie folgt⁵¹¹:

<i>Les matières autres que celles qui sont du domaine de la loi ont un caractère réglementaire. Les textes de forme législative intervenus en ces matières peuvent être modifiés par décrets pris après avis du Conseil d'État. Ceux de ces textes qui interviendraient après l'entrée en vigueur de la présente Constitution ne pourront être modifiés par décret que si le Conseil constitutionnel a déclaré qu'ils ont un caractère réglementaire en vertu de l'alinéa précédent.</i>	<i>Die Bereiche, die nicht Gegenstand der Gesetzgebung sind, werden auf dem Verordnungsweg geregelt. Texte in Gesetzesform, die für diese Bereiche erlassen wurden, können nach Stellungnahme des Staatsrates durch Dekrete geändert werden. Die Texte, die nach Inkrafttreten dieser Verfassung erlassen werden, können nur dann durch Dekret geändert werden, wenn der Verfassungsrat erklärt hat, dass sie nach Maßgabe des vorangehenden Absatzes Verordnungsscharakter haben.</i>
--	--

Artikel 34 der Verfassung legt also konkret fest, dass die Gesetzgebung nur für gewisse Politikbereiche vorgesehen ist. Die übrigen Bereiche sind gemäß Artikel 37 im Wege von Verordnungen der Regierung festzulegen.⁵¹²

Durch diese Regelung im Verfassungsrang wurde die Machtkompetenz des Parlaments deutlich reduziert.⁵¹³

Sollte es zwischen der Regierung und dem Parlament zu Kompetenzkonflikten kommen, so kann der Verfassungsrat um Rat gebeten werden. Der

⁵¹¹ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

⁵¹² Vgl. Kempf (2007), S. 133.

⁵¹³ Vgl. Kempf (2007), S. 133.

Verfassungsrat hat innerhalb von acht Tagen ab Anruf eine entsprechende Entscheidung zu treffen.⁵¹⁴

Gemäß Artikel 39 der Verfassung obliegt das Recht zur Gesetzesinitiative nur dem Premierminister und jedem Parlamentsmitglied.⁵¹⁵

Artikel 39 der Verfassung lautet wie folgt⁵¹⁶:

<i>L'initiative des lois appartient concurremment au Premier ministre et aux membres du Parlement.</i>	<i>Die Gesetzesinitiative steht sowohl dem Premierminister als auch den Mitgliedern des Parlaments zu.</i>
<i>Les projets de loi sont délibérés en Conseil des ministres après avis du Conseil d'État et déposés sur le bureau de l'une des deux assemblées. Les projets de loi de finances et de loi de financement de la sécurité sociale sont soumis en premier lieu à l'Assemblée nationale. Sans préjudice du premier alinéa de l'article 44, les projets de loi ayant pour principal objet l'organisation des collectivités territoriales sont soumis en premier lieu au Sénat.</i>	<i>Die Gesetzentwürfe werden nach Stellungnahme des Staatsrates im Ministerrat beraten und bei einer der beiden Kammern eingebracht. Die Entwürfe von Haushaltsgesetzen und von Gesetzen zur Finanzierung der Sozialversicherung werden zuerst der Nationalversammlung vorgelegt. Unbeschadet des ersten Absatzes von Artikel 44 werden die Gesetzentwürfe, die in erster Linie die Organisation der Gebietskörperschaften betreffen, zuerst dem Senat vorgelegt.</i>
<i>La présentation des projets de loi déposés devant l'Assemblée nationale ou le Sénat répond aux conditions fixées par une loi organique.</i>	<i>Ein verfassungsausführendes Gesetz regelt die Bedingungen für die Vorlage der bei der Nationalversammlung oder dem Senat eingebrachten Gesetzentwürfe.</i>
<i>Les projets de loi ne peuvent être inscrits à l'ordre du jour si la Conférence des présidents de la première assemblée saisie constate que les règles fixées par la loi organique sont méconnues. En cas de désaccord entre la Conférence</i>	<i>Die Gesetzentwürfe dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Konferenz der Präsidenten der zuerst befassten Kammer feststellt, dass die in dem verfassungsausführenden Gesetz festgelegten Bestimmungen verkannt</i>

⁵¹⁴ Vgl. Kempf (2007), S. 133.

⁵¹⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 133.

⁵¹⁶ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

<i>des présidents et le Gouvernement, le président de l'assemblée intéressée ou le Premier ministre peut saisir le Conseil constitutionnel qui statue dans un délai de huit jours. Dans les conditions prévues par la loi, le président d'une assemblée peut soumettre pour avis au Conseil d'État, avant son examen en commission, une proposition de loi déposée par l'un des membres de cette assemblée, sauf si ce dernier s'y oppose.</i>	<i>wurden. Im Falle der Uneinigkeit zwischen der Konferenz der Präsidenten und der Regierung können der Präsident der betreffenden Kammer oder der Premierminister den Verfassungsrat anrufen, der binnen acht Tagen entscheidet. Unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen kann der Präsident einer Kammer einen Gesetzesvorschlag eines der Mitglieder dieser Kammer, sofern dieses Mitglied dem nicht widerspricht, vor der Erörterung im Ausschuss dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreiten.</i>
--	--

Die Gesetzesinitiativen der Regierung werden „Projets de loi“, jene eines Parlamentsmitglieds „Propositions de loi“ genannt.⁵¹⁷

Grundsätzlich können die Gesetzesanträge in einer der beiden Kammern eingebracht werden. Lediglich die Haushaltsvorlagen müssen zuerst in der Nationalversammlung diskutiert werden.⁵¹⁸

Das Gesetzgebungsverfahren beginnt zunächst mit dem Einbringen eines Entwurfes durch die Regierung oder Abgeordneten bei den Präsidenten der beiden Kammern des Parlaments. Der zuständige Ausschuss hat den Entwurf federführend zu behandeln, wobei andere Ausschüsse Einfluss nehmen können.⁵¹⁹

Im zuständigen Ausschuss wird für den Entwurf ein Berichterstatter ernannt, welcher die notwendigen Informationen für den Entwurf vorlegt und einen

⁵¹⁷ Vgl. Kempf (2007), S. 133.

⁵¹⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 134.

⁵¹⁹ Vgl. Kempf (2003), S. 316.

Berichtsentwurf verfasst. In weiterer Folge werden die zuständigen Minister, Beamten und Vertreter der Interessenvereinigungen befragt. Nachdem im Ausschuss über den Berichtsentwurf abgestimmt wurde, kommt dieser in das Plenum der Nationalversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung.⁵²⁰

Im Plenum beginnt die Behandlung des Gesetzesentwurfes grundsätzlich auf Basis der Regierungsvorlage. Allfällige Textänderungen, welche im zuständigen Ausschuss beschlossen wurden, müssten daher zu Beginn nicht berücksichtigt werden.⁵²¹

Die Parlamentsmitglieder beschäftigen sich anfangs mit den allgemeinen Grundzügen des Gesetzes. In der darauf folgenden Lesung wird über die Artikel des Gesetzes abgestimmt. In dieser Phase können seitens der Parlamentarier und der Regierung Zusatzanträge eingebracht werden.⁵²²

Jene Kammer, die als erste mit dem Gesetzesvorhaben betraut wurde, stimmt zuerst über den Gesetzestext und die Zusatzanträge ab. Das Gesetz wird anschließend an die andere Kammer überwiesen, in der derselbe Ablauf erfolgen muss.⁵²³

Nachdem beide Kammern des Parlaments über ein Gesetz abgestimmt haben, wird dieses innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Staatspräsidenten unterzeichnet. Danach wird es im „Journal Officiel“ verkündet.⁵²⁴ Mit der Veröffentlichung im Journal Officiel tritt es in Kraft.⁵²⁵

⁵²⁰ Vgl. Kempf (2003), S. 317.

⁵²¹ Vgl. Kempf (2007), S. 134.

⁵²² Vgl. Kempf (2007), S. 134.

⁵²³ Vgl. Kempf (2007), S. 135.

⁵²⁴ Vgl. Kempf (2003), S. 317.

⁵²⁵ Vgl. Kempf (2007), S. 136.

Das Verfahren zwischen den beiden Kammern des Parlaments ist folgendermaßen geregelt:

Gemäß Artikel 45 der Verfassung haben sich Senat und Nationalversammlung auf einen gemeinsamen Gesetzestext zu einigen. Der Senat kann beispielsweise ein Gesetz, das von der Nationalversammlung verabschiedet wurde, blockieren. In diesem Fall kann die Regierung ein „Hin – und Herpendeln“, auch „Navette“ genannt, unterbinden. Können sich die beiden Kammern nicht auf einen gemeinsamen Gesetzestext einigen, besteht für den Premierminister die Möglichkeit, den so genannten Vermittlungsausschuss einzuschalten. Ein Kompromissvorschlag, der vom Vermittlungsausschuss erarbeitet wurde, kann seitens der Regierung dem Parlament vorgelegt werden.⁵²⁶

Artikel 45 der Verfassung lautet wie folgt⁵²⁷:

<i>Tout projet ou proposition de loi est examiné successivement dans les deux assemblées du Parlement en vue de l'adoption d'un texte identique. Sans préjudice de l'application des articles 40 et 41, tout amendement est recevable en première lecture dès lors qu'il présente un lien, même indirect, avec le texte déposé ou transmis. Lorsque, par suite d'un désaccord entre les deux assemblées, un projet ou une proposition de loi n'a pu être adopté après deux lectures par chaque assemblée ou, si le Gouvernement a décidé d'engager la procédure accélérée sans que les</i>	<i>Jeder Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag wird nacheinander in beiden Kammern des Parlaments mit dem Ziel beraten, zur Annahme einer übereinstimmenden Fassung zu gelangen. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 40 und 41 ist jeder Änderungsantrag in erster Lesung zulässig, sofern er einen auch indirekten Bezug zu der eingebrachten oder übermittelten Vorlage hat. Kann ein Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag infolge von Uneinigkeit zwischen den beiden Kammern nach zwei Lesungen in jeder Kammer oder, falls die</i>
--	--

⁵²⁶ Vgl. Kempf (2007), S. 139.

⁵²⁷ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.08.2009] und Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.08.2009].

Conférences des présidents s'y soient conjointement opposées, après une seule lecture par chacune d'entre elles, le Premier ministre ou, pour une proposition de loi, les présidents des deux assemblées agissant conjointement, ont la faculté de provoquer la réunion d'une commission mixte paritaire chargée de proposer un texte sur les dispositions restant en discussion. Le texte élaboré par la commission mixte peut être soumis par le Gouvernement pour approbation aux deux assemblées. Aucun amendement n'est recevable sauf accord du Gouvernement. Si la commission mixte ne parvient pas à l'adoption d'un texte commun ou si ce texte n'est pas adopté dans les conditions prévues à l'alinéa précédent, le Gouvernement peut, après une nouvelle lecture par l'Assemblée nationale et par le Sénat, demander à l'Assemblée nationale de statuer définitivement. En ce cas, l'Assemblée nationale peut reprendre soit le texte élaboré par la commission mixte, soit le dernier texte voté par elle, modifié le cas échéant par un ou plusieurs des amendements adoptés par le Sénat.	Regierung beschlossen hat, das beschleunigte Verfahren anzuwenden, ohne dass die Konferenzen der Präsidenten dem gemeinsam widersprochen hätten, nach nur einer Lesung in jeder Kammer nicht angenommen werden, so können der Premierminister, oder im Falle eines Gesetzesvorschlags die gemeinsam handelnden Präsidenten der beiden Versammlungen einen paritätisch besetzten Ausschuss einberufen, der eine Fassung der noch strittigen Bestimmungen vorzuschlagen hat. Die von dem paritätisch besetzten Ausschuss ausgearbeitete Fassung kann den beiden Kammern von der Regierung zur Annahme vorgelegt werden. Änderungsanträge sind nur mit Einverständnis der Regierung zulässig. Gelangt der paritätisch besetzte Ausschuss nicht zur Annahme einer gemeinsamen Fassung oder wird diese Fassung nicht entsprechend den im vorangehenden Absatz genannten Bedingungen angenommen, so kann die Regierung nach einer erneuten Lesung in der Nationalversammlung und im Senat von der Nationalversammlung eine endgültige Beschlussfassung verlangen. In diesem Falle kann die Nationalversammlung entweder über die von dem paritätisch besetzten Ausschuss ausgearbeitete Fassung oder die von ihr zuletzt verabschiedete Fassung beschließen, die gegebenenfalls durch einen oder mehrere vom Senat angenommene Änderungsanträge abgeändert wurde.
---	--

Kann auch im Vermittlungsausschuss kein gemeinsamer Nenner gefunden werden, so kann die Regierung, nachdem eine Lesung in beiden Kammern

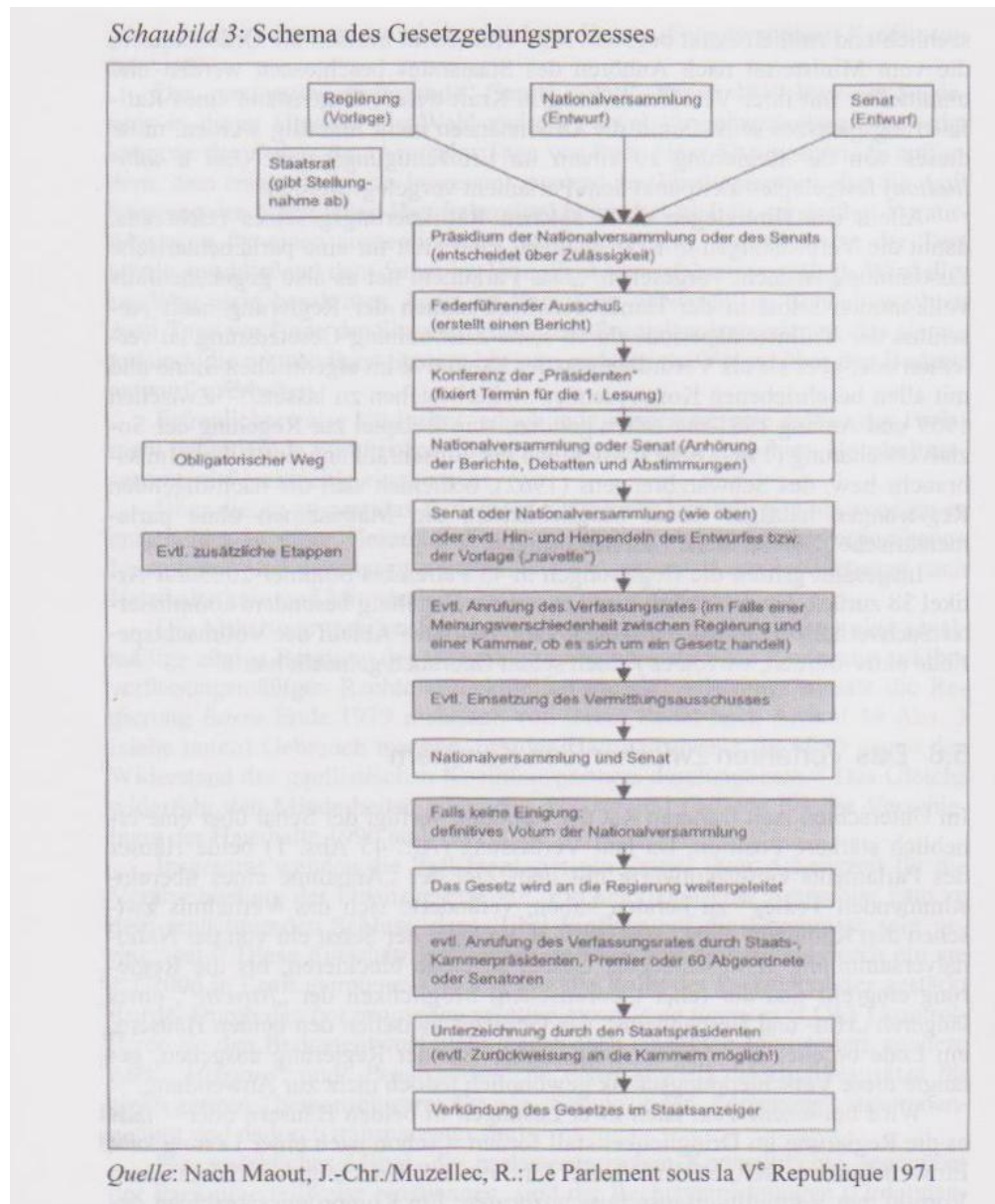
stattgefunden hat, von der Nationalversammlung eine abschließende Entscheidung fordern.⁵²⁸

In diesem Fall kann die Nationalversammlung auf den bereits beschlossenen Gesetzestext zurückgreifen oder die Fassung des Vermittlungsausschusses beanspruchen, wobei eine einfache Mehrheit erforderlich ist.⁵²⁹

⁵²⁸ Vgl. Kempf (2007), S. 140.

⁵²⁹ Vgl. Kempf (2007), S. 140-141.

Abbildung 6: Schema des Gesetzgebungsprozesses



Quelle (übernommen aus): Kempf (2007), S. 140.

Abbildung 7: Nationalversammlung: Wahlergebnisse und Sitzverteilung seit 1958

Tabelle 3: Nationalversammlung: Wahlergebnisse und Sitzverteilung seit 1958

		1958	1962	1967	1968	1973	1978	1981	1986	1988	1993	1997	2002
Kommunisten	%	18,9	21,9	22,5	20,0	21,3	20,6	16,2	9,8	11,3	9,2	9,9	4,7
	Mandate	10	40	73	34	73	86	44	34	27	23	38	21
Sozialisten	%	15,7	12,7	19,3	16,6	17,7	22,6	37,5	31,2	37,0	17,6	25,5	25,3
	Mandate	44	67	116	57	102	104	265	199	260	54	253	148
Zentrum	%	10,8	19,3	17,3	12,4	16,7	23,9	21,7	15,5	18,5	19,1	14,7	4,2
	Mandate	55	65	41	27	64	112	53	127	129	213	108	22
Gaullisten	%	20,6	36,0	38,5	46,4	37,0	23,0	21,2	27,0	19,2	20,4	16,8	34,2 ^a
	Mandate	212	269	242	360	238	153	88	150	126	247	134	369
Nationale Front	%						0,8	0,2	9,9	9,8	12,4	15,1	12,2 ^b
	Mandate								34	1		1	–
Ökologen	%						2,1	1,1	1,2	0,4	7,6	6,3	4,4
	Mandate											7	3
Sonstige	%	34,0	10,1	2,4	4,6	7,3	7,0	2,1	5,4	3,8	13,7	11,7	13,8
	Mandate	231	50	14	8	13	36	41	31	32	40	36	14
Gesamt	Mandate	552	491	486	486	490	491	491	575	575	577	577	577
Wahlbet.	%	77,2	68,9	81,1	80,0	81,2	82,8	70,5	78,3	65,7	68,9	67,9	64,4

a mit Liberalen und Zentrums-kandidaten zur *Union pour la Majorité Présidentielle* (UMP) zusammengeschlossen.

b *Front National* u. MNR

Quelle: Oscar W. Gabriel/Frank Brettschneider (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, Opladen ²1994, S. 597f.; für 1997: Le Monde, 28.5.1997; für 2002: Le Monde, 11. und 18.6.2002.

Quelle (übernommen aus): Kempf (2003), S. 322.

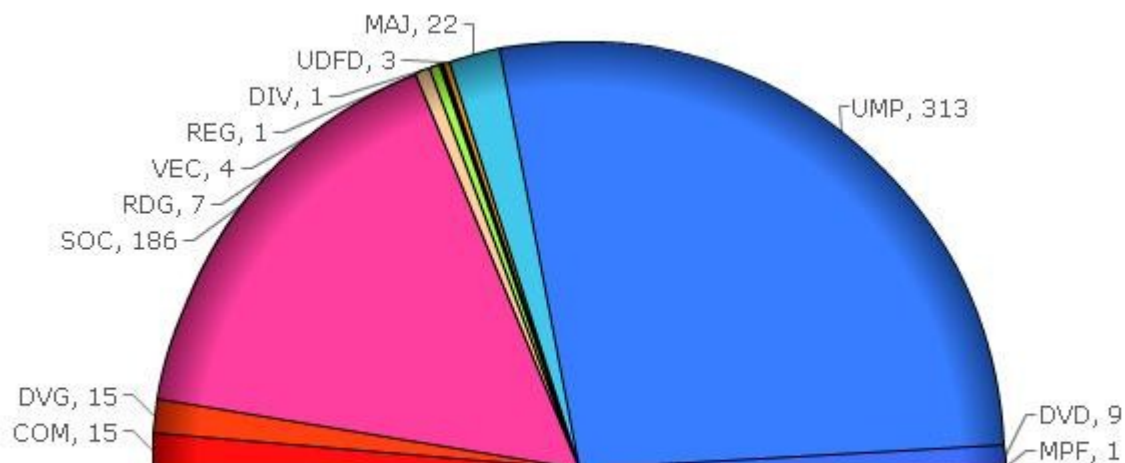
Abbildung 8: Wahlergebnis der Parlamentwahlen 2007

RESULTATS DES ELECTIONS LEGISLATIVES



DIMANCHE 17 JUIN 2007

France entière
(Composition de l'Assemblée Nationale sur la base des nuances des candidats à l'issue des commissions locales de recensement des votes)



	Nombre	% Inscrits
Inscrits	35 224 953	100,00
Abstentions	14 095 951	40,02
Votants	21 129 002	59,98

	Nombre	% votants
Blancs ou Nuls	722 560	3,42
Exprimés	20 406 442	96,58

	Sièges
Communiste	15
Divers gauche	15
Socialiste	186
Radical de gauche	7
Les Verts	4
Régionaliste	1
Ecologiste	0
Divers	1
UDF- Mouvement Démocrate	3
Majorité présidentielle	22
Union pour un Mouvement Populaire	313
Divers droite	9
Mouvement pour la France	1
Front national	0

Quelle (übernommen aus): Ministère de l'Intérieur; Online im WWW unter URL: http://www.interieur.gouv.fr/sections/a_votre_service/resultats-elections/LG2007/FE.html [28.11.2008].

KAPITEL VI:

Die Verfassungsrevisionen:

Die Verfassung von 1958 weist seit ihrem Inkrafttreten mehrere „révisions constitutionnelles“, also Verfassungsänderungen, auf.⁵³⁰

Bereits 1960 wurde die Verfassung insofern geändert, um einem unabhängigen Staat die Option der Mitgliedschaft an der Communauté offenzuhalten. Die Änderung in Artikel 86 vorgenommen.⁵³¹

Die bedeutenste Revision trat 1962 ein, als die Artikel 6 sowie 7 der Verfassung geändert wurden. Die bisherige Wahl des Staatspräsidenten durch das Wahlmännerkollegium, dem „collège électoral“, wurde durch die direkte Volkswahl ersetzt. Diese Verfassungsänderung entsprach nicht Artikel 89, sondern wurde in Form eines Referendums durch das Volk direkt herbeigeführt. Aufgrund des Außerachtlassens der Parlamentskammern agierte die Nationalversammlung in Form eines Misstrauensvotums gegen die amtierende Regierung. De Gaulle löste daraufhin die Nationalversammlung auf.⁵³² De Gaulle griff im Rahmen der Revision auf Artikel 11 zurück, wonach der Präsident auf Regierungsvorschlag oder Vorschlag der Abgeordneten ein Gesetzesvorhaben einem Referendum unterziehen kann.⁵³³

Als Rechtfertigungsgrund, sich auf Artikel 11 der Verfassung zu beziehen und nicht auf Artikel 89, verwiesen die Regierung und der Staatspräsident auf Artikel 3 der Verfassung, wonach die nationale Souveränität dem Volk

⁵³⁰ Vgl. Haensch/Tümmers (1993), S. 86.

⁵³¹ Vgl. Haensch/Tümmers (1993), S. 86.

⁵³² Vgl. Haensch/Tümmers (1993), S. 86.

⁵³³ Vgl. Guchet (1989), S. 30.

zuzuschreiben ist, welches unter anderem mittels Referendum agiert. Die Argumentation verlief so weiter, dass es daher verfassungsmäßig sei, eine Verfassungsänderung direkt dem Volk vorzulegen, da es per Referendum seine Souveränität ausübt.⁵³⁴

Premierminister Pompidou hat vor der Nationalversammlung argumentiert, dass es die Intention der Verfassungsväter war, dass eine Verfassungsrevision vorgenommen werden kann, wenn sich die Exekutive und die Legislative über eine Revision einig sind, wobei dies ohne Referendum vorgenommen werden kann. Andererseits ist eine Revision auch dann möglich, wenn es keine Übereinkunft zwischen den beiden Institutionen gibt, wobei dann ein Referendum erforderlich sei. Zudem sei eine Revision auch alleine auf Wunsch der Legislative möglich.⁵³⁵

Folgt man der Argumentation von Pompidou, so ist das Referendum eine Form von einer „procédure d'arbitrage“ zwischen der Exekutive und der Legislative.⁵³⁶

Pompidou hat betont, dass es der Exekutive möglich sein soll, sich direkt an das Volk im Sinne des Artikels 11 zu wenden.⁵³⁷

So hat Pompidou in seiner „Intervention à l'Assemblée Nationale“ wie folgt festgehalten: „Admettre l'utilisation de l'article 11, permettre à l'exécutif de saisir lui aussi le Peuple d'un projet élaboré en dehors du Parlement, ce n'est pas rompre, mais rétablir l'équilibre des pouvoirs.“⁵³⁸

⁵³⁴ Vgl. Guchet (1989), S. 31.

⁵³⁵ Vgl. Guchet (1989), S. 31.

⁵³⁶ Vgl. Guchet (1989), S. 31.

⁵³⁷ Vgl. Guchet (1989), S. 31.

⁵³⁸ Débats, A.N., 1962, p. 3223; zitiert nach Guchet (1989), S. 31-32.

Als weitere Argumentationslinie wurde konkret auf Artikel 11 verwiesen, wonach dieser vorsieht, dass Gesetzesvorhaben betreffend die Organisation der „pouvoirs publics“ einem Referendum unterzogen werden können. Für de Gaulle fiel die Wahl des Staatspräsidenten unter die „organisation des pouvoirs publics“.⁵³⁹

Die Verfassungsänderung von 1963 revidierte die Termine für den Anfang der parlamentarischen Sitzungsperioden. Die Verfassungsänderung von 1974 erleichterte die Anrufung des Verfassungsrates für den Zweck der Normenkontrolle. Bis zur Verfassungsänderung war es nur dem Staatspräsidenten, dem Premierminister und den Präsidenten der Kammern vorbehalten, den Verfassungsrat zu konsultieren. Mit der Änderung konnte dies nun auch auf Basis eines Antrages von insgesamt 60 Mitgliedern der Nationalversammlung einerseits und 60 Senatoren andererseits passieren.⁵⁴⁰ Die Verfassungsrevision von 1963 basierte auf einer Initiative, die drei Jahre vorher eingeleitet wurde. Die Initiative wurde vom Premierminister gemäß Artikel 89 der Verfassung ergriffen. Senat und Nationalversammlung sprachen sich damals in diesem Zusammenhang für die Änderung aus, wobei seitens des Staatspräsidenten eine Befassung des Volkes via Referendum für nicht notwendig erschien. Es wurde daher das Kongressverfahren gewählt, wobei sich so eine große Mehrheit für die Verfassungsänderung aussprach.⁵⁴¹ Die Verfassungsänderung von 1974 gestaltete sich so, dass der Text in der Nationalversammlung mit 286 gegen 192 und im Senat mit 187 gegen 92 Stimmen Zustimmung fand. In weiterer Folge stellte sich die Frage, ob mit einem Referendum oder einer Kongressversammlung fortgefahren werden solle. Der neue Staatspräsident

⁵³⁹ Vgl. Guchet (1989), S. 32.

⁵⁴⁰ Vgl. Haensch/Tümmers (1993), S. 86-87.

⁵⁴¹ Vgl. Guchet (1989), S. 35.

wollte vermeiden, dass das Volk per Referendum abstimmt, da es gerade von einer Wahl kam. Daher wurde die Kongressvariante gewählt.⁵⁴²

Die Verfassungsänderung von 1976 revidierte das Prozedere des Verfassungsrates für den Fall des Ablebens eines Präsidentschaftskandidaten, was in Artikel 7 Niederschlag fand. Die Verfassungsänderung von 1992 war aufgrund der Ratifizierung des EU-Vertrages von Maastricht notwendig, wodurch die Artikel 2, 54 und 74 geändert wurden und vier weitere Artikel in die Verfassung aufgenommen wurden.⁵⁴³ Nachdem sich die beiden Kammern für die Verfassungsänderung ausgesprochen haben, trat der Kongress zur abschließenden Abstimmung zusammen.⁵⁴⁴

Die Verfassungsänderung von 2008 geht auf eine Ankündigung von Staatspräsident Sarkozy zurück, der bereits während des Wahlkampfes im Jahr 2007 verlautbarte, Änderungen in der Verfassung zu initiieren, worauf dann er als gewählter Präsident eine entsprechende Kommission zwecks Ausarbeitung der Änderungen einsetzte.⁵⁴⁵

Am 21. Juli 2008 wurde sodann die Verfassungsrevision von beiden Parlamentskammern in Rahmen des Kongresses beschlossen.⁵⁴⁶

Die Verfassungsänderung beinhaltet eine partielle Stärkung des Parlaments, indem Regierungsvorlagen und andere Anträge Zeitfristen in Bezug ihrer Behandlungen in den beiden Parlamentskammern unterworfen werden müssen. Das heißt, dass zum Beispiel eine Regierungsvorlage nach einer

⁵⁴² Vgl. Guchet (1989), S. 40.

⁵⁴³ Vgl. Haensch/Tümmers (1993), S. 87.

⁵⁴⁴ Vgl. Guchet (1989), S. 41.

⁵⁴⁵ Vgl. Pfersmann (2008), S. 27.

⁵⁴⁶ Vgl. Pfersmann (2008), S. 28.

Frist von sechs Wochen in der 1. Kammer abgehandelt werden darf, nach einer Frist von vier Wochen dann erst von der anderen Kammer entsprechend abgehandelt werden darf. Ein so genanntens „summarisches Verfahren“ unter Verkürzung der Frist auf 15 Tage ist grundsätzlich möglich, wobei sich die Präsidenten beider Parlamentskammern jedoch dagegen aussprechen können. Ein weiterer Punkt, der für eine Stärkung des Parlaments spricht, ist die Möglichkeit, dass auch die Präsidenten der Kammern den Staatsrat um ein Gutachten ersuchen können, was zuvor der Regierung vorbehalten war. Weiters ist jene Änderung zu erwähnen, wonach die Regierung nur noch bei zwei von insgesamt vier Sitzungswochen die parlamentarische Tagesordnung festlegen darf. Darüber hinaus wurde Artikel 49 Absatz 3 der Verfassung dahingehend abgeändert, dass die Möglichkeit der Verabschiedung ein Gesetzesvorhaben ohne tatsächliche Abstimmung auf den Finanzbereich sowie auch auf die Sozialversicherung wie auch ein Vorhaben pro Tagung begrenzt wurde. Das ursprüngliche Verfahren nach Artikel 49 Absatz 3, welches keine Begrenzung kannte, wurde im Speziellen von der Opposition missbilligt, da die Möglichkeit des Vetos durch einen Misstrauensantrag aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Parlament bisher immer ausgeschlossen war.⁵⁴⁷

In Bezug auf die Rolle des Staatspräsidenten wurden ebenso Verfassungsänderungen beschlossen. Es wurde zum Beispiel die Möglichkeit der Wiederwahl des Präsidenten auf zwei Mal beschränkt. In Bezug auf die Ernennungen für bestimmte Funktionen, was zuvor nur dem Staatspräsidenten und dem Premierminister vorbehalten war, erhält das Parlament ein Mitspracherecht für bestimmte Funktionen, darunter die Mitglieder des Verfassungsrates. Das Mitspracherecht gestaltet sich so, dass der Staatspräsident das so genannte „öffentliche Avis“ der zuständigen Kommissionen beider Parlamentskammern zu achten hat. Bei einem

⁵⁴⁷ Vgl. Pfersmann (2008), S. 41-42.

negativen Votum von insgesamt drei Fünftel der Kommissionsmitglieder ist der Ernennungsvorschlag des Präsidenten abgelehnt.⁵⁴⁸

In Bezug auf das Notstandrechtes des Staatspräsidenten wurde nun die Möglichkeit des Anrufens des Staatsrates durch die Präsidenten der Nationalversammlung oder des Senats oder von 60 Mitgliedern der Nationalversammlung oder des Senats über das Fortbestehen der Bedingungen des Notstandes nach 30 Tagen eingeräumt. Nach einer Frist von 60 Tagen kann der Staatsrat von sich aus die Voraussetzungen prüfen.⁵⁴⁹

Eine weitere Änderung der Verfassung berührt das neu eingeführte Recht des Staatspräsidenten, vor dem Parlament in Form des Kongresses das Wort zu ergreifen.⁵⁵⁰

Abschließend ist auf die Änderungen in Bezug auf die Bestimmungen über die Volksabstimmungen und die Neuerungen hinsichtlich der Volksinitiativen einzugehen. Durch die Verfassungsrevision von 2008 wurden die Bereiche, hinsichtlich derer der Staatspräsident Gesetzesentwürfe einer Volksabstimmung unterziehen kann, durch den Aspekt der Umweltpolitik erweitert.⁵⁵¹

Eine Neuheit in der Verfassung stellt die so genannte Volksinitiative in Artikel 11 Absatz 2 dar.⁵⁵²

⁵⁴⁸ Vgl. Pfersmann (2008), S. 42-43.

⁵⁴⁹ Vgl. Pfersmann (2008), S. 44.

⁵⁵⁰ Vgl. Pfersmann (2008), S. 44.

⁵⁵¹ Vgl. Pfersmann (2008), S. 49-50.

⁵⁵² Vgl. Pfersmann (2008), S. 50.

Artikel 11 der Verfassung lautet daher nach der Verfassungsreform 2008 wie folgt⁵⁵³:

<i>Le Président de la République, sur proposition du Gouvernement pendant la durée des sessions ou sur proposition conjointe des deux assemblées, publiées au Journal officiel, peut soumettre au référendum tout projet de loi portant sur l'organisation des pouvoirs publics, sur des réformes relatives à la politique économique, sociale ou environnementale de la Nation et aux services publics qui y concourent, ou tendant à autoriser la ratification d'un traité qui, sans être contraire à la Constitution, aurait des incidences sur le fonctionnement des institutions.</i> <i>Lorsque le référendum est organisé sur proposition du Gouvernement, celui-ci fait, devant chaque assemblée, une déclaration qui est suivie d'un débat.</i> <i>Un référendum portant sur un objet mentionné au premier alinéa peut être organisé à l'initiative d'un cinquième des membres du Parlement, soutenue par un dixième des électeurs inscrits sur les listes électorales. Cette initiative prend la forme d'une proposition de loi et ne peut avoir pour objet l'abrogation d'une disposition législative promulguée depuis moins d'un an.</i> <i>Les conditions de sa présentation et celles dans lesquelles le Conseil constitutionnel contrôle le respect des dispositions de l'alinéa précédent</i>	<i>Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, jeden Gesetzentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der Staatsorgane, Reformen der Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Nation und der mit deren Ausführung beauftragten Behörden betrifft oder auf die Ermächtigung zur Ratifikation eines Vertrages abzielt, der, ohne verfassungswidrig zu sein, Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Institutionen hätte.</i> <i>Wird der Volksentscheid auf Vorschlag der Regierung durchgeführt, gibt diese vor jeder Kammer eine Erklärung ab, der eine Aussprache folgt.</i> <i>Ein Volksentscheid über einen in Absatz 1 genannten Gegenstand kann auf Initiative eines Fünftels der Mitglieder des Parlaments, die von einem Zehntel der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler unterstützt wird, stattfinden. Diese Initiative erhält die Form eines Gesetzesvorschlags und darf nicht die Abschaffung einer gesetzlichen Bestimmung zum Gegenstand haben, die vor weniger als einem Jahr verkündet wurde.</i> <i>Ein verfassungsausführendes Gesetz legt die Bedingungen für die Einbringung der Initiative sowie die</i>
--	---

⁵⁵³ Quelle übernommen aus: Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [13.8.2009] und

Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [13.8.2009].

sont déterminées par une loi organique. Si la proposition de loi n'a pas été examinée par les deux assemblées dans un délai fixé par la loi organique, le Président de la République la soumet au référendum. Lorsque la proposition de loi n'est pas adoptée par le peuple français, aucune nouvelle proposition de référendum portant sur le même sujet ne peut être présentée avant l'expiration d'un délai de deux ans suivant la date du scrutin. Lorsque le référendum a conclu à l'adoption du projet ou de la proposition de loi, le Président de la République promulgue la loi dans les quinze jours qui suivent la proclamation des résultats de la consultation.	Voraussetzungen, unter denen der Verfassungsrat die Einhaltung der Bestimmung des vorausgehenden Absatzes prüft, fest. Wird der Vorschlag von den beiden Kammern nicht binnen einer durch das verfassungsausführende Gesetz festgelegten Frist geprüft, bringt der Präsident ihn zum Volksentscheid. Wird der Gesetzesvorschlag vom französischen Volk nicht angenommen, darf vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Volksentscheid kein neuerlicher Vorschlag für einen Volksentscheid über dasselbe Thema eingebracht werden. Führt der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfs oder Gesetzesvorschlags, verkündet der Präsident der Republik das Gesetz innerhalb von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Befragung.
--	---

Resümee und Schlussfolgerungen:

Ausgelöst durch einen Konflikt, nämlich den Algerienaufstand im Jahr 1958, kam General de Gaulle an die Macht, und mit ihm und seiner Machtergreifung wurde in späterer Folge in Frankreich eine stabile Verfassung ins Leben gerufen, die vom Volk bei hoher Wahlbeteiligung abgesegnet wurde.

War de Gaulle gegen Ende der IV. Republik der letzte Ministerpräsident, so wurde er mit der neuen Verfassung der V. Republik der erste Staatspräsident von Frankreich.

Damit ging auch die Erwartung einher, dass sich die Rolle des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs massiv ändern wird, da es de Gaulles Grundansicht war, dass der Präsident über ein breites Spektrum an Befugnissen zu verfügen hat, die er auch versuchte, im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Verfassung einfließen zu lassen. In der berühmten Rede von Bayeux im Jahr 1946 hatte de Gaulle seine damaligen Verfassungsvorstellungen dargelegt.

So ist festzuhalten, dass der Staatspräsident eine Vorrangstellung im politischen System Frankreichs einnimmt. Es ist nämlich der Staatspräsident, der als Verfassungshüter in Frankreich gilt. Aufgrund eines 1962 abgehaltenen Referendums wurde der Wahlmodus für das Amt des Staatspräsidenten dahingehend geändert, dass dieser nunmehr vom Volk direkt zu wählen ist. Diese durch eine nicht ganz unumstrittene Verfassungsrevision herbeigeführte Direktwahl bringt dem Amtsinhaber ein hohes Maß an Legitimität. De Gaulle setzte die Direktwahl deswegen durch, da er der Meinung war, dass ein anderer Amtsinhaber nicht auf jenen nationalen Widerhall stoßen würde wie er, der zur Zeit des II. Weltkrieges den Widerstand geleistet hat.

Verfassungsrechtlich verfügt der Staatspräsident über ein großes Kontingent an Machtbefugnissen, die er entweder alleine oder gemeinsam mit der Regierung ausübt.

Darüber hinaus verfügt er auch über den so genannte „Domaine réservé“ in Form der Außen- und Verteidigungspolitik von Frankreich, der auch in Phasen der Cohabitation seinem Machtbereich zugeordnet ist.

Zu den wichtigsten autonomen Befugnissen des Staatspräsidenten konnten auf jeden Fall die Ernennung des Premierministers und die Kompetenz zur Auflösung der Nationalversammlung ausgemacht werden.

Die Ernennung des Premierministers erfolgt seitens des Staatspräsidenten grundsätzlich völlig uneingeschränkt. Grundsätzlich deswegen, da er sich im Prinzip lediglich an die Mehrheitsverhältnisse in der Nationalversammlung halten sollte, da diese sonst die Regierung stürzen könnte, was nicht zur Kontinuität der politischen Prozesse beitragen würde.

Dass der Staatspräsident das Recht innehat, die Nationalversammlung aufzulösen ist eine französische Eigenheit. Dieses Recht geht auf Artikel 5 der Verfassung zurück, in dem ein Schiedsspruch allfällige Krisen bewältigen könnte.

Bei den geteilten Machtbefugnissen, zu denen zum Beispiel die Initiierung von Volksabstimmungen zählt, ist eine gemeinsame Ausübung im Regelfall mit der Regierung erforderlich.

Grundsätzlich ist es aber so, dass die Regierung als Institution angesehen wird, welche die Vorhaben und Pläne des Staatspräsidenten umsetzt. In einer Phase der Cohabitation wird dies jedoch auf die Kernbereiche des Staatspräsidenten, der Außen- und Verteidigungspolitik, zurückgedrängt.

Grundsätzlich kann jedoch auch festgestellt werden, dass die jeweilige Verfassungspraxis von der Ausübung des Amtes des Staatspräsidenten abhängt bzw. variiert.

Auch Dekrete und Ordonnanzen, die im Ministerrat abgesegnet wurden, müssen vom Staatspräsidenten abgezeichnet werden, damit sie in Kraft treten können, was ein hohes Machtpotential in sich birgt.

Auch bei der Regierungszusammensetzung versucht der Staatspräsident in der Praxis seine Favoriten als Regierungsmitglieder zu ernennen, auch wenn verfassungsmäßig das Vorschlagsrecht beim Premierminister liegt.

In Bezug auf die Beziehungen zwischen Staatspräsidenten und Parlament konnte festgestellt werden, dass die Verfassung der V. Republik den Aktionsradius des Parlaments im Vergleich zu den davor in geltenden Verfassungen deutlich einschränkte. Eine der bedeutendsten Rechte des Parlaments ist die Möglichkeit, die Regierung zu stürzen.

Eingeschränkt wird das Parlament durch eine Verfassungsbestimmung, die besagt, dass gewisse Politikbereiche von der Regierung im Verordnungswege und nicht im Rahmen der parlamentarischen Gesetzgebung geregelt werden können, was die parlamentarische Machtkompetenz erheblich einschränkt.

Hervorzuheben ist ebenfalls, dass sich auch in Phasen der Cohabitation die Verfassung der V. Republik als stabil erwiesen hat, da sich Premierminister und Staatspräsidenten eine entsprechende Aufgabenteilung vornahmen und verfolgten, was jedoch Kontroversen zwischen diesen nicht zur Gänze ausschloss.

Einen besonderen Aspekt der Arbeit stellte die Herausarbeitung der unterschiedlichen Amtsführung und die Verfassungspraxis von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing im Vergleich als Beispiel für die verfassungsrechtliche Auslegung des Amtes des Staatspräsidenten dar. In diesem Rahmen haben auch die Memoiren und Stellungnahmen die Positionen und Einstellungen der beiden Amtsinhaber deutlich gezeigt, welche Punkte in der Ausübung der Machtbefugnisse von Bedeutung waren. Jedenfalls konnte festgestellt werden, dass die Verfassung als solche die Möglichkeit der unterschiedlichen Verfassungspraxis offen hält. De Gaulle hat im Rahmen seiner Amtszeit jedenfalls eine Vorrangstellung eingenommen, indem er die Politik im Gegensatz zur Regierung dominiert hat, was im Einklang mit seinen Grundpositionen hinsichtlich der Rolle des Staatspräsidenten im politischen Gefüge stand. Vor allem die Ernennung von Michel Debré zum Premierminister hat diese Entwicklung in Richtung Vorrangstellung des Staatspräsidenten begünstigt.

Im Vergleich dazu wurde im Zuge der Amtszeit von Valéry Giscard d'Estaing der Begriff „Présidentialisme“ eingeführt, der darauf zurückzuführen ist, dass Giscard d'Estaing als Staatspräsident galt, der eine vorherrschende Rolle im politischen System Frankreichs eingenommen hat. Im Gegensatz zu de Gaulle war Giscard d'Estaing damit konfrontiert, dass er über keine stimmenmäßige Mehrheit in der Nationalversammlung verfügte, sondern nur in Übereinstimmung mit den Gaullisten regierte und somit auch einen Gaullisten zum Premierminister ernennen musste. Durch die Veröffentlichung von Richtlinien an den Premierminister hatte der Staatspräsident jedoch einen gewissen Druck auf diesen ausgeübt. Aufgrund der Dominanz des Staatspräsidenten im politischen Gefüge legte sogar Premierminister Chirac sein Amt zurück und kritisierte öffentlich, seine Funktionen nicht entsprechend wahrnehmen zu können.

Die Amtsführung und die Verfassungspraxis von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing zeigt sehr deutlich, dass die Rolle und die Funktionen des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs vorherrschend sind, da beide im Rahmen ihrer Amtszeit eine bestimmende Rolle im Verhältnis zur Regierung bzw. Premierminister eingenommen haben. Auch wenn die Amtsinhaber ihre Rolle selbst eher als koordinierend eingestuft haben, haben Verfassungsexperten eine konträre Bewertung vorgenommen und eine die Regierungsarbeit dominierende Vorrangstellung ausgemacht, die insbesondere bei de Gaulle zu der Schlussfolgerung führte, dass er wohl nicht im Einklang mit den Verfassungsbestimmungen regierte.

Das politische System von Frankreich hat mittlerweile auch drei Phasen der Cohabitation „überstanden“, wonach deutlich wurde, dass die Bedeutung des Amtes des Staatspräsidenten in keiner Form darunter „gelitten“ hat. Es ist wohl nachvollziehbar, dass die unter „normalen“ Bedingungen bestehende Vormachtstellung des Staatspräsidenten in einer Phase der Cohabitation reduziert wird, von einer vollständigen Zurückdrängung des Staatspräsidenten aus dem politischen Leben kann jedoch keinesfalls gesprochen werden. François Mitterrand als erster Staatspräsident einer Cohabitation hat besonders darauf geachtet, die grundlegenden politischen Leitlinien festzulegen, womit er der Grundhaltung von de Gaulle in puncto Amtsführung sehr nahe kam. Mitterrand sah sich vor allem aber als Hüter der Verfassung, der auch die Regierungsvorhaben, vor allem unter Premierminister Jacques Chirac, öffentlich kritisierte. Gleichzeitig hat er sich und sein Amt jedoch auf seine „prérogatives“ reduziert, womit er klarstellte, dass die Regierungsarbeit als solche nicht zu seinen Aufgaben zählt.

Abschließend wird daher festgehalten, dass trotz verfassungsrechtlich festgelegter Rechte und Pflichten des Staatspräsidenten im Rahmen der tatsächlichen Amtsführungen Variationen möglich und wohl auch erlaubt sind. Diese variablen Formen der Amtsführung werden von Verfassungsexperten

anders bewertet als von den Amtsinhabern selbst, wobei letztere „naturgemäß“ von anderen Positionen, vorwiegend „zurückhaltend“, ausgehen.

Quellenverzeichnis:

- Ashcroft, Edward: De Gaulle, Wien-Hamburg, 1963

- Berstein, Serge: Chef de l'État, Paris, 2002

- Berstein, Serge; Rémond, René; Sirinelli, Jean-François: Les années Giscard, Institutions et pratiques politiques, Paris, 2003

- Chapsal, Jacques: La vie politique sous la V^e République/2 1974-1987, Paris, 1987³ (1987a)

- Chapsal, Jacques: La vie politique sous la V^e République/1 1958-1974, Paris, 1987³ (1987b)

- Chatelain, Jean: La nouvelle constitution et le régime politique de la France, Paris, 1959

- De Gaulle, Charles: L'esprit de la V^e République; Mémoires d'espoir suivi d'un choix d'Allocutions et Messages sur la IV^e et la V^e République, Paris, 1999

- Dubois, Jean-Pierre: La conception de la présidence de Valéry Giscard d'Estaing; In: Berstein, Serge; Rémond, René; Sirinelli, Jean-François: Les années Giscard, Institutions et pratiques politiques, Paris, 2003, S. 59-75

- Duhamel, Alain: François Mitterrand; Portrait d'un artiste, Paris, 1997

- Duverger, Maurice: La cinquième République, Paris, 1959

- Ehrmann, Henry W.: Das politische System Frankreichs; Eine Einführung; Aus dem Amerikanischen übersetzt und eingeleitet von Kurt Sontheimer, München, 1976

- Fekl, Walther: Cohabitation; In: Schmidt, Bernhard/Doll, Jürgen/Fekl, Walther/Loewe, Siegfried/Taubert, Fritz: Frankreich Lexikon, Berlin, 2005², S.211-215 (2005a)

- Fekl, Walther: Guerre d'Algérie; In: Schmidt, Bernhard/Doll, Jürgen/Fekl, Walther/Loewe, Siegfried/Taubert, Fritz: Frankreich Lexikon, Berlin, 2005², S. 476-483 (2005b)

- Giscard d'Estaing, Valéry: Le pouvoir et la vie, Paris, 1988

- Giscard d'Estaing, Valéry: Intervention de Valéry Giscard d'Estaing; In: Berstein, Serge; Rémond, René; Sirinelli, Jean-François: Les années Giscard, Institutions et pratiques politiques, Paris, 2003, S. 77-81

- Guchet, Yves: La V^e République, Nanterre, 1989

- Hartmann, Jürgen/Kempf, Udo: Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien; Strukturen, Funktionen und Probleme des „höchsten Amtes“, Opladen, 1989

- Haensch, Günther/Tümmers, Hans J. (Hrsg.): Frankreich: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, München, 1993²

- Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, 2003³

- Jun, Uwe: Die „Kohabitation“: Auswirkungen einer spezifischen Regierungsform auf Verfassungsinstitutionen der V. Republik; In: Schild, Joachim/Uterwedde, Henrik (Hrsg.): Frankreichs V. Republik/Ein Regierungssystem im Wandel/Festschrift für Adolf Kimmel, Wiesbaden, 2005, S. 41-59

- Kempf, Udo: Das politische System Frankreichs; Eine Einführung, Opladen, 1975

- Kempf, Udo: Frankreichs Regierungssystem; In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Frankreich, Stuttgart-Berlin-Köln, 1989, S. 105-139

- Kempf, Udo: Von de Gaulle bis Chirac; Das politische System Frankreichs, Opladen, 1997³

- Kempf, Udo: Das politische System Frankreichs; In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, 2003³, S. 301-347

- Kempf, Udo: Das politische System Frankreichs, Wiesbaden, 2007⁴

- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Frankreich, Stuttgart-Berlin-Köln, 1989

- Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela/Moreau, Patrick: Frankreich; Eine politische Landeskunde; Beiträge zu Politik und Zeitgeschichte, Opladen, 2000²

- Notter, Nikolaus: Der Präsident der Republik als pouvoir neutre nach der französischen Verfassung vom 4. Oktober 1958 (Dissertation), Würzburg, 1964

- Pfersmann, Otto: Verfassungsrevision in Frankreich; In: Thaler, Michael/Stolzlechner, Harald (Hrsg.): Verfassungsrevision, Überlegungen zu aktuellen Reformbemühungen, Wien, 2008, S. 27-51

- Pletsch, Alfred: Frankreich: mit 31 Tabellen, Darmstadt, 1997

- Schild, Joachim/Uterwedde, Henrik (Hrsg.): Frankreichs V. Republik/Ein Regierungssystem im Wandel/Festschrift für Adolf Kimmel, Wiesbaden, 2005

- Schmidt, Bernhard/Doll, Jürgen/Fekl, Walther/Loewe, Siegfried/Taubert, Fritz: Frankreich Lexikon, Berlin, 2005²

- Teyssier, Arnaud: Histoire politique de la France - La V^e République - 1958-1995 - De de Gaulle à Chirac, Paris, 1995

- Thaler, Michael/Stolzechner, Harald (Hrsg.): Verfassungsrevision, Überlegungen zu aktuellen Reformbemühungen, Wien, 2008

- Tümmers, Hans J.: Das politische System Frankreichs; Eine Einführung, München, 2006

- Wittig, Klaus: Die Stellung des Präsidenten der Republik nach der französischen Verfassung vom 4. Oktober 1958 (Dissertation), Köln, 1963

- Zieburg, Gilbert : Die V. Republik, Frankreichs neues Regierungssystem, Köln und Opladen, 1960

- Zürn, Peter: Die republikanische Republik; Zur Struktur der Verfassung der V. Republik in Frankreich, München, 1965

Quellen aus dem WWW:

- Ministère de l'Intérieur; Online im WWW unter URL: http://www.interieur.gouv.fr/sections/a_votre_service/resultats-elections/PR2007/FE.html [28.11.2008]
- Website des Premierministers: Dominique de Villepin reicht beim Staatspräsidenten den Rücktritt seiner Regierung ein; Online im WWW unter URL: http://www.premier-ministre.gouv.fr/de/information/in_den_schlagzeilen_112/dominique_villepin_reicht_beim_56354.html [30.11.2008].
- Französische Botschaft in Deutschland: Regierung Fillon; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article2517> [30.11.2008].
- Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [30.11.2008].

- Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [30.11.2008].

- Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [1.1.2009].

- Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [1.1.2009].

- Französische Botschaft in Deutschland: Frankreich verabschiedet umfangreiche Verfassungsänderung; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article3421> [1.1.2009].

- Französische Botschaft in Deutschland: Frankreich verabschiedet umfangreiche Verfassungsänderung; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article3421> [13.8.2009].

- Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [13.8.2009]

- Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [13.8.2009].

- Assemblée nationale: Verfassung vom 4. Oktober 1958; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> [14.8.2009]

- Assemblée nationale: Constitution de la République française; Online im WWW unter URL: <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [14.8.2009].

- Französische Botschaft in Deutschland: Frankreichs Parlament erhält mehr Befugnisse; Online im WWW unter URL: <http://www.botschaft-frankeich.de/spip.php?article3925> [13.08.2009].

- Les élections présidentielles depuis 1958; Online im WWW unter URL:
<http://www.vie-publique.fr/decouverte-institutions/institutions/approfondissements/elections-presidentielles-depuis-1958.html> [30.12.2011].

Curriculum Vitae

VERENA ORNEZEDER

Geboren am: 24.02.1982

Geburtsort: Amstetten / Niederösterreich

Ausbildung:

Seit März 2007

Dissertationsstudium der Philosophie am Institut für Romanistik der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im Dissertationsgebiet Französisch

Oktober 2004 bis Oktober 2006

Dissertationsstudium der Philosophie am Institut für Politikwissenschaft der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Oktober 2000 bis Mai 2004

Studium der Politikwissenschaft und Diplomstudium Französisch (Kombinationsstudium) am Institut für Politikwissenschaft und am Institut für Romanistik der Universität Wien

September 1992 bis Juni 2000

Neusprachliches Gymnasium, 3250 Wieselburg an der Erlauf

Wien, 2011

Verena Ornezeder e.h.

Abstract

Deutsche Zusammenfassung:

In der vorliegenden Dissertation soll der Versuch gestartet werden, die Funktionen des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs in der V. Republik darzustellen, wobei Kontrast, Konflikt und das „Ausreizen“ bzw. Überschreiten der Verfassungsgrenzen unter Berücksichtigung der politischen, juristischen und individuellen Sicht anhand von Memoiren einzelner Akteure bzw. Amtsinhaber im Mittelpunkt der Arbeit steht. Es darf in diesem Rahmen hervorgehoben werden, dass ich mich zwecks Analyse des Themas vor allem jedoch primär auf deutschsprachige Überblicksliteratur konzentriert habe, um so herauszufiltern, wie sich die Rezeption im deutschsprachigen Raum entwickelt hat.

Diese Studie basiert in methodischer Hinsicht auf der Analyse von einschlägiger deutsch- und französischsprachiger politikwissenschaftlicher, verfassungsgeschichtlicher, landeswissenschaftlicher und historischer Literatur sowie von Quellen aus dem World Wide Web, um die oben aufgeworfenen Themenkomplexe zu behandeln. Die Memoiren bzw. Stellungnahmen von Charles de Gaulle und Valéry Giscard d'Estaing sollen vor allem beleuchten, wie die Akteure selbst ihre Amtsführung wahrgenommen haben bzw. was in diesem Zusammenhang von diesen selbst als erwähnenswerte Punkte hervorgehoben wurde. Diese Studie soll darauf begrenzt sein, die verfassungsmäßig festgelegten Funktionen des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs auszuarbeiten. Ausgelöst durch einen Konflikt, nämlich den Algerienaufstand im Jahr 1958, kam General de Gaulle an die Macht, und mit ihm und seiner Machtergreifung wurde in späterer Folge in Frankreich eine stabile Verfassung ins Leben gerufen, die vom Volk bei hoher Wahlbeteiligung abgesegnet wurde. War de Gaulle gegen Ende der IV. Republik der letzte Ministerpräsident, so wurde er mit der neuen Verfassung der V. Republik der erste Staatspräsident von

Frankreich. Damit ging auch die Erwartung einher, dass sich die Rolle des Staatspräsidenten im politischen System Frankreichs massiv ändern wird, da es de Gaulles Grundansicht war, dass der Präsident über ein breites Spektrum an Befugnissen zu verfügen hat, die er auch versuchte, im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Verfassung einfließen zu lassen. In der berühmten Rede von Bayeux im Jahr 1946 hatte de Gaulle seine damaligen Verfassungsvorstellungen dargelegt. So ist festzuhalten, dass der Staatspräsident eine Vorrangstellung im politischen System Frankreichs einnimmt. Es ist nämlich der Staatspräsident, der als Verfassungshüter in Frankreich gilt. Aufgrund eines 1962 abgehaltenen Referendums wurde der Wahlmodus für das Amt des Staatspräsidenten dahingehend geändert, dass dieser nunmehr vom Volk direkt zu wählen ist. Diese durch eine nicht ganz unumstrittene Verfassungsrevision herbeigeführte Direktwahl bringt dem Amtsinhaber ein hohes Maß an Legitimität. De Gaulle setzte die Direktwahl deswegen durch, da er der Meinung war, dass ein anderer Amtsinhaber nicht auf jenen nationalen Widerhall stoßen würde wie er, der zur Zeit des II. Weltkrieges den Widerstand geleistet hat. Verfassungsrechtlich verfügt der Staatspräsident über ein großes Kontingent an Machtbefugnissen, die er entweder alleine oder gemeinsam mit der Regierung ausübt. Darüber hinaus verfügt er auch über den so genannte „Domaine réservé“ in Form der Außen- und Verteidigungspolitik von Frankreich, der auch in Phasen der Cohabitation seinem Machtbereich zugeordnet ist. Zu den wichtigsten autonomen Befugnissen des Staatspräsidenten konnten auf jeden Fall die Ernennung des Premierministers und die Kompetenz zur Auflösung der Nationalversammlung ausgemacht werden. Grundsätzlich ist es so, dass die Regierung als Institution angesehen wird, welche die Vorhaben und Pläne des Staatspräsidenten umsetzt. In einer Phase der Cohabitation wird dies jedoch auf die Kernbereiche des Staatspräsidenten, der Außen- und Verteidigungspolitik, zurückgedrängt. Grundsätzlich kann jedoch auch festgestellt werden, dass die jeweilige Verfassungspraxis von der Ausübung des Amtes des Staatspräsidenten abhängt bzw. variiert.

Englische Zusammenfassung:

In this thesis, the experiment should be started to display the functions of president in the political system of France in the Fifth Republic, with contrast, conflict and the "maxing out of" or exceeding the constitutional boundaries based on taking into account the political, legal and individual view of memoirs of individual actors or office holders. It should be emphasized in this context that I have concentrated primarily on analysis of the topic especially in German-language literature in order to explain the evolution for the reception in the German-speaking-area. This study is based on the analysis in terms of methodology of relevant political science, constitutional history, national scientific and historical literature in German and French and sources from the World Wide Web to address the issues raised above. The memoirs and comments from Charles de Gaulle and Valéry Giscard d'Estaing will highlight in particular how the actors themselves have perceived their conduct in office or what was in this context by themselves highlighted as mentionable points. This study will be limited to elaborate the constitutionally defined functions of the president in the political system of France. Triggered by a conflict, namely the Algerian uprising in 1958, General de Gaulle came to power, and with him and his seizure of power France became politically stable, which was popularly approved. Was de Gaulle at the end of the Fourth Republic the last prime minister, he was with the new Constitution of the Fifth Republic's first president of France. This was accompanied by the expectation that the role of president in the political system of France is going to change massively, because de Gaulle thought basically that the president has to dispose of a wide range of powers, which he also wanted to incorporate during the drafting of the new constitution. In the famous speech of Bayeux in 1946, de Gaulle had set out his former constitutional ideas. It is noted that the president occupies a prominent position in the political system of France. It is namely the president, who is regarded as guardian of the Constitution in

France. Due to a 1962 referendum held, the mode of election for the office of president was amended to provide that this is now directly chosen by the people. This somewhat controversial constitutional revision brought the incumbent a high degree of legitimacy. De Gaulle took the direct election by reason, because he was of the opinion that another president would not meet this national resonance as he, who offered at the time of World War II resistance. Constitutionally, the president has a large contingent of powers which he exercises either alone or jointly with the government. In addition, he also has the so-called "Domaine réservé" in the form of foreign and defense policy of France, which is also in periods of divided government part of his sphere of influence. One of the most important autonomous powers of the president is the appointment of the Prime Minister and the right to dissolve the National Assembly. Basically it is so that the government is viewed as an institution, which implements the projects and plans of the president. In a period of cohabitation, but this will be pushed back to the core areas of president, the foreign and defense policy. Basically, however, it has to be noted that the respective constitutional practice depends on the exercise of the president.